

Landschaftsplan Warendorf - Milte



LANDSCHAFTSPLAN

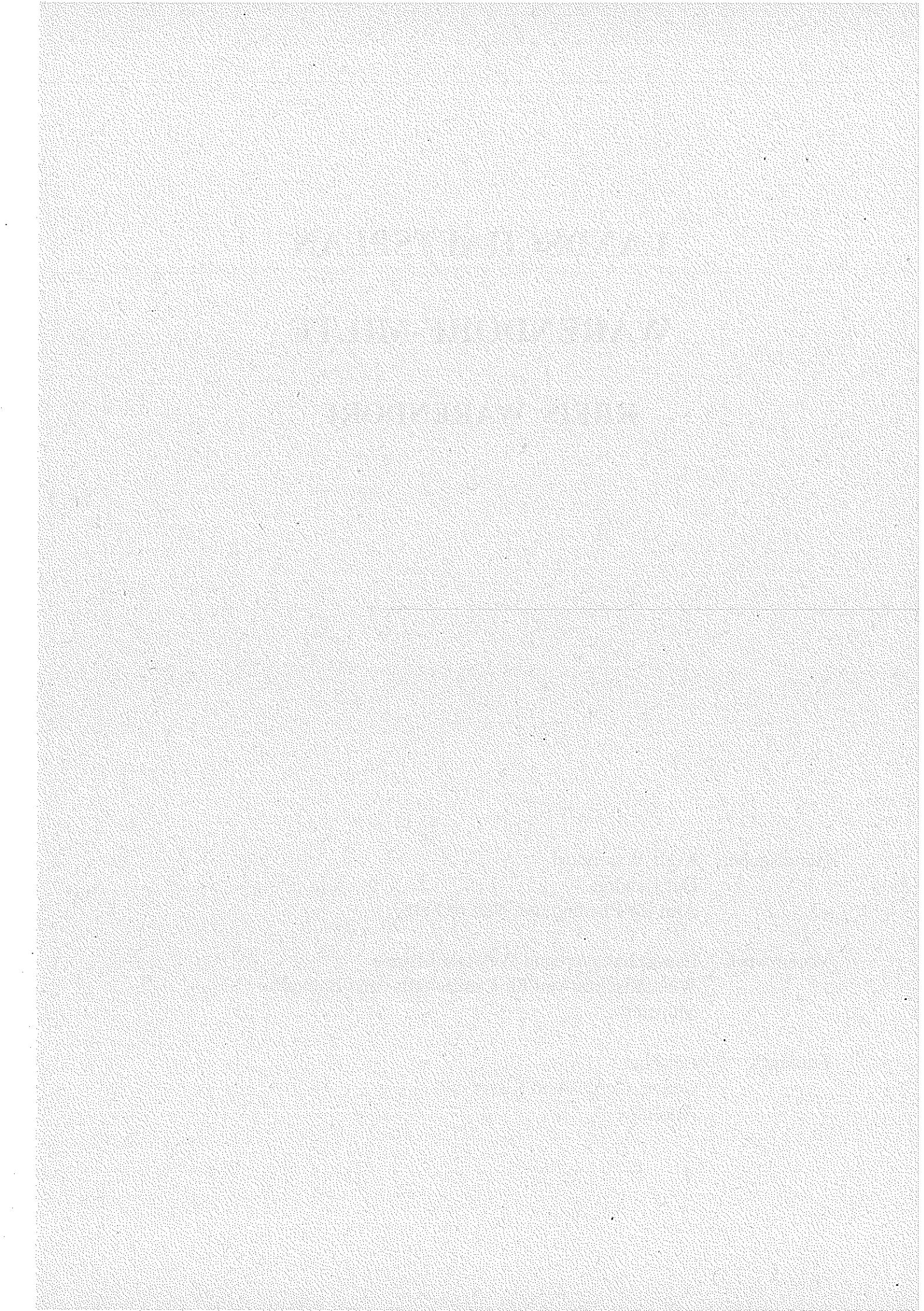
WARENDORF-MILTE

KREIS WARENDORF

Herausgeber: Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Planung und Naturschutz

Vorentwurf: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Landschafts- und Baukultur
Münster

Entwurf: LökPlan
Conze, Cordes und Kirst GbR
Anröchte



Vorwort

Das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Kreise und die kreisfreien Städte, Landschaftspläne zu erstellen.

Ziel des Landschaftsplanes ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur- und Landschaft. Der Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Daneben gilt es, unsere "Münsterländer Parklandschaft" als Kulturlandschaft zu bewahren und für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern.

Der Kreis Warendorf hat ein Gesamtkonzept für die Aufstellung der Landschaftspläne beschlossen. Hiernach werden für das Kreisgebiet flächendeckend 16 Landschaftspläne erstellt. Der Landschaftsplan "Warendorf-Milte" ist der siebte Landschaftsplan, der in Kraft getreten ist.

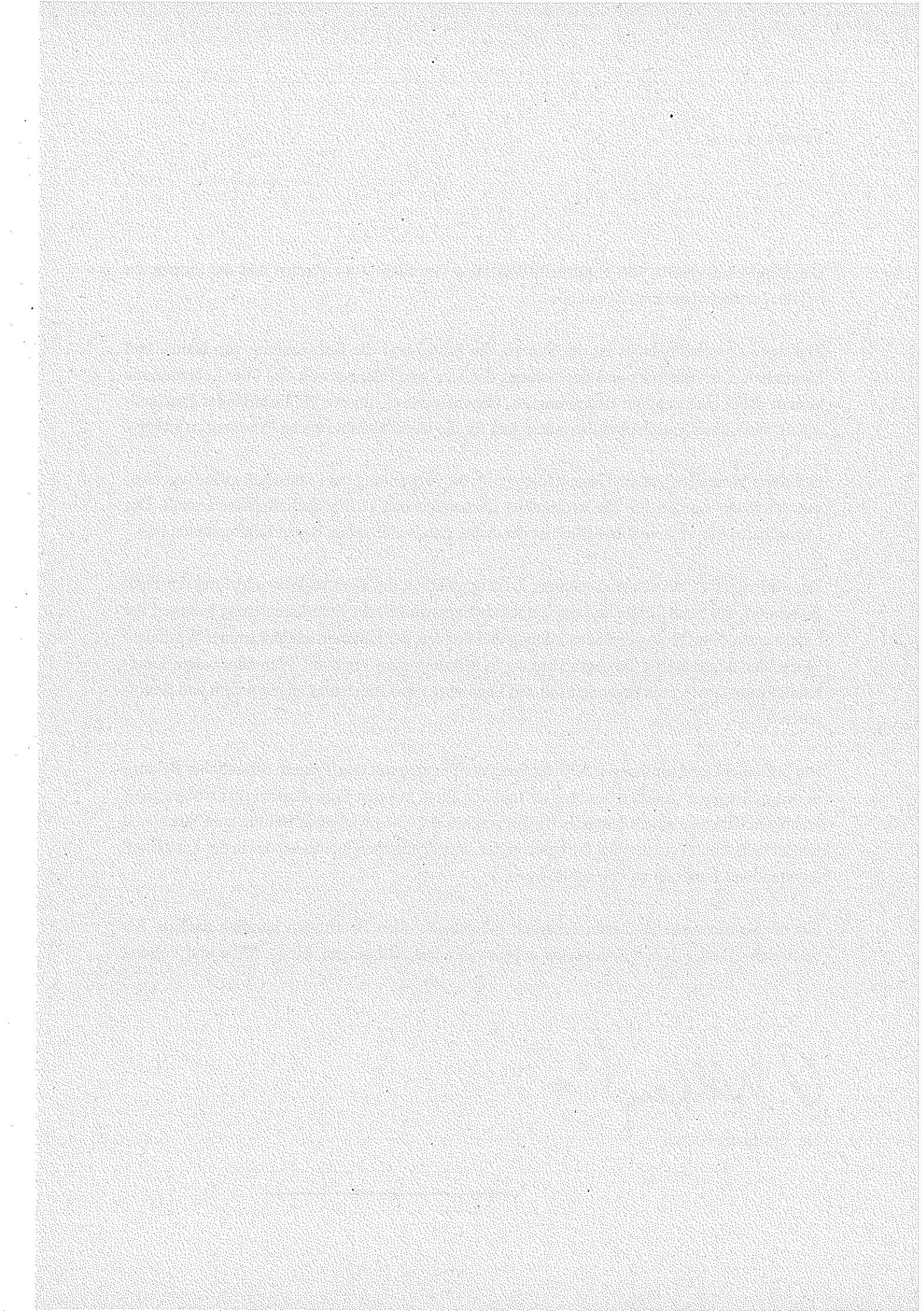
Der vorliegende Plan entstand in enger Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit der Stadt Warendorf, der Stadt Telgte und der Gemeinde Everswinkel, der Bezirksregierung Münster, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, der Bezirksstelle für Agrarstruktur in Münster, dem Forstamt Warendorf, dem Landschaftsbeirat sowie ganz besonders mit den Landwirten als Grundstückseigentümern und Betroffenen.

Die gründliche und umfangreiche Erörterung der Planung mit den Trägern öffentlicher Belange in den politischen Gremien des Kreises und vor allem mit den Eigentümern und Nutzungsberichtigten haben zu einem Landschaftsplan geführt, der einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz leistet, ohne die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der in der Landschaft arbeitenden Menschen zu vernachlässigen.

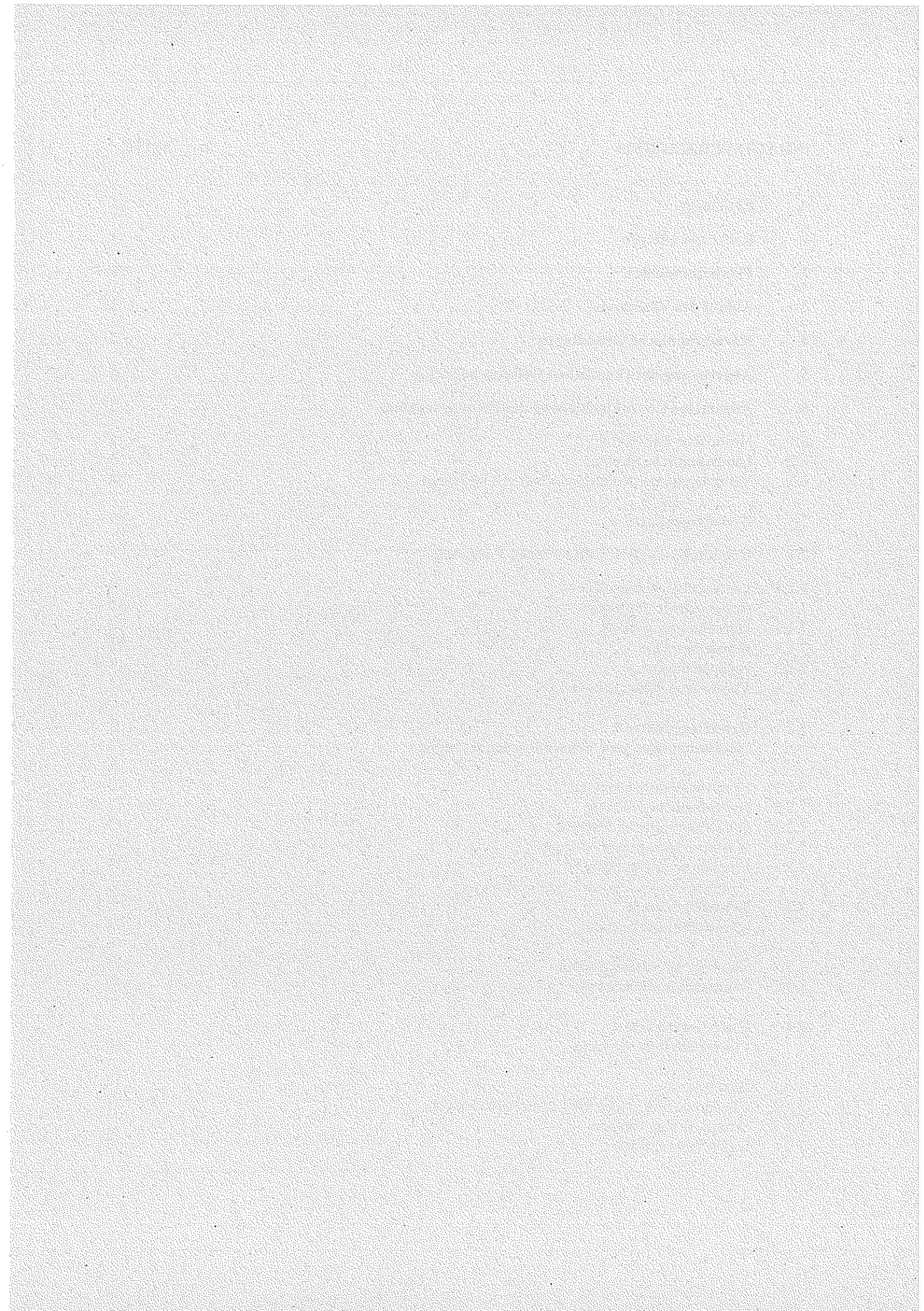
Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich allen Beteiligten herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt den Landwirten in Neuwarendorf, Müssingen, Einen, Milte und Velsen.



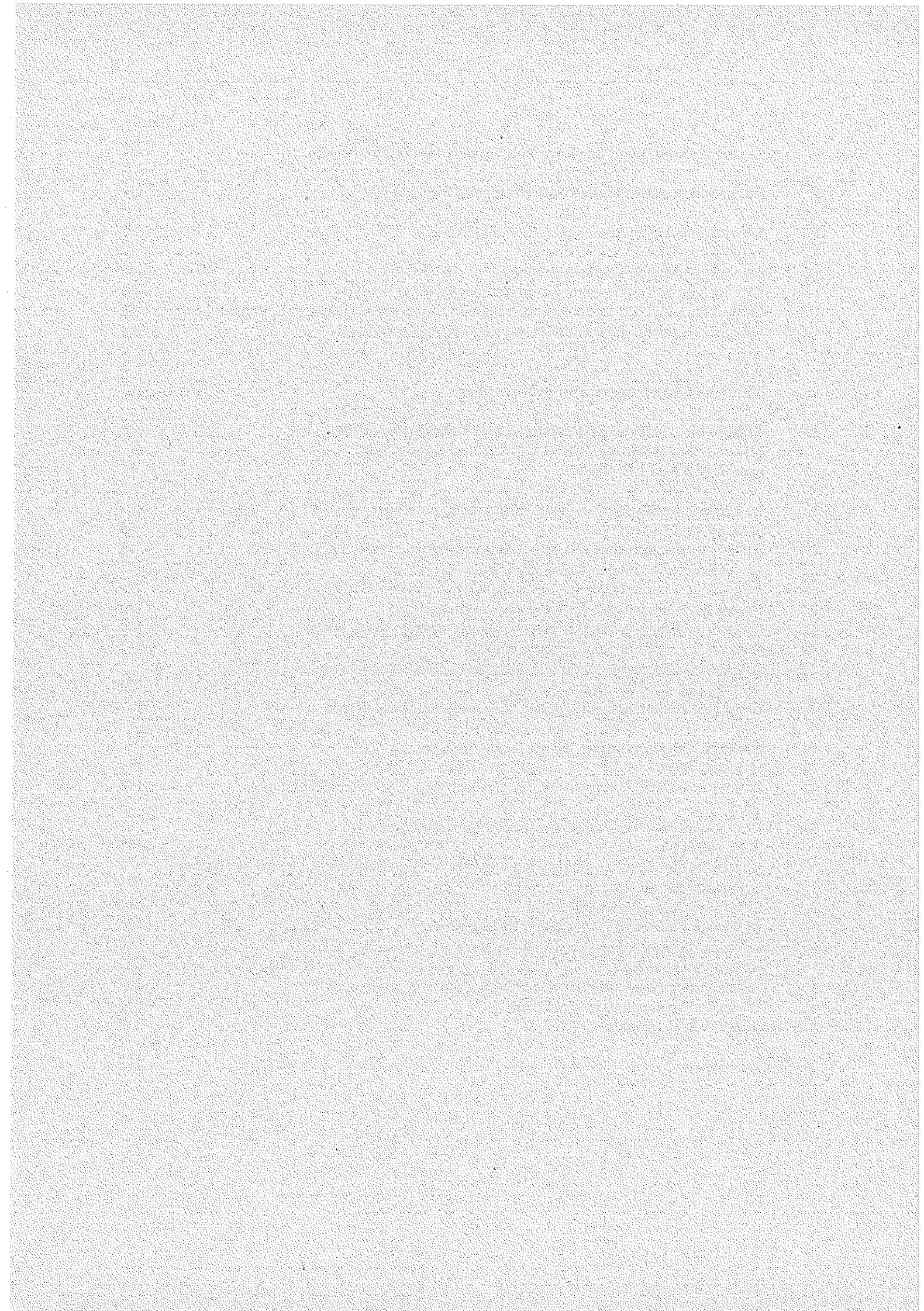
Dr. Wolfgang Kirsch



	INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A	Einleitung	1
1	Rechtsgrundlagen	1
2	Planbestandteile	1
3	Ablauf des Verfahrens	2
4	Kartographische Grundlagen	2
5	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	5
6	Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	5
6.1	Historische Entwicklung	5
6.2	Landschaftliche Struktur	6
6.3	Veränderung der Kulturlandschaft seit 90 Jahren	8
7	Grundlagenkarte	9
7.1	Grundlagenkarte 1 - Planerische Vorgaben -	9
7.1.1	Landesentwicklungspläne	9
7.1.2	Gebietsentwicklungsplan	10
7.1.3	Flächennutzungspläne	10
7.1.4	Bebauungspläne	11
7.1.5	Fachplanungen	11
7.1.6	Vorhandene Schutzgebiete	11
7.2	Grundlagenkarte 2 - Realnutzungen und Erholungseinrichtungen -	12
7.2.1	Landwirtschaftliche Nutzung	12
7.2.2	Gartenbauliche Nutzung	13
7.2.3	Forstwirtschaftliche Nutzung	13
7.2.4	Wasserwirtschaftliche Nutzung	13
7.2.5	Erholungseinrichtungen	13
7.3	Grundlagenkarte 3 - Naturraumpotential -	14
7.3.1	Ökologische Raumeinheiten	14
7.3.2	Prägende Landschaftsteile	19
7.4	Grundlagenkarte 4 - Landschaftsbewertung -	19
7.4.1	Biototypen	19
7.4.2	Gliedernde und belebende Landschaftselemente	21
7.4.3	Schutzwürdige Biotope	21
7.4.4	Landschaftsschäden	33



B	Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen	34
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG NW	34
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	35
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	42
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	46
1.4	Entwicklungsziel 4: Gestaltung der Landschaft für die Erholung	48
1.5	Entwicklungsziel 5: Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme d. d. Bauleitplanung	48
1.6	Entwicklungsziel 6: Bereich für besondere öffentliche Zwecke	49
C	Textliche Festsetzungen und Erläuterungen	51
1.	Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" gemäß §§ 19-23 LG NW	51
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW	55
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG NW)	55
2.2	Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	62
2.3	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete - LSG - (§ 21 LG NW)	91
2.4	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	96
2.5	Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale - ND - (§ 22 LG NW)	109
2.6	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	112
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile - LB - (§ 23 LG NW)	120
2.8	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	127
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)	174
4.1	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Gehölze	174
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	175
5.1	Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken	175
5.2	Renaturierung von Fließgewässern	192
5.3	Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern	194
5.4	Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	198
5.5	Anlage von Uferstreifen	202
5.6	Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen	205
5.7	Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen	212
5.8	Anlage von Feldrainen	214
	Quellenverzeichnis	216



A Einleitung

1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan "Warendorf-Milte" beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) und dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (MBL. NW. S. 1439 / SMBI. NW. 791).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung zu erlassen. Bestandteile der Satzung sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach § 33 LG behördensverbindlich. Die Festsetzungen nach §§ 19 - 23 LG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24 - 26 eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Durch die Bestimmungen des Landschaftsplans bleiben die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 (MBL.NW. S. 507) - ist zu den Regelungen zur Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen als obere Jagdbehörde zu erzielen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfasst

- die Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Nordteil/Südteil)
- die Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Nordteil/Südteil)
- die Anlage 1 zur Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Nordteil/Südteil)
 - Darstellung schutzwürdiger Biotope, schutzwürdiger Grünland- und Waldflächen
- die Anlagen 2.1 – 2.12 zur Festsetzungskarte in den Maßstäben 1 : 5.000/1 : 25.000
 - Naturschutzgebiete 2.2.1 – 2.2.12
- die Anlage 2.13 zur Festsetzungskarte
 - Naturschutzgebiet 2.2.13 „Emsaue“
 - Übersichtskarte i.M. 1 : 10.000
 - Detailkarte i.M. 1 : 5.000 / 1 : 40.000 (Ostteil/Westteil)
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen

Grundlage des Landschaftsplans ist die umfassende Analyse des Naturhaushalts (insbesondere der natürlichen Lebensräume und ihrer Wechselwirkungen), die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden. Außerdem liegen dem Landschaftsplan folgende Fachbeiträge und Grundlagenkarten zugrunde:

- Ökologischer Fachbeitrag zum LP „Warendorf-Milte“
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP „Warendorf-Milte“
- Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP „Warendorf-Milte“
- Grundlagenkarten 1, 2 und 4 im Maßstab 1 : 10.000
- Grundlagenkarte 3 im Maßstab 1 : 25.000

Sie sind nicht Bestandteil des Landschaftsplans im rechtlichen Sinne.

3 Ablauf des Verfahrens

- a) Aufstellungsbeschluss gefasst durch den Kreistag am 13.10.1988 in Verbindung mit einem Erweiterungsbeschluss am 29.03.1990
- b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 27. und 28.06.2001
Vorgezogene Beteiligung der "Träger öffentlicher Belange" vom 29.08.01 bis zum 30.11.2001
- c) Der Planentwurf hat gem. § 27 (1) LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.12.2002, in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 öffentlich ausgelegen und wurde zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 30.06.2003 mit den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.
- d) Dieser Plan ist gem. § 16 (2) LG NW in Verbindung mit § 3 (1) und § 20 (1) Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 mit der Verwaltungsordnung zur KrO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.04.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung am 12.12.2003 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.
- e) Dieser Plan ist gem. § 28 (1) LG NW mit Verfügung vom 21.06.2004 genehmigt worden.
- f) Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist der Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ am 23.07.2004 in Kraft getreten.

4 Kartographische Grundlagen

Planungsmaßstab dieses Landschaftsplans ist 1:10.000.

Als kartographische Unterlage wurden die digitalen DGK 5 im Maßstab 1: 5.000 verwendet.

Außerdem fanden Luftbildkarten des Plangebietes aus den Jahren 1986 bis 2000 Verwendung.

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

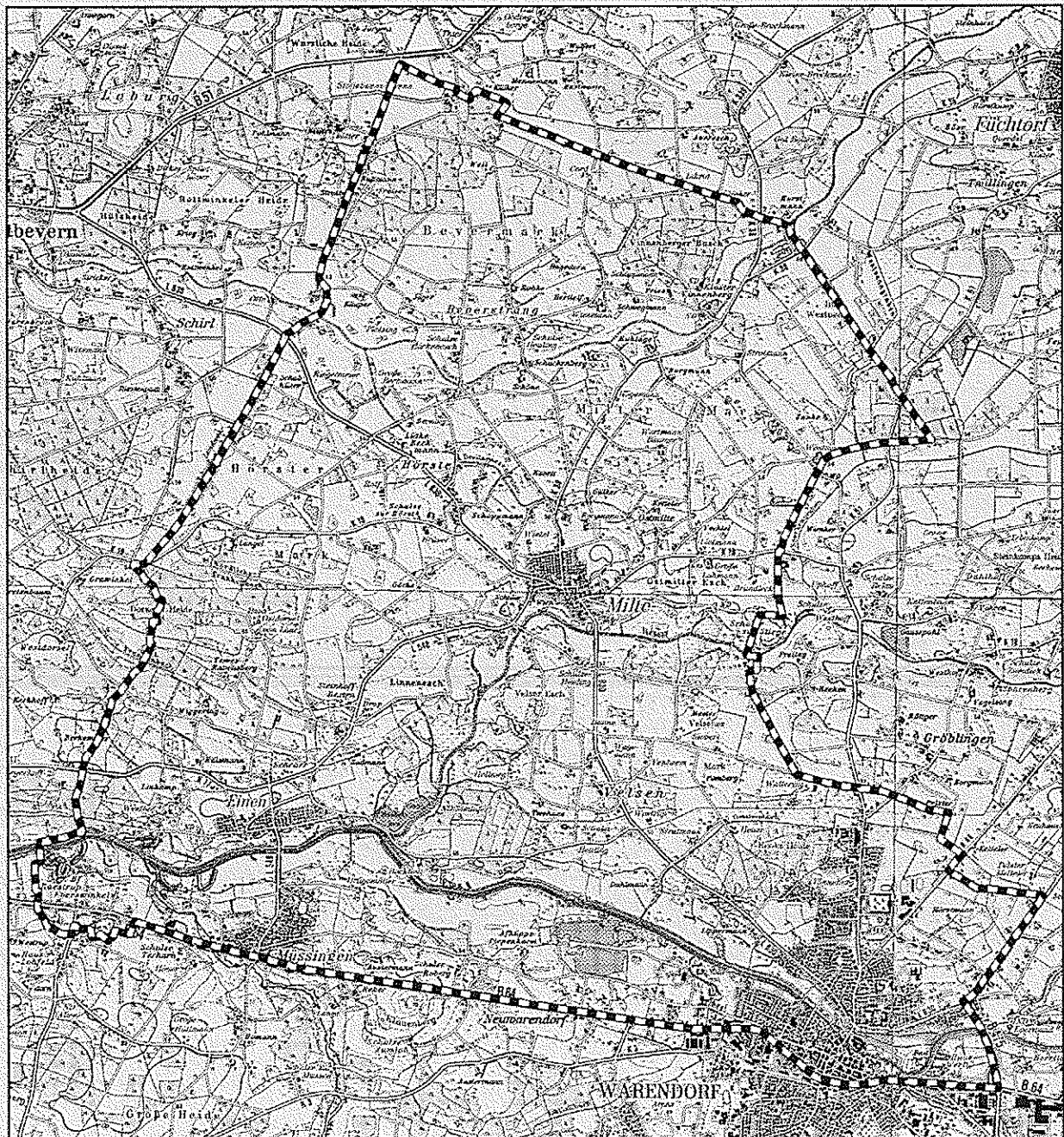
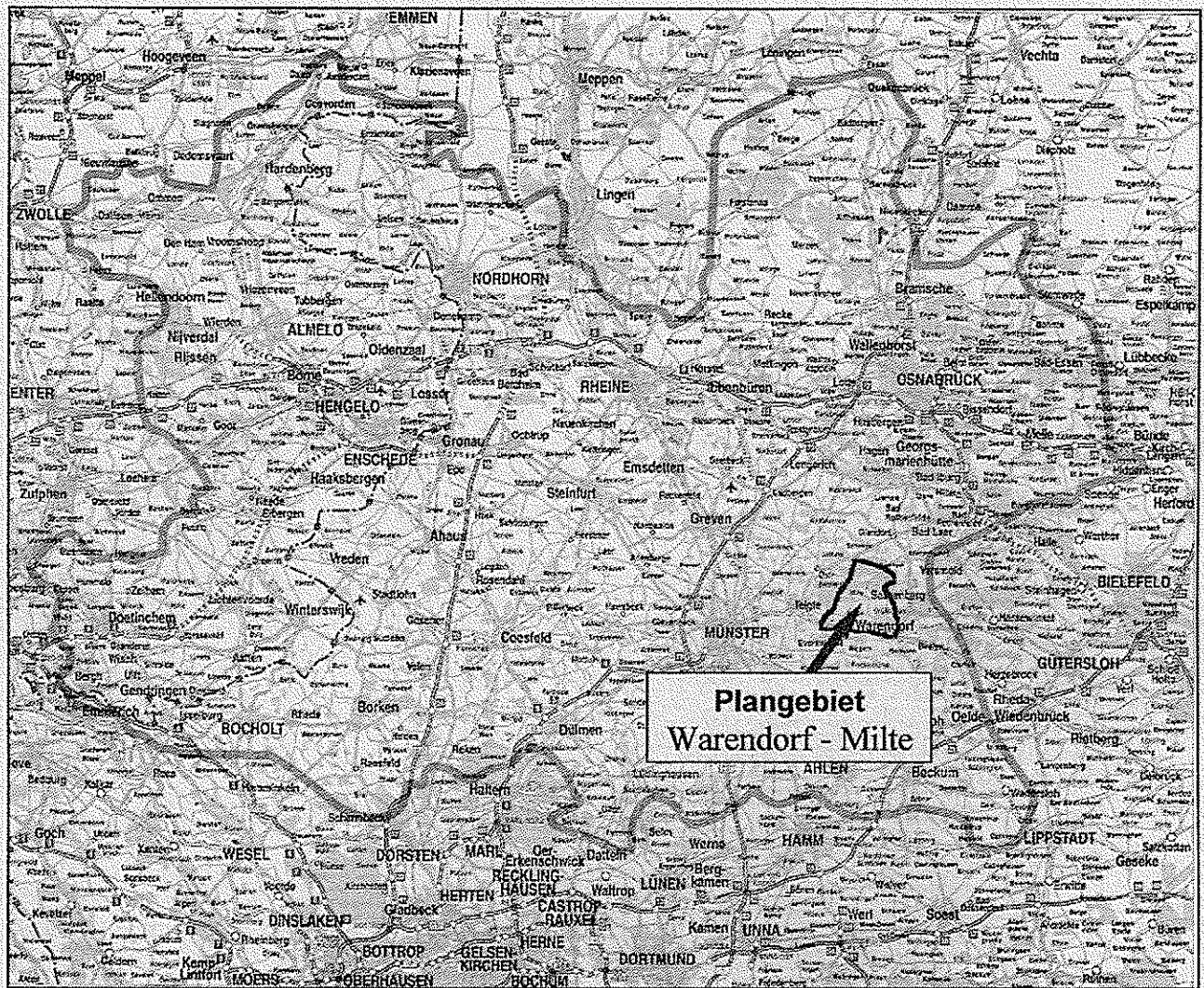


Abb. 2: Lage des Plangebietes in der Euregio



5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Landschaftsplan (LP) „Warendorf-Milte“ liegt im nördlichen Bereich des Kreises Warendorf (Reg. Bez. Münster) und hat eine Bruttofläche von 7.584 ha mit einer Nettofläche (Geltungsbereich ohne baulichen Innenbereich nach § 16 LG) von 6.759 ha.

Das Plangebiet erstreckt sich in Nord-Süd Richtung von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur Bundesstraße 64 Münster - Warendorf. In West-Ost Richtung entsprechen die Grenzen annähernd denen der Gemeindegrenze der Stadt Warendorf. Kleinere Bereiche gehören zur Stadt Telgte und zur Gemeinde Everswinkel.

Die im Zusammenhang bebauten Ortslagen sind Milte, ca. im Zentrum des Plangebietes, sowie im Südwesten Einen mit dem dazugehörigen Ortsteil Müssingen und im Südosten die Stadt Warendorf.

6 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

6.1 Historische Entwicklung

Der Siedlungsbeginn im Planungsraum reicht bis ins 7. und 8. Jahrhundert zurück. Hier auf der Niederterrasse des südlichen Emstales entstand nicht nur ein Ort an einem wichtigen Emsübergang, wo sich die bedeutenden Fernwege vom westfälischen Hellweg im Süden nach Osnabrück und den Handelsplätzen an Nord- und Ostsee verlaufenden Hauptweg (Münster - Bielefeld - Paderborn) kreuzten, sondern auch ein wichtiger Markort für das Umland.

Die Bedeutung der Ems für die Entstehung und Entwicklung von Warendorf ergab sich einerseits aus dem Emsübergang, andererseits auch durch weitere Funktionen der Ems bzw. des Emstales wie Verkehrs- (Holzflößerei) und Schutzfunktion, wirtschaftliche Funktionen für Trinkwassergewinnung, Wasserkraftgewinnung (Emskraftwerk, Mühlen) und z.B. sandabbauende Industrie in heutiger Zeit.

Um 1200 erhab Bischof Hermann II. von Münster Warendorf zur Stadt. Aufgrund des Handels- und Gewerbereichtums wurde Warendorf zur bedeutendsten Stadt des Ostmünsterlandes. Als eine der zehn größten Städte Westfalens vertrat sie als Sprecherin die kleineren Landstädtchen auf den Hansetagen.

Ihre Mittelpunktfunktion als Verwaltungsstadt erhielt Warendorf am Anfang des 19. Jahrhunderts zurück und wurde sogar für kurze Zeit kreisfreie Stadt.

1816 wurde Warendorf erneut Kreisstadt.

Im Zuge der kommunalen Neugliederung entstand am 01.01.1975 durch den Zusammenschluss der Orte Freckenhorst, Hoetmar, Milte und Einen-Müssingen die heutige Kreisstadt Warendorf. Warendorf ist heute die zweitgrößte Stadt im Kreis Warendorf mit über 38.000 Einwohnern.

Große Bedeutung und den Beinamen "Stadt des Sports" sowie "Stadt des Pferdes" erhielt sie durch das hier befindliche Zentrum des bundesdeutschen Reitsports, die Sportschule der Bundeswehr und den bereits 1826 gegründeten Sitz des Landesgestüts.

Der Ortsteil Milte wurde 1146 erstmals als Millethe urkundlich erwähnt. Das Dorf Milte liegt auf einer Flugsanderhöhung, die von Eschlagen umgeben ist. Die Entwicklung des Ortes steht in enger Verbindung mit dem Kloster Vinnenberg.

Der Ortsteil Einen, im südwestlichen Bereich des Plangebietes, liegt nördlich der Ems am Rande der unteren Niederterrasse. Sie wurde im Jahr 955 erstmals urkundlich als "Anion" erwähnt. Aus dem altsächsischen Namen, der von dem Wort >Angil< d.h. Krümmung der Ems, entwickelte sich sprachlich über

„Anon“, „Enen“ das heutige Einen.

Der Ortsteil Einen-Müssingen wurde erst nach dem 2. Weltkrieg gegründet. Aus einem Anfang der 30er Jahre angelegten Arbeitsdienstlager, für die bei der Emsregulierung beschäftigten Arbeiter, entstand diese Neusiedlung. Sie gehört seit der Kommunalen Gebietsreform politisch und kirchlich zu Warendorf-Einen.

6.2 Landschaftliche Struktur

Das LP-Gebiet ist gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands der Haupteinheit "Ostmünsterland" (540.) zuzuordnen.

Die Untereinheit "Greven-Beverner Sande" (540.32) stellt flächenmäßig den größten Anteil dar.

Im Osten ragen die Untereinheiten "Sassenberger Sand" (540.30) und "Hesselteicher Niederung" (540.31) in das Gebiet.

Im Südosten, im Bereich der Stadt Warendorf, ändert sich das Landschaftsbild etwas. Die prägende Emsaue in der Untereinheit "Greven Emstal" (540.40), stellenweise sogar als hügelig zu bezeichnen, wechselt in die verhältnismäßig ebene Untereinheit "Harsewinkeler Emstal" (540.41).

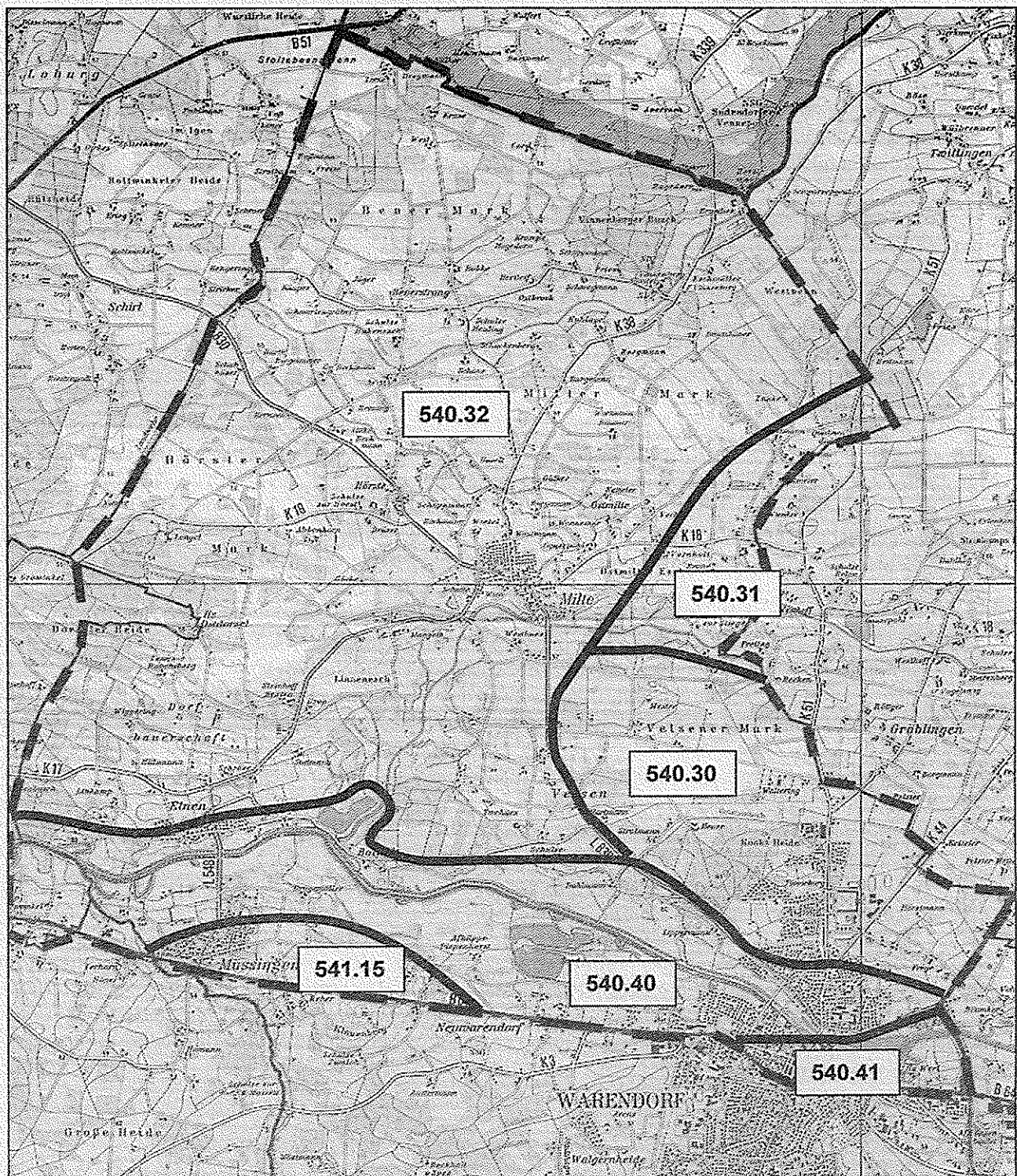
Die südliche Plangebietsgrenze entlang der B 64 ist gleichzeitig die Grenze zu der südlich anschließenden Haupteinheit "Kernmünsterland" (541.).

Ein kleiner Teil, der nördliche Ausläufer des Klauenbergs südöstlich von Einen-Müssingen, gehört zu der Untereinheit "Everswinkeler Hügel" (541.15.) Hier wird lokal auch die höchste Erhebung mit 70 m über N.N. erreicht. In den ausgedehnten Talsandgebieten mit Wechsel von kleinen Niederungen, Mooren, fast grundwassernahen Sandplatten und Erhebungen (teilweise Dünen) liegen die Höhenunterschiede zwischen 55 und 62 m über N.N.

Das Landschaftsbild entspricht den Charakter der „Münsterländer Parklandschaft“. Größere Waldbestände, der Vinnenberger Busch (Nordosten), der Staatswald Rengering (Nordwesten), die Dorseler Heide (Südwesten) und die Kooks Heide (nordwestlich von Warendorf) sowie weitere kleinere Waldgebiete und Feldehölze geben der Landschaft eine besondere Struktur. Daneben prägen Wallhecken, Hecken, örtliche Gewässerbepflanzungen und hofnahe Obstwiesen das Landschaftsbild. Die Gewässerauen der Ems, der Bever und der Hessel prägen den Raum.

Charakteristisch für den Raum und die Siedlungsstruktur sind die Einzelhoflage oder vereinzelte Streusiedlungen d.h. Dorfbauerschaften.

Abb. 3: Naturräumliche Gliederung
(M. 1 : 50.000 im Original)



6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende 1900

Im Zeitraum der letzten 100 Jahre haben menschliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen die Landschaft in hohem Maße beeinflusst. Ein Vergleich von historischen Karten, neueren topographischen Karten und der aktuellen Geländekartierung macht diese Landschaftsveränderung deutlich.

Vor einer menschlichen Besiedlung war der Planungsraum fast vollständig mit Wald bedeckt.

Nach dem Mittelalter, in dem durch Plaggenaufrag mit der Kultivierung der Äcker begonnen worden war bzw. durch Schafbeweidung großflächig Heideflächen entstanden waren, wurden diese Flächen dann erneut aufgeforstet.

Die "Königlich Preußische Landesaufnahme" von 1897 zeigt das ca. 34 % der Fläche Wald waren, wobei der Nadelwald (ca. 22 %) erheblich über dem von Laubwald (ca. 4 %) und Mischwald (ca. 8 %) lag. Die Heide- und offenen Sandflächen hatten nur noch einen Anteil von 1,5 % an der Gesamtfläche, Grünland nahm ca. 17 % und Acker ca. 42 % ein.

Viele der Waldflächen (Ausnahme der Staatswald Rengering und der Vinnenberger Busch) wurden größtenteils wieder gerodet und als Grünland bzw. Acker genutzt.

1990 betrug der Anteil des Waldes nur noch ca. 22 %, der vom Grünland sank auf ca. 10 %, und der bei Acker stieg auf 55 %. Im Jahr 1998 betrug der Grünlandanteil durchschnittlich 16 % und der des Ackerlandes 84 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Dagegen hat sich aber der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche von ca. 5 % auf ca. 16 % im Jahr 1998 mehr als verdreifacht, bedingt durch eine Ausdehnung der Orte sowie den Ausbau des Verkehrswegetzes.

In den letzten Jahrzehnten wurde die Kulturlandschaft deutlich durch die Emsregulierung und den Ausbau der Fließgewässer umgestaltet. Konsequenz der bereits seit 1932 durchgeföhrten Emsregulierung, die zum Schutz vor Hochwasser durchgeführt wurde, war der Verlust eines naturnahen und mäandrierenden Tieflandflusses und eine deutliche Veränderung der Auenlandschaft.

Die beiden anderen größeren Fließgewässer, Hessel und Bever, wurden ebenfalls ausgebaut und begradigt.

Eine weitere Veränderung, nicht nur für das Landschaftsbild, entstand durch die großen Sandabgrabungen "Ems-Hessel-See" und die "Kottrup-Seen" im Emstal. Aufgrund des "Ems-Hessel-See" wurde die Mündung der Hessel in die Ems komplett verlegt. Die "Kottrup-Seen" werden von den Warendorfer Hartsteinwerken als Betriebsgelände genutzt.

Der größte Teil des Plangebietes nördlich der Ems gehört zu dem 1969 eingeleiteten und mittlerweile abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren "Milte". Durch eine grundlegende Neuordnung des Wege- und Gewässernetzes sowie der übrigen Feldflur, wurde eine Vergrößerung der früher relativ kleinparzellierten Flächenstruktur vorgenommen. Für die Landwirte wurde dadurch eine Verbesserung der Produktionsbedingungen erreicht.

Tab. 2: Flächennutzungsverhältnis im Plangebiet

Flächennutzung	Fläche in ha	%
Plangebietsfläche	6.759	100
landwirtschaftlich genutzte Fläche	4.269	63
forstwirtschaftlich genutzte Fläche	1.449	22
sonstige Flächen (nicht erfasste LF, bebaute Flächen Wege, Gewässer usw.)	1.041	15

7 Grundlagenkarten

Zum Landschaftsplan wurden vier Grundlagenkarten erarbeitet. Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben. Die Grundlagenkarte 2 „Realnutzung und Erholungseignung“ enthält die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes. Die Grundlagenkarte 3 stellt die ökologischen Raumeinheiten und die Grundlagenkarte 4 die Landschaftsbewertung dar.

7.1 **Grundlagenkarte 1**

- Planerische Vorgaben -

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben, d.h. im wesentlichen die Inhalte des Flächennutzungsplanes. Diese Inhalte und die des Gebietsentwicklungsplanes sind kartographisch wiedergegeben. Die planerischen Darstellungen und Erfordernisse erscheinen nur im Textteil.

Für den Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ sind in seiner Eigenschaft als raumbedeutsame Planung die Erfordernisse und Ziele der Raumordnung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung relevant. Daher ist hier die nachrichtliche Wiedergabe der Fakten des Landesentwicklungsplanes sowie des Gebietsentwicklungsplanes, soweit sie nicht schon in den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung oder bestehender bzw. eingeleiteter fachplanerischer Verfahren Eingang gefunden haben, geboten.

Die für das LP-Gebiet relevanten Planungen sind der Landesentwicklungsplan NRW sowie der Gebietsentwicklungsplan "Teilabschnitt Münsterland".

7.1.1 **Landesentwicklungspläne (LEP)**

Der Landesentwicklungsplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

Der LEP NRW weist den Planungsraum als Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur aus. Die Stadt Warendorf ist nach der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum eingestuft. Das Plangebiet ist dem Oberbereich Münster zugeordnet. Es wird von den großräumigen Entwicklungssachsen Münster-Paderborn und von der überregionalen Achse Soest – Warendorf - Osnabrück durchquert.

Der LEP NRW stellt mit Ausnahme der Stadt Warendorf das ganze Plangebiet als Freiraum dar. Der Bereich der Ems- und Mussenbachaue ist als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.

Der Bereich zwischen der B 64 und der L 830 ist als Fläche mit Grundwasservorkommen, d.h. Fläche zur öffentlichen Wasserversorgung, ausgewiesen.

Die größeren Waldflächen liegen im nördlichen und westlichen Plangebiet, sowie nordwestlich von Warendorf.

Der Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ enthält keine Aussagen zum Plangebiet.

7.1.2 Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Der GEP "Teilabschnitt für den Regierungsbezirk Münster" konkretisiert die Aussagen der Landesentwicklungspläne auf der Ebene des Regierungsbezirks. Er stellt als Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Der GEP kennzeichnet das Plangebiet mit Ausnahme der Stadt Warendorf überwiegend als Agrarbereich.

Die großflächigen Waldgebiete wie Vinnenberger Busch, Dorseler Heide, das Waldgebiet an der Hesselmündung und der Staatsforst in der Bever Mark sind als Waldbereiche dargestellt.

Bereiche zum Schutz der Gewässer befinden sich entlang der nördlichen Plangebietsgrenze in der Bever Mark sowie im gesamten Planungsbereich südwestlich einer Linie Warendorf, Milte Richtung Ostbevern.

Als Bereich zum Schutz der Landschaft ist nahezu das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Bereiche an der B 64 und um Müssingen und Einen sowie schmale Zonen um Milte dargestellt.

Bereiche zum Schutz der Natur umfassen folgende Flächen:

Staatsforst in der Bever Mark, Vinnenberger Busch, Hagenreck und Wald Ostdorsel in der Hörster Mark, Hubertusdieck, Waldgebiete Venne und Gerstebrook, sowie das Hessel-, Mussenbach- und Emstal.

Große Teile des gesamten Planungsraumes sind als Erholungsbereiche ausgewiesen, als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt gilt der Emssee einschl. Haus Werl in Warendorf.

Bestimmte Flächen (Kooks Heide, Bundeswehrsportschule, Bereich südöstlich von Milte) sind als Bereiche für besondere öffentliche Zwecke festgesetzt.

Als regionalplanerisch bedeutsame Straße ist die L 830 Warendorf – Ostbevern sowie die B 64 mit der Umgehung Warendorf als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt.

7.1.3 Flächennutzungspläne (FNP)

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzung für die verbindliche Bauleitplanung.

Die Darstellungen des FNP sind nach § 16 (2) LG NW bei der Aufstellung der Landschaftspläne zu beachten und in die Grundlagenkarte I übernommen werden. Die Ausweisungen des LP dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des FNP stehen.

Für die Erarbeitung der Grundlagenkarte I wurden die rechtswirksamen Flächennutzungspläne der Städte Warendorf und Telgte und der Gemeinde Everswinkel zugrundegelegt.

7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Setzt ein Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen fest, kann sich der Landschaftsplan jedoch auch auf diese Flächen erstrecken, wenn ein Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich besteht.

Im Bereich des Hörster Heide Sees in der Hörster Mark besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Anlage eines Wochenendhausgebietes vorsieht. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nicht auf diesen Bereich.

7.1.5 Fachplanungen

Der Landschaftsplan hat die eingeleiteten Verfahren der Fachplanungsbehörden zu beachten. Für die verbindliche Festlegung der technischen und rechtlichen Grundlagen für die Durchführung eines Fachplanes ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Im Planungsraum verlaufen folgende übergeordnete Verkehrswege:

- a) Bahnstrecke DB-AG-Strecke 406
Münster - Warendorf - Rheda-Wiedenbrück - Bielefeld
- b) Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr
B 64 Münster-Warendorf-Rheda-Wiedenbrück
B 475 Rheine - Warendorf - Beckum (tangierend)
L 830 Warendorf- Greven
L 548 Müssingen - Milte

Die Straßenplanung für die B 64 sieht den Neubau von Ortsumgehungen für Warendorf vor; wegen der noch nicht abgeschlossenen Linienbestimmung ist die Trasse nicht zeichnerisch dargestellt, jedoch bei der Landschaftsplanung zu beachten. Das Plangebiet wird von der Trassenführung nicht berührt.

Die geplante Stadtstraße Nord um Warendorf ist als planerische Vorgabe eingetragen..

Aus dem Bereich der Ver- und Entsorgung ist die Kläranlage Warendorf in der Grundlagenkarte I dargestellt.

7.1.6 Vorhandene Schutzgebiete

Derzeit bestehen folgende Schutzgebiete im Plangebiet.

Nach § 20 LG NW sind folgende Flächen als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen:

- NSG "Emsaue/Mussenbachaue" - ca. 400 ha
VO vom 12.12.1998

Nach § 21 LG NW sind weitere Flächen des Emstales und das Hesseltal als Landschaftsschutzgebiet

ausgewiesen (Schutzgebietsverordnung vom 30.11.1973).

Nach § 22 LG NW bestehen folgende Naturdenkmale im LP-Gebiet:

Tab. 3: Naturdenkmale

Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung	Lagebezeichnung
88	Steilufer an der Hessel	200 m südwestl., 250 m nordöstl. v. Gedenkstein
89	Buche	auf Wirtschaftsweg, gegenüber v. Friedhof in Einen
90	2 Eiben	220 m nordwestl. vom Kloster Vinnenberg
91	Graureiherkolonie mit 20 - 23 Horsten	400 m südwestl. vom Hof Große Beckmann
92	Linde	375 m nordwestl. v. Hof Schulze zur Stiege
93	Linde	im Garten der Gastwirtschaft Horstmann

7.2 Grundlagenkarte 2

- Realnutzungen und Erholungseinrichtungen -

Die Grundlagenkarte 2 zeigt die derzeitigen Nutzungen für den räumlichen Geltungsbereich des LP-Gebietes. Außerdem sind die vorhandenen erholungsrelevanten Wege und die wichtigsten punktuellen Erholungseinrichtungen dargestellt.

7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Detaillierte Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung im Planungsraum werden im landwirtschaftlichen Fachbeitrag ausführlich dargelegt, so dass hier nur einige Informationen und Daten, die für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, wiedergegeben werden.

Im LP-Gebiet werden 6.759 ha (63 % der Gesamtfläche) landwirtschaftlich genutzt. Von den 171 landwirtschaftlichen Betrieben werden 97 (56 %) im Haupterwerb geführt.

Von den untersuchten Betrieben gehören 82 (48 %) der Größenklasse über 20 ha an. Insgesamt haben 25 Betriebe eine landwirtschaftliche Nutzfläche von über 50 ha.

48 Betriebe haben eine Betriebsgröße unter 10 ha, sie werden fast ausschließlich im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Bei der Bodennutzungsart ist der Getreide-Futterbau vorherrschend.

Schwerpunktmaßige Grünlandstandorte sind die Talauen der Fluss- und Bachläufe. Der Grünlandanteil beträgt durchschnittlich 16 %.

7.2.2 Gartenbauliche Nutzung

Im Bereich des Landschaftsplanes liegen fünf Gartenbaubetriebe mit einer Betriebsfläche von insgesamt 73 ha. Von diesen Betrieben liegen vier mit ihren gesamten Betriebsstätten und einer mit der überwiegenden Grundfläche im Geltungsbereich. Neben Zierpflanzenbau wird auch Gemüsebau betrieben, aufgrund des Bodens beschränkt er sich im wesentlichen auf Spargel.

Erwerbsmäßiger Obstbau findet im Plangebiet nicht statt.

7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenso wie bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind zur forstwirtschaftlichen Nutzung im Fachbeitrag konkrete Aussagen in Karte und Text gemacht worden, so dass auch hier lediglich Informationen und Daten, die für die Landschaftsplanung bedeutungsvoll sind, wiedergegeben werden.

Die gesamte Waldfläche im Plangebiet beträgt 1.449 ha (22 %) und liegt damit deutlich über dem Kreisdurchschnitt von 12,5 %. Neben den größeren zusammenhängenden Waldgebieten

- Staatsforst Münster (Bever Mark)
- Vinnenberger Busch
- Dorseler Heide (Hörster Mark)
- und Kooks Heide (nordwestlich von Warendorf)

sind weitere kleinere Waldflächen über den ganzen Raum verteilt.

7.2.4 Wasserwirtschaftliche Nutzung

Im Plangebiet befinden sich Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserschutzzonen des Wasserwerks Warendorf im Bereich südlich der Ems westlich der B 475 und der Gemeindewerke Everswinkel im Bereich Steenkämpe in der Emsaue.

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Ems und Hessel sind in der Grundlagenkarte 1 dargestellt. Als Wasserflächen sind der "Ems-Hessel-See" (östl. von Einen), die derzeit als Sandabbauflächen genutzten "Kottrup-Seen" und der Emssee in Warendorf dargestellt.

7.2.5 Erholungseinrichtungen

Der Raum ist durch seine durchaus noch erhaltene Struktur der Münsterländer Parklandschaft in übergeordnete Erholungsfunktionen einbezogen. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass der Raum von zwei überregionalen Wanderverbindungen gequert wird:

Wanderweg X19	Münster - Bielefeld
Wanderweg X20	Rheine - Warendorf

Das Benediktinerinnenkloster Vinnenberg mit der alten Wassermühle im Ortsteil Milte sowie das Goldendorf Einen und das Dorf Milte sind ein besonderer Anziehungspunkt für die Erholung.

Aufgrund seiner gering bewegten Topographie, der parkartigen Landschaftsstruktur und der hohen Dichte kultureller Sehenswürdigkeiten hat sich das Münsterland und damit auch der Kreis Warendorf zu einem Schwerpunkt des Freizeitradfahrens entwickelt. Dazu hat auch das ausgedehnte Netz befestigter Wirtschaftswege beigetragen.

Das Plangebiet wird von folgenden überregionalen Radwanderwegen gequert:

R 1	Groenlo (NL) - Höxter (Weser)
R 3	Haaksbergen – Bad Pyrmont
R 43	Bramsche - Möhnesee

Darüber hinaus sind zahlreiche Radwanderwege gekennzeichnet, die z. T. zu Tagesstouren kombiniert werden können. Hierzu zählen auch die 100 Schlösser-Route sowie die Maschen des Radwegesystems 2000 (RWS 2000), die im gesamten Münsterland angelegt wurden.

Wesentliche Bedeutung als Erholungsnutzung im Plangebiet hat der Reitsport. Warendorf ist ein Schwerpunkt des Reitsports in der Bundesrepublik Deutschland. Im Umkreis der Ortslage liegen zahlreiche große Reitsportanlagen, von denen ein ausgedehntes Reitwegenetz ausgeht. Diese i.d.R. separat geführten Sandwege werden intensiv genutzt.

Das ausgedehnte Wirtschaftswegenetz sowie die siedlungsnahen Waldflächen bieten gute Voraussetzungen für die wohnortnahe Kurzzeiterholung.

Der Emssee Warendorf ist als Freizeitschwerpunkt dargestellt mit Grillplatz, Segeln, Bootsverleih, Freibad, Liege- und Spielwiesen, Modellbootssteg, Kleinspielfeldern, Freiluftschaach und Skateboardanlage.

Weitere nicht dargestellte Freizeitmöglichkeiten sind

- Fahrradverleih
- Schießen
- Tennis
- Campingplatz
- Kanufahren und Surfen
- Planwagenfahrten

7.3 Grundlagenkarte 3

- Naturraumpotential -

Die Grundlagenkarte 3 enthält die Analyse der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes. Sie stellt die ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und die prägenden Landschaftsteile.

7.3.1 Ökologische Raumeinheiten

Als ökologische Raumeinheiten werden Teilbereiche der Kulturlandschaft ausgewählt, die aufgrund ihrer stofflichen Struktur und des ihnen eigenen Wirkungsgefüge der Geofaktoren (abiotische und biotische Faktoren) unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen homogene ökologische Eigenschaften oder Verhältnisse aufweisen. Ökologische Raumeinheiten erfüllen unter Einbezug der realen Nutzung bestimmte Leistungen, die als ökologische Funktionen bezeichnet werden können. Bei den ökologischen Raumeinheiten handelt es sich um Gebiete, die innerhalb ihres Areals gleiche oder ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen. Die natürlichen Gegebenheiten sind die Landschaftsfaktoren

- Geologischer Aufbau/Relief
- Boden
- Grund- und Oberflächenwasser
- Geländeklima
- Potentielle natürliche Vegetation.

Die Karte der Raumeinheiten (Grundlagenkarte 3) ist eine analytische Karte, d.h. planerische Überlegungen sind in die Karte noch nicht eingeflossen.

Im ökologischen Fachbeitrag werden die Landschaftsfaktoren der ökologischen Raumeinheiten einzeln beschrieben. In anthropogen stark überformten Gebieten sind keine ökologischen Raumeinheiten ausgewiesen, da sich die Ausprägung der Landschaftsfaktoren hier nicht feststellen ließ. Die folgende Übersicht (Tab. 4) zeigt die im Plangebiet auftretenden vier ökologischen Raumeinheiten.

Tab. 4: Erläuterungstabelle zu den ökologischen Raumseinheiten

Ökologische Raumeinheit	Geologischer Aufbau / Relief	Boden	Grund- und Oberflächewasser	Geohindeklima	Pot. natürliche Vegetation
1 Niedrigwasserheteriche und Deflationsvannen mit Niedermoortorfern oder Moorerde	Holozine Ablagerungen von Bruch-, Schilf- und Seggentorft, eben Niedungsbereiche, flache Deflationsvannen;	Niedermoort, stellenweise Moorgley, Niedermoortorf über Fein- bis Mittelsand, Flach- bis tiefründig, geringer Nährstoffgehalt (25-35), hohe nutzbare Wasserkapazität, hohe Wasser- durchlässigkeit;	Grundwassereinfluss bis zur Oberfläche; Grundwasserspiegel bei 0-4 dm, z.T. abgesenkt	relativ feucht durch hoch anstehendes Grundwasser, hohe Verdunstungsrate bei vorherrschender Nutzung als Wald oder Acker, mittlere Verdunstungsrate bei Grünlandnutzung oder Brache aufgrund der Mulden- und Senklage erhöhte Luftfeuchtigkeit und nächtlich gebildete Kaltluft bleibt am Entstehungsort liegen; im Herbst/Winter Neigung zu Nebelbildung;	Watzan-Seggen-Erlenbruchwald, Birkenbruchwald
2 Episodisch überschwemmte Flussaue der Enns mit Aueböden					
2a Episodisch überschwemmte Ennsaue mit lehmigen Sandböden	fluviale Ablagerungen (Holozän), Ton, Schluff, Sand; eben, Q2-E;	Brauner Auenboden, z.T. Auchbraunerde, meist verglejt, lehmiger und schluffiger Sand z.T. mit lehmigem Schluff, sehr tiefständig, geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (20-40), mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität, hohe bis mittlere Wasserträg- lichkeit;	ganzjährige Oberflächenwasserführung, episodische Überschwemmung bei extrem hohem Hochwasser, Grundwasserstand stark schwankend, Grundwasserstand bei 8-20 dm, z.T. 13-20 dm, Gewässergütekasse II-III; hohe Nährstoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;	relativ feucht durch hoch anstehendes Grundwasser, hohe Verdunstungsrate im Sommer mit geringerer Temperaturniedrigung, zugüber wärmer, da niederschlagsartig Geschüttz, nachts Kaltluftabflussrinne im Hochsommer erhöhte Schwüle bei ausdauernden Wetterlagen; im Herbst/Winter häufig Talnebel;	Kornweidengebusch, Bruchweiden-Auenwald, Artenarm Eichen-Ulmenwald
2b Senken und Altwasser in der Ennsaue mit lehmigen und anschließigen und anmoorigen Sandböden	fluviale Ablagerungen (Holozän), Ton, Schluff, Sand; eben, z.T. steile Uferböschungen,	Atengley, lehmiger Sand, z.T. schluffig; Altwasser tiefständig, bis sehr tiefständig, mittlerer Nährstoffgehalt (20-35), mittlere Wasserkapazität, hohe bis mittlere Wasserträg- lichkeit;	bei den Altwassern ganzjährige Oberflächenwasserführung, z.T. leicht durchströmt, in trocken Jahren ganz oder teilweise trocken fallend, in Hochflutlinnen und Senken episodisches Hochwasser bei Rückstau oder Überflutung durch Druck- und Qualmwasser; Grundwasserstand bei stark schwankend, Grundwasserdistanz bei 4-8 dm, z.T. höher; sehr hoher Nährstoffeintrag von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;	das Klima ist entsprechend wie in RE 2a;	Arenärner Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald

Ökologische Raumähnlichkeit	Geologischer Aufbau / Relief	Boden	Grund- und Oberflächenwasser	Geländecklima	Pot. natürliche Vegetation
3 Bachauen und grundwassergeprägte Niederungsbereiche mit mineralischen Grundwasserböden					
3a ständig wasserführende Bachauen mit Sandböden	Bach- und Flussablagerungen (Holozän), Hochflutablagerungen; eben, 0-2E;	Gley, Podsol-Gley, stellenweise Anmoorley oder anmoorig, Sand, z.T. schwach lehmig oder schluffig, kiesiger Sand, z.T. steinig, mittel bis tiefründig, z.T. sehr tiefgründig, geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (25-40); geringe bis mittlere Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit;	ganzjährige, z.T. nur geringe Oberflächenwasserführung, bei extrem hohem Hochwasser episodische Überschwemmung; hoher Grundwasserstand, Grundwasserabstand bei 4-8 dm, z.T. 0-4 dm, häufig abgesenkt, mittlerer bis hoher Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen;	relativ feucht durch hoch austiehendes Grundwasser, mittlere Verdunstungsrate bei überwiegend Acker Nutzung; tagsüber wärmer als Umgebung, da niedrigartig geschützt, nachts Kahlflächenabflussrinne und Ventilationsbahn, an Büchen und stechen Gewässern im Sommer kühlere, im Winter wärme Luftströmung; Windschutz durch Ufergehölze und Hecken, im Herbst/Winter erhöhte Bildung von Tainebel;	Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald
3b ständig wasserführende Bachauen mit Lehmingen, z.T. schluffigen oder anmoorigen Sandböden	fluviale Ablagerungen (Holozän) Ton, Schluff, Sand; eben, 0-2E;	Gley, stellenweise Anmoorley oder Braunerde-Gley, z.T. Moorgley; lehmiger Sand, häufig anmoorig; tief- bis sehr tiefründig, geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (25-50); mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit;	ganzjährige Oberflächenwasserführung, bei extrem hohem Hochwasser episodische Überschwemmung; hoher Grundwasserstand, häufig abgesenkt, Grundwasserabstand bei 4-8 dm, z.T. 0-4 dm, Gewässergüteklaasse II-III, hohe Nährstoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;	relativ feucht durch hoch austiehendes Grundwasser und hohe Verdunstungsrate, tagsüber wärmer als Umgebung, da niedrigartig geschützt, nachts Kahlflächenabflussrinne; m Herbst/Winter häufig Tainebel;	Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
3c Episodisch überflutete Beveräue mit stark sandigen oder tonigen Lehmböden	fluviale Ablagerungen (Holozän) Ton, Schluff, Sand; eben, 0-2E;	Auengley, stark lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm und toniger Lehm über Sand, z.T. schluffig, stellenweise Niedermoortorf; mittel- bis tiefründig; Mittlerer Nährstoffgehalt (30-50); mittlere Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit;	ganzjährige Oberflächenwasserführung, bei extrem hohem Hochwasser episodische Überschwemmung; stark schwankender Grundwasserstand; bei Grundwasserabstand bis zur Oberfläche; Gewässergüteklaasse II-III, hoher Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen, hohe Chloridwerte durch Solewasser aus dem Teutoburger Wald;	relativ feucht durch hoch austiehendes Grundwasser und hohe Verdunstungsrate, tagsüber wärmer als Umgebung, da niedrigartig geschützt, nachts Kahlflächenabflussrinne und Ventilationsbahn, im Herbst/Winter erkräftige Bildung von Tainebel;	Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Körweidegebüsche
3d ständig wasserführende Bachauen mit kalkhaltigen und schluffigen Lehmböden	Holozäne Bachablagerungen und Wiesenmergen; eben, flache Senken, 0-2E;	Pseudogley, z.T. Gley-Pseudogley, toniger Lehm, z.T. sandig, z.T. kalkhaltig, aber stark kalkwasserreich, tongem Lehm; mittel- bis sehr tiefründig, geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (25-40); mittlere Wasserkapazität, sehr geringe Wasserdurchlässigkeit;	ganzjährige Oberflächenwasserführung mittlerer, z.T. starke Staunasse bis in den Oberboden, mittlerer bis hoher Grundwasserstand z.T. abgesenkt, Grundwasserabstand bei 4-13 dm, in den Niedergängen z.T. gespanntes Grundwasser;	relativ feucht durch hoch austiehendes Grundwasser und hohe Verdunstungsrate, bei fehlendem Abfluss in Stauungsnischen Bildung von Kahlflülf in den Senken und Niedergängen; im Herbst/Winter erhöhte Bildung von Nebel;	Artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Körweidegebüsche
3e Grundwassergeprägte Bereiche mit Sandböden	Niederterrassensand (Pleistozän), häufig mit geringerer Flugsandauflage, eben, leichte Senken, 0-2E;	Podsol-Gley, z.T. Gley-Podsol-Mittelsand, z.T. Lehm oder schluffig, mittel- bis tiefründig, geringer Nährstoffgehalt (20-35), hohe Wasserdurchlässigkeit;	permeierende und episodisch wasserführende Gräben; hoher Grundwasserstand, Grundwasserabstand bei 4-8 dm, häufig abgesenkt;	Feuchter Eichen-Birkenwald mit Buchen-Eichenwald-Durchdringung	

Ökologische Raumneinheit	Geologischer Aufbau / Relief	Boden	Grund- und Oberflächenwasser	Gelände klima	Pot. natürliche Vegetation
4 Bereiche aus silikatischen Lockergesteinen des Quartärs					
4a Bereiche mit Sandböden	Pleistozäner und holozäner Flugsand, z.T. über Niederterrassensand; reliefierte Kleinmorphologie, Dünentypen, Flachrücken, 0-2E, kleintälig auch steiler;	Podsol Regosol, z.T. über älterem Podsol, Podsol-Ranker; Fein- bis Mittelsand; sehr tiegrundig eigentlich aber sehr flachründig, sehr geringer Nährstoffgehalt (10-15), sehr geringe Wasserkapazität, sehr hohe Wasserdurchlässigkeit;	Grundwasserflurabstand > 20 dm, erosionsgefährte Standorte;	relativ trocken, bei fehlender Abschirmung gegen Ein- und Aussstrahlung hohe Temperaturamplitude im Tages- und Jahresverlauf sowie geringe Luftfeuchtigkeit; Windschutz durch Hecken und Feldgehölze; geringe Häufigkeit von Nebel und Schwalie;	Trockener Eichen-Birkenwald
4b Bereiche mit Sandböden	Schmelzwasserablagerungen und Niederterrassensand (Pleistozän), z.T. geringe Flugsanddecke; reliefierte Kleinmorphologie, Flachrücken, eben bis schwach geneigt;	Podsol stellenweise Pseudogley-Podsol; Fein- bis Mittelsand, z.T. schwach schluffig; mittel- bis tiegrundig, z.T. sehr tiegrundig; sehr geringer bis geringer Nährstoffgehalt (15-30), sehr geringe bis geringe Wasserkapazität, hohe, z.T. im Unterboden mittlere Wasserdurchlässigkeit;	Grundwasserflurabstand > 20 dm, häufig Staunasse im tieferen Unterboden, z.T.dürrempfindliche Standorte;	relativ trocken, bei fehlender Abschirmung gegen Ein- und Aussstrahlung hohe Temperaturamplitude im Tages- und Jahresverlauf sowie geringe Luftfeuchtigkeit; geringe Häufigkeit von Nebel und Schwalie;	Trockener Buchen-Eichenwald
4c Bereiche mit Sandböden	Niederterrassensand, z.T. mit geringer Flugsanddecke und Flugsand über Niederterrassensand; eben, 0-2E;	Gley-Podsol stellenweise Pseudogley-Podsol, z.T. Pseudogley-Podsol mit Vergleytem Untergrund; Fehl- bis Mittelsand, z.T. schwach schluffig, stellenweise humos, mittel- bis tiegrundig; sehr gering bis geringer, z.T. gering bis mittlerer Nährstoffgehalt (15-40); sehr gering bis geringe, z.T. mittlere Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit, z.T. mittel bis gering im Unterboden;	Oberflächenwasser durch periodisch wasserführende Gräben; Grundwasserflurabstand 8-20 dm, häufig Staunasse ab 4 dm und Grundwasserseinfluss im tieferen Unterboden, Grundwasserstand häufig abgesenkt;	offene Landschaft relativ feucht durch hoch anstehendes Grundwasser und hohe Verdunstungsraten, Steigerung der Luftfeuchte und Neigung zu erhöhter Nebbildung, aufgrund geringer Geländedeneigung bleibt die in Strahlungssächen gebildete Kaltluft am Entstehungsort liegen; Waldgebiete mit relativ großer Windruhe und geringen Temperaturschwankungen sowie erhöhte Abschirmung gegen Ein- und Aussstrahlung;	Feuchter Eichen-Birkenwald mit Buchen-Eichenwald-Durchdringung, z.T. trockener Buchen-Eichenwald, z.T. feuchter Eichen-Birkenwald mit Erlen-Eichen-Birkenwald-Übergängen
4d Bereiche mit schluffig-lehmigen Sandböden	Niederterrassensand (Pleistozän), Uferwall der Ems-Niederterrassensee; eben, 0-2E;	Braunerde und Podsol-Braunerde, häufig mit vergleytem oder pseudolehmigem Untergrund, schwach lehmiger oder schluffiger Sand; mittel- bis tiegrundig; gering bis mittlerer Nährstoffgehalt (25-40); gering bis mittlere Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, mittel- bis stellenweise gering im Unterboden;	Grundwasserflurabstand > 20 dm, Staunasse oder Grundwassereinfluss im Unterboden;dürrempfindliche Standorte;	das Klima ist generell trockener als in der RE 4c und hat geringere Luftfeuchte, sonst entsprechend wie in RE 4c;	Trockener Buchen-Eichenwald
4e Bereiche mit lehmigen z.T. schluffig-lehmigen Sandböden	Geschiebesand oder Niederterrassensand über Geschiebelehm; eben, 0-2E;	Pseudogley und Podsol-Pseudogley-Sand, z.T. lehmig oder schluffig, z.T. schwach steinig; sehr flach- bis mittelgrundig; geringer bis mittlerer Nährstoffgehalt (30-45); mittlere Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit im Unterboden, gering;	Grundwasserflurabstand > 20 dm, z.T. schwache Staunasse bis in den Oberboden;	das Klima ist entsprechend wie in RE 4d;	Flattergras-Buchenwald, z.T. Übergänge zum Eichenhainbuchenwald oder zum Buchen-Eichenwald

7.3.2 Prägende Landschaftsteile

Prägende Landschaftsteile sind Strukturelemente, die für den Charakter eines Landschaftsraumes bestimend sind.

Aufgenommen werden nur Landschaftsteile, die natürlicher Entstehung sind bzw. trotz künstlicher Entstehung sich nahtlos in die bestehende Landschaft einfügen.

Im LP-Gebiet liegen folgende prägende Landschaftsteile:

- Täler
Der Auenbereich der Ems durchzieht den Planungsraum in Ost-West-Richtung. Der Auenbereich der Bever verläuft von Nordost in West-Richtung und der Auenbereich der Hessel von Osten nach Süden.
- Bergkuppe
Die nördlichen Ausläufer des Klauenberges befinden sich südöstlich von Einen-Müssingen.
- Eschlagen
Der Ostmilter Esch, östlich von Milte.

7.4 Grundlagenkarte 4

- Landschaftsbewertung -

Die Grundlagenkarte 4 enthält die Darstellungen des Landschaftszustandes und des Landschaftsbildes. Neben verschiedenen Biotoptypen sind auch die gliedernden und belebenden Elemente sowie die schutzwürdigen Biotope und die Landschaftsschäden dargestellt.

7.4.1 Biotoptypen

Als Biotoptypen werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren definiert, die sich aufgrund von unterschiedlichen Vegetationsstrukturen und Nutzungseinflüssen des Menschen so gegeneinander abgrenzen lassen, dass sie der Kartenebene der auf dem Maßstab 1:10.000 verkleinerten Deutschen Grundkarte gerecht werden. Die Abgrenzung der Vegetationsstrukturen erfolgt dabei auch auf der Grundlage von Pflanzengesellschaften, die allerdings zusammen mit ihren Fragmenten zu Biotoptypen zusammengefasst werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe erfolgte auf der Grundlage folgender Informationsgrundlagen:

- Kartierung von Landschaftselementen des Westf. Amtes für Landes- und Baupflege,
Maßstab 1:10.000
- Luftbildkarten
Maßstab 1:5.000
- Biotoperfassungsbögen des ökologischen Fachbeitrages mit Biotoptypenangaben
- Biotoptypenkartierung, dargestellt im ökologischen Fachbeitrag

Grundlage der Biotoptypenerfassung ist der Biotoptypenschlüssel der Biotopkartierung NW. Eine ausführliche Beschreibung der Haupttypen ist dort vorhanden, so dass hier darauf verzichtet werden kann (Tab.4).

Tab. 5: Biotoptypenschlüssel

<u>Wald</u>	<u>Gewässer</u>
AA Buchenwälder	FB Weiher
AB Eichenwälder	FC Altwasser
AC Erlenwälder	FD stehendes Kleingewässer
AD Birkenwälder	FE Heideweicher, Moorblänke
AE Weidenwälder	FF Teich
AF Pappelwälder	FG Abgrabungsgewässer
AG Wald aus seltenen einheimischen Laubbaumarten	FH Staugewässer
AJ Fichtenwälder	FM Tieflandbach
AK Kiefernwälder	FN Graben
AM Eschenwälder	FO Tieflandfluss
AN Robinienwälder	
AO Roteichenwälder	
AR Ahornwälder	
AS Lärchenwälder	
AT Schlagflur	
<u>Kleingehölze</u>	<u>Gesteinsbiotope</u>
BA Feldgehölz	GD Sand-, Kiesabgrabung
BB Gebüsch	GF vegetationsfreie Düne
BE Ufergehölz	
<u>Moore, Sumpfe</u>	
CF Röhrichtbestand	
<u>Heide, Trockenrasen</u>	
DB Feuchtheiden	
<u>Wirtschaftsgrünland und Brache</u>	
EA Fettwiesen	HA Acker, Wildacker
EB Fettweiden	HB Ackerbrache
EC Nass- und Feuchtgrünländer	HC Raine, Straßenränder
ED Magergrünländer	HD Bahnhöfe, Gleisanlagen
EE Grünlandbrachen	HE Deich aus erdigem Material
	HG Hohlweg, Sandhohlweg
	HJ Gärten, Baumschulgelände
	HK Obstgärten, Obstwiesen
	HM Parke, Grünanlagen
	HN Gebäude, Mauerwerk, Ruine
	HR Waldfriedhof
	HS Kleingartenanlagen
	HT Hofplätze
	HU Sport- und Erholungsanlagen
	HV Kleinparkplatz
	HW Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbrache

7.4.2 Gliedernde und belebende Landschaftselemente

Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind raumgestaltende Strukturelemente, die einzeln, linear, flächig oder in einer Vielzahl in ihrem optischen Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes kennzeichnen. Es wurden folgende gliedernde und belebende Landschaftselemente erfasst:

- Strukturgruppe Vegetation:

Wälder, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Wallhecken, Ufergehölze, Obstwiesen

- Strukturgruppe Gewässer:

stehende Kleingewässer, Teiche, Tümpel, Altwässer, Fischteiche
Fließgewässer, Flüsse, Bäche, Gräben

- Strukturgruppe Landschaftselemente mit historischer, kultureller und kultischer Bedeutung:

Bodendenkmal, Feld- und Wiesenwege, Vegetation an Bildstöcken

Der gesamte Bestand ist nicht nur für das typische Bild einer "Münsterländer Parklandschaft" von besonderer Bedeutung. Der Erhalt dieser gliedernden und belebenden Elemente dient außerdem der Sicherung von ökologischer und struktureller Vielfalt der Landschaft.

7.4.3 Schutzwürdige Biotope

Die schutzwürdigern Biotope der Grundlagenkarte 4 wurden aus dem ökologischen Fachbeitrag übernommen und durch Daten der Biotopkartierung der LÖBF ergänzt.

Die schutzwürdigen Biotope sind als Kernzonen des Flächenanspruchs für den Biotop- und Artenschutz definiert.

Ausgehend von einem regionalen Bewertungsrahmen wurden bei der Geländekartierung die aufgesuchten Gebiete mit ihren Lebensraumtypen, insbesondere hinsichtlich ihrer Flächengröße, ihrer Vernetzungsfunktion, Isolation, dem Vorkommen von "Roten-Liste-Arten" und ihrer strukturellen Vielfalt beurteilt.

Bei der Einschätzung vorkommender Biotoptypen als "schutzwürdig" im Sinne der Biotopkartierung wurde neben dem landesweit geltenden Bewertungsmaßstab besonders der landschaftsraumspezifische Gefährdungsgrad berücksichtigt.

Insgesamt sind 147 schutzwürdige Biotope mit einer Gesamtfläche von 1049 ha (ca. 15,5 % des Bearbeitungsgebietes) in der Grundlagenkarte 4 dargestellt und werden in der Tab. 5 kurz erläutert.

Tab. 6: Erläuterungstabelle der schutzwürdigen Biotope

Biotoptyp mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
001 Lindenbaumreihe an der B 64 westl. von Telgte zwischen Raestrup und Warendorf 0001,4 / linienförmiges Element	1-reih. alte Sommerlindenbaumreihe am nördl. Straßenrand, tlw. unterbrochen, unterer Stammbereich tlw. beschädigt.	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertv. Parklandschaft / kulturhistorisch wertvoll
002 Emsaltwasser Steenkämpe u. umgebende Aue nordl. Bahnhof Raestrup 0023,8 / geschlossene Fläche	Altwasser (Angeln), Mäander mit Prall- u. Gleitufer, Weidenufergehölz u. Anpflanzungen, Feldgehölze a. Auenstandort mit Hybr.-Pappeln, dicht. Unterwuchs tlw. Fichten, örtl. feucht-nass, Tendenz z. Erlenbruchwald, Ackerbrache m. typ. Wildkrautflora, artenarme Mähweiden, Kleingewässer m. steilen Uferböschungen, Terrassenkante mit Wallhecke.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Watvögel / wertv. Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / geowissenschaftliches Objekt
003 Feuchtwiese, Feuchtwald u. Bachälchen nördl. v. Bahnhof Raestrup 0002,0 / geschlossene Fläche	Erlen-Eichenmischwald, lück. Unterwuchs an Niederterrasse, Feuchtwiese m. Kleingewässer, tiefeingeschnittenes Tal m. naturn. mäandrierendem Bach tlw. Kastentalchen, Ufergehölz aus Erlen.	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / naturnaher Wald / wertv. Grünlandfläche / wertv. Bachaue / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Watvögel
004 Erlenbruchwald und Eichen-Auenwald in der Emsaue 0002,8 / geschlossene Fläche	Laubwald auf Auenstandort mit Entwicklung z. Erlenbruchwald, Eichen-Auenwald tlw. m. Nadelgehölzen, Terrassenkante mit Quellaustritten im Buchen-Eichenwald tlw. mit Nadelholz.	regionale Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Flussaue / wertv. Quellgebiet / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Fledermäuse / Biotop m. hohem Entwicklungspotential
005 Erlenwald auf Niederterrasse im Emstal nördl. Bahnhof Raestrup 0001,5 / geschlossene Fläche	Erlenmischwald u. ca. 20 Kleingewässern, Erlenwald a. feuchtem Standort m. Unterwuchs. Kleingewässer m. steilen Ufern, südl. Kiefernwald auf Binnendüne u. lück. Unterwuchs.	lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Amphibien / wertv. Stillgewässer
006 Stieleichenallee zu Hof Roettgermann 0000,5 / linienförmiges Element	Allee a. alten Stieleichen u. Rosskastanien u. Staudensaum, westl. Laubholzmantel.	lok. Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll
007 Emsaltwasser westl. von Einen 0004,0 / geschlossene Fläche	Altwasser, ehem. Mäander (Angeln) m. steilen Ufern u. lück. Erlenufergehölz m. Weiden, Pappel-Hybr., Terrassenkante m. naturn. Laubwald mehr. Quellaustritte, tiefer Bach mündet ins Altwasser, Pap-pelwald auf Auenstandort m. temp. wasserf. Kleingewässer, Stieleichen in Grünlandbrache.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / Auenwald / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Höhlenbrüter / hohe struktur. Vielfalt / Flächengröße / geowissenschaftl. Objekt
008 Wallhecke östl. Bahnhof Raestrup 0000,1 / linienförmiges Element	Alte, struktur. Wallhecke m. 10 Kopfleichen, m. Stockausschlag, Kopfbäume tlw. abgestorben o. auseinandergebrochen.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll
009 Unterlauf und Mundungsbereich des Mussenbachs 0017,0 / geschlossene Fläche	Aue mit mäandrierend. naturn. tiefeingeschnitt. Bach m.Prall- u. Gleitufer tlw. dicht. beids. Uferveget. u. Staudensaum, tlw. feuchte Weiden u. Obstweiden, westl. steile Terrassenkante m. Stieleichenreihe.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / wertv. Bachaue / naturnaher Bach / wertv. Flussaue / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet / h. struktur. Vielfalt / geowissenschaftl. Objekt
010 Wallhecke in der Einenschen Mark 0000,4 / linienförmiges Element	Alte Wallhecke m. durchgew. Stieleichen, Buchen, Sandbirken u. Kiefern, dicht. Unterwuchs u. Kopfbäume.	lok. Bedeutung / wertv. Heckenlandschaft / Vernetzungsbiotop / h. struktur. Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll
011 Altbuchenbestand westl. von Hof Westhoff 0003,5 / geschlossene Fläche	Alter Buchenwald tlw. Eschen u. Hainbuchen, lück. Unterwuchs m. Buchennaturverjüng. u. Stechpalmen, tiefer Graben m. steilen Ufern.	lok. Bedeutung / RL Tierarten / naturnaher Wald / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / hohe struktur. Vielfalt
012 Emsaltwasser östl. des Mussenbachs 0001,2 / geschlossene Fläche	Altwasser (Mäander) m. steilen Ufern südl. lück. Erlengehölz m. Weiden, Nordufer m. Hybr.-Pappel, trockenes Grünland	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Mollusken / geowissenschaftliches Objekt
013 Erlenbruchwald am Frankenbach 0001,2 / geschlossene Fläche	Erlenbruchwald m. Moorbirke, a. d. randl. Wällen u. tr. Standorten Buche u. Stieleiche tlw. Nadelgehölze, artenr. Unterwuchs.	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / naturnaher Wald / historische Waldnutzung

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
014 Terrassenkante südwestl. Einen 0004,0 / linienförmiges Element	Terrassenkante m. alt. Eichen-Buchenwald u. Eichen-Hainbuchendurchdringung, dicht. Unterwuchs m. Naturverjüngung v. Buche u. Stieleiche. Hohlweg, am Fuß d. Terrassenkante 2 Kleingewässer (Angeln) mit schmalem Saum Röhricht, westl. Terrassenkante m. a. Stieleichen, Hainbuchen, Buchen u. Sommerlinden, tlw. Vogelkirche u. Fichte.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. Schmetterlinge / wertv. f. Reptilien / Vernetzungsbiotop / geowissenschaftl. Objekt
015 Sandbirken-Kiefern-Altholzbestand in der Dorseler Heide 0007,0 / geschlossene Fläche	Altholzbestand aus Sandbirke u. Waldkiefer, lück. Unterwuchs m. Naturverjüng. v. Stieleiche, Sandbirke und Rotbuche.	lokale Bedeutung / naturnaher Wald / hohe struktur. Vielfalt
016 Teich nordwestl. von Einen 0000,1 / Kleinstfläche	Teich eingezäunt in Weide m. steilen Ufern Hochstauden u. Pappeljungwuchs.	lok. Bedeutung / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien
017 Emsaltwasser nordwestl. von Müssingen 0002,2 / geschlossene Fläche	Altwasser m. lück. Weidenfergehölz a. Erlen u. Hybr.-Pappeln, schmaler Röhrichtsaum an steilen Ufern. Westl. struktur. Wald m. Stieleiche u. Sommerlinde.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / Reg. RL Tierarten / Auenwald / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / wertv. f. Wasservogel / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasserinsekten / geowissenschaftliches Objekt
018 Waldteich in der Dorseler Heide 0000,4 / Kleinstfläche	Teich m. steilen Ufern u. tlw. schmalem Röhrichtsaum, kleine Insel u. hoher Wall.	lok. Bedeutung / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten
019 Wallbaumreihe in der Einenschen Mark 0000,4 / linienförmiges Element	2-reih., dichte Baumreihe aus alten Buchen u. Stieleichen, lück. Sträuchern.	lok. Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll
020 Lindenallee westlich von Einen 0000,3 / linienförmiges Element	1-reih., dichte Lindenallee an Straße zum Friedhof.	lok. Bedeutung / wertv. Parklandschaft / kulturst. wertvoll
021 Wallbaumreihe bei Hof Tewel-Ravensberg in der Einenschen Mark 0000,3 / linienförmiges Element	Komplex aus dichten, alten Stieleichenbaumreihen, Hecken und Wallhecken.	lok. Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / kulturst. wertvoll
022 Wallbaumreihe am Nordostrand der Dorseler Heide 0000,2 / linienförmiges Element	2-reih., lichte Baumreihe a. alt. Stieleichen u. Buchen auf Wall, in 1,5 m Höhe Eichen m. Wurzelstocken u. Stammfußen.	lok. Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / kulturst. wertvoll
023 Feldgehölz mit Erlenbruchwald in der Einenschen Mark 0002,2 / geschlossene Fläche	Südl. trock. Eichen-Buchenwald alt. Stieleichen, jüng. Buchen, tlw. Fichte, Mantel aus alt. Wallhecken zu Baumreihen durchgew. Nördl. entwasserter Bruchwald aus Erlen u. Eschen m. tlw. dichtem Unterwuchs.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / naturn. Wald / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet
024 Feldgehölz an der K 18 westl. von Milte 0001,7 / geschlossene Fläche	Erlen-Birken-Bruchwald i. NW m. lück. Unterwuchs, alte Eschen am Rand, durch Gräben entwässert, westl. Buchen-Eichen- u. Kiefern-Mischwald. Im SW Pappeln	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet
025 Laubwaldkomplex in der Dorseler Heide nördl. von Haus Ostdorsel 0022,0 / geschlossene Fläche	Großfl. Laub-Nadelmischwald aus alt. Eichen-Buchenwald tlw. m. Eichen-Hainbuchendurchdringung, lück. Unterwuchs am Rand Nadelgehölze u. Pappeln, westl. Erlenbruchwald m. Moorbirke, dichtem Unterwuchs, Kleingewässer m. Schwimmblattvegeta. u. Röhricht, 2 feuchte Eschenmischwälder. Kiefern-Mischwald i. SW, im SO groß-fl. Kiefern-Lärchenmischwald.	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / naturn. Wald / Bruchwald / gefährd. Pflanzengesellschaft / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Höhlenbrüter / hohe struktur. Vielfalt
026 Emsaltwasser südl. von Einen 0000,6 / geschlossene Fläche	Altwasser (Angeln), chem. Mäander m. lück. Erlenfergehölz u. Weiden, Weißdorn, steile Ufer m. Röhrichtsaum u. Hochstauden. Westl. Feldgehölz m. Robinie u. Hybr.-Pappeln, dichte Sträucher	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. Wasservogel / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Höhlenbrüter / geowissenschaftl. Objekt
027 Wallbaumreihe und Hecken nördl. von Einen 0001,9 / linienförmiges Objekt	Hecken u. Wallbaumreihen dicht., mehrreih. m. alt. Stieleichen u. lück. Unterwuchs. Mehrreih. alte Erlengehölze an Gräben.	lok. Bedeutung / wertv. Parklandschaft / Vernetzungsbiotop wertv. f. Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
028 Alter Laubmischwald- und Nadelholzbestand in der Hörster Mark 0005.3 / geschlossene Fläche	Laub- u. Nadelholzwälder a. alten Buchen-Eichenwald m. über 200-jähr. Stieleichen, Buchen-Fichten-Mischwald. Im SO Fichten-Kiefernwald tlw. m. Lärchen u. Sandbirken. Im NW entwässerter Erlenmischwald m. Esche, Hybr.-Pappeln u. Kiefern. Südl. Kiefern-Buchenwald.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / naturnaher Wald / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien / hohe struktur. Vielfalt
029 Eichen-Birkenfeldgehölz mit mesotropem Kleingewässer in der Hörster Heide 0001.0 / geschlossene Fläche	Komplex a. Eichen-Birkenwald östl. mit Sand- u. Moorbirke, lückiger Unterwuchs Westl. Gebüsch a. Faulbaum tlw. Stieleichen, Sandbirken u. Ohrweiden. Im NO Kleingewässer ca. 375 qm, schmaler Röhrichtsaum Östl. u. südl. Wallbaumreihe a. Stieleichen, Sandbirken, Buchen	lokale Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Biotop mit hohem Entwicklungspotential
030 Birkenbruchwald in den Binnendünen südostl. von Müssingen 0002.2 / geschlossene Fläche	Erlenbruchwald m. Moorbirke u. dicht. Unterwuchs, feucht. Erlenwald, Lärchenmischwald tlw. m. Sandbirke, Stiel-, Roteiche u. Buche, Kiefernmischwald m. Stieleiche, Eichenmisch- u. Kiefernmischwald, im SW Kleingewässer. Birkenbruchwälder m. Moorbirken und viel Totholz.	lokale Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / naturnaher Wald / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien / biogeograph. Bedeutung
031 Feldgehölz im Emstal nördl. von Müssingen 0001.9 / geschlossene Fläche	Westl. alt. Eichen-Auenwald m. Eichen-Hainbuchenwalddurchdringung tlw. Kopfbäume am nördl. Waldrand, artenreicher, lück. Unterwuchs, östl. Hybr.-Pappel- u. Kiefernmischwald, Lichtung m. Kleingewässer.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / Reg. RL Tierarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet
033 Feuchter Erlenwald und Kiefernmischwaldbestand in der Hörster Heide 0006.1 / geschlossene Fläche	Erlenmischwald m. Moorbirke u. Hybr.-Pappeln, tlw. gerodet, hochstaudenreiche Kahlschlagschlur, feucht. Erlenwald stark entwässert m. dicht. artenr. Unterwuchs, im NW Hybr.-Pappelwald. Im Norden bzw. NO Kiefernmisch- u. Eichen-Buchenwald	lok. Bedeutung / RL Tierarten / hohe Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / naturn. Wald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Höhlenbrüter
034 Wallhecke südöstl. von Müssingen 0000.2 / linienförmiges Element	Alte, dichte Wallhecke mit Stieleichen-Kopfbäumen auf ca. 1,5 m hohem Wall	lok. Bedeutung / wertv. Fleckenlandschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / kulturhist. wertvoll
035 Emsaltwasser südöstl. von Einen 0000.9 / geschlossene Fläche	Altwasser (Angeln) m. schmalen Weidenufergeschütt m. Hybr.-Pappel, Stieleiche, Uferbereiche m. nitrophilem Hochstaudensaum u. lück. Röhrichtzone.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasserinsekten / Vernetzungsbiotop
036 Baumreihen im Emstal südl. von Einen 0000.8 / zwei Einzelleichen	Westl. Teil alte Stieleichen-Baumreihe, östl. Teil m. lück. Gehölzbestand an Terrassenkante nördl. tempor. wasserführender Graben	reg. Bedeutung / RL Tierarten / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
037 Beveraltwasser bei Hof Rengering 0000.7 / linienförmiges Element	Altwasser im NO m. Gehölzsaum a. Stieleiche, Esche u. Erle. Am Ufer schmaler Röhrichtsaum, Unterwasservegetation. Uferbereiche mit Hochstaudenflur	lok. Bedeutung / hohe Artenvielfalt / wertv. Stillgewässer / gefährd. Pflanzengesellschaft wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Wasserinsekten / geowissenschaftliches Objekt
038 Feuchtegebiet und Feldgehölz nordöstl. von Müssingen 0001.1 / geschlossene Fläche	Kleinfl. Feldgehölz mit alten Stieleichen, Kiefern tlw. Hainbuchen, artenr., dicht. Unterwuchs. östl. 3 Kleingewässer m. Schwimmblatt- u. Röhrichtvegetation tlw. Ufergehölze. Brachfläche zwischen Gewässern.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / Vernetzungsbiotop
039 Erlenbruchwald, Kleingewässer und Feuchtplatzer in der Hörster Mark 0015.8 zwei Einzelleichen	Erlenbruch-, feuchter Erlen-, Kiefernmisch- u. Pappelwald, feuchte Grünlandbrache, feucht. Grünland, Kleingewässer, Feldgehölz u. Kiefernwald, trock. Erlenbruchwald m. dicht. Unterwuchs, tlw. Übergang z. Auenwald, westl. Teilll. m. 2 fl. Kleingewässern u. Angelteich, Ufer steil m. Gehölzsaum a. Erlen u. lück. Röhricht, östl. Teillfache m. Kleingewässer (Angeln) m. Steilufern, dicht. Uferbewuchs u. lück. Röhrichtsaum. Im NO kleine Feuchtwiese, nördl. feucht. Erlenwald (ehem. Bruchwald) m. dicht. Unterwuchs Südl. feuchte Grünlandbrache m.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Grünlandfläche / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Schmetterlinge / wertvoll f. Amphibien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / Biotopkomplex gut ausgebild. / hohe struktur. Vielfalt

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
040 Sandhohlweg mit Silbergrasflur östl. von Müssingen 0000,3 / linienförmiges Element	Erlen-Weiden-Faulbaumgehölz u. Hochstaudenflur, 4 fl. Kleingewässer m. lück. Röhrichtsaum u. Erlenufergehölz m. Sandweg m. Trockenrasenvegetation auf den Böschungen.	lok. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Trockenrasen / wertv. f. Schmetterlinge
041 Heckennetz und Feldgehölz nördl. des Ems-Hessel-Sees 0005,7 linienförmiges Element	Hecken u. Feldgehölze an Emsterrasse, Frankenbach u. Feldwegen a. Rotbuche, Stieleiche, Robinie, Sandbirke, Esche, Pappel-Hybr. u. Kiefer dicht. Unterwuchs a. Stockausschlägen	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / Vernetzungsbiotop kulturhistorisch wertvoll
042 Waldteich im Staatsforst Münster 0000,5 / geschlossene Fläche	Graben tlw. erweitert m. steilen Böschungen u. Erlenstockausschlag, Schwimmblattvegetation u. Uferstauden.	lokale Bedeutung / hohe Artenvielfalt / wertv. f. Amphibien wertv. f. Wasserinsekten
043 Eichen-Birkenwald in der Hörster Mark 0004,4 / geschlossene Fläche	Alt., trock. Eichen-Birkenwald m. stehend. oder liegendem Totholz. Am Rand Walle m. Stieleichen u. Rotbuchen, lück. Gräserunterwuchs.	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / naturn. Wald / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Reptilien
044 Waldparzelle mit Reiherkolonie nordwestl. von Hörste 0002,5 / geschlossene Fläche	Altes Feldgehölz in der Mitte feuchter Eschen-Erlenwald a. Rand dichter, trockener Eichen-Buchenwald. Südl. extensive Weiden und östl. Entwässerungsgraben.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Watvögel
045 Feldgehölz östl. Müssingen 0001,4 / geschlossene Fläche	Altes Feldgehölz a. Eichen-Hainbuchen m. Buchen-Eichenwald durchdringung. Extensiver Bestand mit stehend. u. liegendem Totholz, dicht., artenr. Unterwuchs. In der Mitte u. NW Erlenbrüche m. temp. wasserführl. Tümpeln, i. NO u. SO Tümpel.	lok. Bedeutung / RL Tier- und Pflanzenarten / Bruchwald / naturn. Wald / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe Artenvielfalt / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge / hohe struktur Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet
046 Hecke im Emstal östl. Müssingen 0000,5 / linienförmiges Element	Dichter Gehölzbestand beids. v. Sandweg m. alten Stieleichen. Im NO Wallbaumreihe aus Stieleichen u. Rotbuchen.	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
047 Grünland bei Hof Austermann östl. von Müssingen 0008,2 / geschlossene Fläche	Weidegrünland, Weidelümpel und Feldgehölz m. alt. Stieleichen, Buchen u. lück. Unterwuchs. Südl. Feldhecken a. Weißdorn. Ufer des Tümpels v. Weidevieh zertreten.	lokale Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Grünlandfläche / wertv. Heckenlandschaft / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Schmetterlinge / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächengröße
048 Eichen-Buchen-Feldgehölz in der Hörster Mark 0000,6 / geschlossene Fläche	Feldgehölz m. allen Stieleichen u. lück. Unterwuchs, Kleingewässer im SW m. steile Ufern u. Erlenufergehölz.	lok. Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien
049 Ems-Hessel-See und Umgebung 0036,5 / geschlossen Fläche	Kompl. ca. 10,6 ha im Mündungsbereich der Hessel ca. ca. 8 m tiefes Abgrabungsgewässer (Angeln, Freizeit) m. lückig. Röhrichtsaum, an Nordseite ca. 1 m hohes Steilufer, SW-Ufer hochstaudenreiche Brache. Zwischen See und Hessel Grünland tlw. m. Schafbeweidung nördl. v. See 2 extens. Magerviesen. Hangkante mit Wallhecken, Hecken, Gehölzbeständen, Baumreihen u. tlw. alte Bäume. Hessel m. schmalem Röhrichtsaum. Im NO. Hybr.-Pappelwald m. dicht. Unterwuchs, nördl. Eichenwald mit alt. Buchen. Im NO nasser Erlenbruchwald m. dicht. Unterwuchs, nördl. Ackerbrache, Laub- u. Nadel-mischwald	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / h. strukturelle Vielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Stillgewässer / hohe Artenvielfalt / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Wasservogel / wertv. f. f. Fledermäuse / wertv. f. Höhlenbrüter
050 Emsaue und Niederterrassenkante östl. von Müssingen 0024,4 / geschlossene Fläche	Feucht- u. Bruchwälder, alte Laubwälder, Grünland u. Kleingewässer, Grünlandbrache m. Hochstauden, Kleingewässer m. lück. Ufergehölz u. schmalem Röhrichtsaum. Birkenbruchwald m. Moorbirke, lück. Unterwuchs. Moorblenke u. Stillgewässer m. Insel, feuchter Erlenmischwald. Tal u. Aue, Mähweiden, temp. wasserführender Graben. Terrassenkante m. Buchen-Eichenwald, Übergang z. Hallenbuchenwald.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / Reg. RL Tierarten / hohe Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Grünlandfläche / wertv. Stillgewässer / wertv. Flussaue / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Schmetterlinge / Biotopkl. g. ausgebild. / hohe struktur. Vielfalt / Flächengröße
051 Bach mit Erlenwald in der Hörster Mark	Tieflandbach m. feuchtem Erlenwald, tlw. Bruchwald i. Aue m. dicht. Unterwuchs,	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Still-

Biotoptnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
0002,1 / linienförmiges Element	temp. wasserführende Kleingewässer m. Röhrichtsaum.	gewässer / wertv. Bachaue / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinssekten / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex g. ausgebild. / Vernetzungsbiotop
052 Feldgehölz an der Bever in Beverstrang 0000,5 / geschlossene Fläche	Kl. Eichen-Buchenfeldgehölz mit alten Stieleichen, lück. Unterwuchs u. stehend. Totholz.	lok. Bedeutung / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter
053 Laubwald in der Bever Mark 0050,5 / geschlossene Fläche	Großfl. feucht-nasse tlw. entwässerte Bruchwälder m. Esche, Stieleiche, Erle, Buche dicht., artenr. Unterwuchs (Früh-Geophyten), viele Gräben, großfl. Rein- oder Mischbestände m. Nadelholz am Rand.	reg. Bedeutung / RL Tier- und Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / naturn. Wald / Bruchwald / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Wasserinssekten / h. strukt. Vielfalt / Flächengröße
054 Erlenfeldgehölz in der Hörster Mark 0002,0 / geschlossene Fläche	Feldgehölz entwässert. Erlenbruchwald mit flachen Kleingewässern, nördl. Grünlandbrache.	reg. Bedeutung / gefährdete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / Biotop m. h. Entwicklungspotential / Biotopkomplex gut ausgebildet
055 Altholzbestand im Bevertal nordwestl. von Milte 0002,6 / geschlossene Fläche	Feldgehölz m. Wällen u. Gräben alte Buchen. Im SW feucht. Erlen-Birkenwald, südl. Fichtenauforstung.	lok. Bedeutung / RL Tierarten / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / naturn. Wald / wertv. f. Höhlenbrüter
056 Feldgehölz im Beverstrang nördl. von Hörste 0003,0 / geschlossene Fläche	Feldgehölz a. alten Buchen m. Stieleiche tlw. Nadelgehölze u. entwässert. Erlenbruchwald m. alt. Buchen an Wall.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter
057 Terrassenkante der Hessel mit Altholzbestand 0005,5 / geschlossene Fläche	Steile, ca. 10 m hohe Kante mit Altholzbeständen aus Stieleiche u. Buche. Am Fuß der Terrassenkante Hybr.-Pappelwald a. Auenstandort. Südl. Rein- o. Mischbestände v. Nadelholz.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Flussaue / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / Auenwald / wertv. natürl. Gesteinsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter / hohe struktur. Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet
059 Wallbaumreihe am "Stadtkamp" westl. von Milte 0000,3 / linienförmiges Element	Alte, z.T. mehrreih. Wallbaumreihe mit Buchen dichter Unterwuchs, tlw. beids. von Straße.	lok. Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
060 Hofnahes Wälzchen bei Hörste 0000,2 / geschlossene Fläche	Erlenbruchwald m. Esche u. dicht. Unterwuchs. Hybr.-Pappeln am Rand.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Höhlenbrüter
061 Teich nördl. von Hörste 0000,2 / geschlossene Fläche	Teich (Angeln) m. flachen Ufern u. schmalen Erlenufergehölz, lück. Röhrichtvegeta., randl. Hybr.-Pappelwald.	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinssekten
062 Zwei Hesselaltwasser nordöstlich des Ems-Hessel-Sees 0002,3 / geschlossene Fläche	2 Altwasser m. Weidenufergehölz u. lück. Röhricht-, Uferstaudenvegetation. Laubwald aus Buche, Stieleiche u. Hybr.-Pappel an steiler Terrassenkante.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinssekten wertv. f. Watvögel / geowissenschaftliches Objekt
063 Sandhohlweg mit Wallbaumreihe am "Linnenesch" 0000,5 / linienförmiges Element	Sandhohlweg (Reitweg), beids. alte Stieleichen, z.T. Kopfbäume auf 1,5 m Wällen, dicht. Unterwuchs u. tlw. Sandrasen-, Heidevegetation.	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Gesteinsbiotop / wertv. f. Reptilien / wertv. f. psammophile Insekten / Vernetzungsbiotop
064 Altbuchenbestand südwestl. Milte 0004,1 / geschlossene Fläche	Wald m. alten Buchen, tlw. stehendes Totholz, südl. Buchenmischwald m. Nadelholz im Zentrum Kiefern-Mischwald.	lok. Bedeutung / RL Tierarten / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / hohe strukturelle Vielfalt
065 Emsaltwasser nördl. von Hof Schulze-Roberg 0001,4 / geschlossene Fläche	Altwasser (ehem. Mäander) mit dichtem Weidenusgerbusch m. Erlen u. lück. Röhrichtsaum. Westl. Teil m. Teichrose. Im Osten u. Norden kleinfl. Hybr.-Pappelwald auf Auenstandort.	reg. Bedeutung / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / wertv. Stillgewässer / Auenwald / wertv. f. Wasserinssekten / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasservögel / geowissenschaftl. Objekt
066 Stieleichen-Wallbaumreihe im "Linnenesch" 0000,1 / linienförmiges Element	1-reih. Wallbaumreihe m. alten Stieleichen auf ca. 1 m hohem Wall.	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / wertv. f. Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop
067 Erlenbruchwald in Beverstrang 0001,9 / zwei Einzelflächen	Feldgehölz m. entwässertern Erlenbruchwald u. Eichen-Buchenwald. Östl. entwässerter Erlenbruchwald m. Esche, tlw. Stieleiche, Hainbuche u. Buche.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien
068 Wallbaumreihe am Bockholter Esch nordöstl. von Hof Evermann	2-reih. dichte Wallbaumreihe aus Stieleichen und Buchen auf Wall.	lok. Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll

Biotoptnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
0000,1 /linienförmiges Element 069 Eichen-Buchenwald mit Kiefern-Altholzbestand im Bevertal 0006,5 / zwei Einzelflächen	Alt. Eichen-Buchenwald u. Stieleichenwald, im NO Wallhecke, Hybr.-Pappelreihe an Bever, südl. Kiefern-mischwald tlw. m. Lärchen, Laubholznaturverjüngung	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / hohe strukt. Vielfalt
070 Feucht- und Bruchwaldkomplex östl. Stoltbeens Venn 0007,0 / geschlossene Fläche	Eschenmisch- u. feuchte Erlenwälder m. dicht. Unterwuchs, Übergänge z. trock. Buchen-Eichenwäldern, freigestellte WaldtümpeL, im NW Kiefern-Erlenmischwald.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien / hohe strukturelle Vielfalt
071 Waldbestand entlang einer Niederterrassen-kante im Emstal südöstl. des Ems-Hessel-Sees 0004,7 / geschlossene Fläche	Erlenmischwald m. flachen WaldtümpeL, Terrassenkante Eichenmischwald m. Nadelholz o. alten Buchen-Eichen.	lok. Bedeutung / RL Tier- und Pflanzenarten / Bruchwald / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Höhlenbrüter
072 Hesselaltwasser südwestl. Milte 0005,2 / geschlossene Fläche	2 Altwassern tlw. m. Weidenusgerholz, südl. Altwasser m. junger dicht. Erlenwald u. schmaler Röhrichtsaum, Feldge-holz, kleinfl. Sandabgrabung u. alt. Laubwälder m. Stieleiche u. Buche an Terrassenkante, Aue m. Fettweide, nördl. Feldhecke m. Stieleiche u. Hasel, Feld- u. Reitwege (chem. Hohlwege) schneiden Terrassenkante.	lokale Bedeutung / RL Tier- und Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. Flussaue / wertv. f. Amphibienv. / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasservögel / Biotopkomplex gut ausgebildet / geowissenschaftl. Objekt
073 Emstaltwasser südöstl. von Hof Bockholt 0000,4 / geschlossene Fläche	Altwasser mit dichtem Weidenusgerbusch, Hybr.-Pappeln und Stieleichen, lück. Röhrichtsaum.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Fluss-aue / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / gewissenschaftl. Objekt
074 Emstal bei Hof Aßhuppe-Piepenhorst 0012,0 / geschlossene Fläche	Terrassenkante mit Stieleichen-Buchenbestand, Grünlandweiden u. extens. Grünland i. d. Aue, großer, flacher, eingezäunter Tümpel in Fettweide, Im NW feucht. Eichen-Hainbuchenwald mit Graben. Im NO moorbirkenreicher Hybr.-Pappel-Erlenbruchwald, dicht. Unterwuchs.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / hohe Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Pflanzengesellschaft / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Wasser-insekten / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt
075 Feldgehölz in der Schwarzenberg Heide westl. von Milte 0001,0 / geschlossene Fläche	Geländekante m. feucht. älterem Stieleichenbestand, dicht. Unterwuchs, südl. Grünlandbrache, nördl. Erlenbruchwald m. Hybr.-Pappel, dichter Unterwuchs.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Amphibien
076 Hessel-Altwasser südwestl. von Milte 0003,5 / geschlossene Fläche	Großfl. Altwasser (Angeln) ausgebautes Stillgewässer, Halbinsel m. feucht. Grünlandbrache u. Eichenwald, Buchen-Eichen-Pappel-Lärchenmisch- u. Buchenwald tlw. mit Fichte.	lok. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / geo-wissenschaftl. Objekt
077 Auenbereich der Hessel im "Velser Esch" 0005,1 geschlossene Fläche	Grünland tlw. Fettweiden, entwässert. Erlenbruchwald tlw. mit Esche, Kleinge-wässer (Angeln), schmaler Röhrichtsaum, kleinfl. Feldgehölz, Baumgruppe u. -reihe i. d. Aue, steiler Talhang m. altem Buchen-Eichenwald.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Stillgewässer / wertv. Flussaue / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / Biotopkl. gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt
078 Feldgehölz am "Velser Esch" 0001,2 / geschlossen Fläche	Feldgehölz m. alt. Stieleichen tlw. Auf-forstung v. Bergahorn u. Amerik. Rotei-chene, Terrassenkante m. Buchen-Eichenwald.	lokale Bedeutung / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Reptilien / geo-wissenschaftliches Objekt
079 Baumreihe am Schmieresch westl. von Milte 0000,2 / linienförmiges Element	Gehölzstreifen m. alt. Stieleichen auf Geländekante, temp. wasserführender Graben.	lok. Bedeutung / Vernetzungsbiotop / geo-wissenschaftliches Objekt
080 Terrassenkante mit Gehölzbestand im Emstal nördl. von Neuwardorf 0000,6 / linienförmiges Element	Gehölzstreifen m. alten Hainbuchen-Kopfbäumen, i. d. Aue schmale Grünlandbrache.	reg. Bedeutung / wertv. f. Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop / geo-wissenschaftliches Objekt
081 Alter Kiefernbestand mit feuchtem, moorbir-kenreichem Erlenbruchwald in der Bever Mark 0004,2 geschlossene Fläche	Alter Kiefernforst m. dicht. Unterwuchs, feucht. Erlenbruchwald m. Moorbirken tlw. alte Stiel- u. Roteichen, 3 Kleinge-wässer m. Weidenusgerholz, tlw. temp. wasserführend bzw. verfüllt.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / histor. Waldnutzung / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge / hohe strukt. Vielfalt / Biotop mit hohem Entwicklungspotential

Biotoptnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
082 Extensivweide mit Altwasser in der Emsaue nördl. Neuwarendorf 0001,0 / geschlossene Fläche	Weiher in Extensivweide m. fl. Ufern u. Stieleichengruppe, östl. Hecke m. alt. Hainbuchen-Kopfbäumen, i. d. Aue Böschungen u. Kuppen tlw. m. Trockenrasenvegetation.	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. Heckenlandschaft / Trockenrasen / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. Flussaue
083 Baumreihe mit Kopfbäumen nordwestl. der Kläranlage von Milte 0000,1 / linienförmiges Element	I-reih., geschl. Baumreihe aus Stieleiche z.T. Kopfbäume am Rand der Aue.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
084 Walparzelle mit Erlenbruchwald in Beverstrang 0002,5 / geschlossene Fläche	Eschenreicher Erlenbruchwald m. Moorbirke, randl. Stieleiche u. Buche, tlw. stehendes Totholz, dichter Unterwuchs, fl. Tümpel.	reg. Bedeutung / RL Tier- und Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Schmetterlinge / Biotopkomplex g. ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt
085 Emsaue mit Feldgehölz und Kleingewässer nördl. v. Neuwarendorf 0001,8 / geschlossene Fläche	Hybr.-Pappelfeldgehölz a. Auenstandort u. schmaler Waldtümpel m. dicht. Ufervegetation, temp. wassersführend, südl. Teich m. Erlen-Ufergehölz am Südufer, NÖ Terrassenkante m. alt. Stieleichenreihe.	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / Auwald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasservogel / wertv. Flussaue / Biotopkomplex gut ausgebildet
086 Wallhecken und Feldgehölze in Velsen westl. von Hof Schulze-Althoff 0001,5 / linienförmiges Element	I-reih., dichte Wallhecken, mit alten Stieleichen und Buchen.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
087 Hohlweg südöstl. der Kläranlage von Milte 0000,3 / linienförmiges Element	Niederterrassenkante m. Hohlweg alte Stieleichen m. dicht. Unterwuchs an den Steilböschungen.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
088 Hochslutrinne mit Feldgehölz im Ernstal nördl. von Neuwarendorf 0001,1 / linienförmiges Element	Feldgehölz m. Eichen-Auenwald und alten Baumweiden, dichter Unterwuchs.	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / Auenwald / wertv. Flussaue / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop / geowissenschaftl. Objekt
089 Alter Kiefernbestand mit Eichen-Buchenwald mit Erlenbruchwald in Beverstrang 0006,0 / geschlossene Fläche	Alt. Eichen-Buchenwald m. lück. Unterwuchs, i. NO feucht. Erlenbruchwald m. Moor-, Sandbirke, tlw. Buche u. flächer, großfl. Tümpel.	reg. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter
090 Kleingewässer in der Bever Mark nordwestl. von Hof Hagedorn 0000,4 / geschlossen Fläche	Brachfläche m. Kleingewässer m. Flachwasserzone, südl. u. westl. junge Hecke m. Sandbirken u. Erlen, nördl. u. östl. Kiefern-Eichen-Pappelfeldgehölz.	lok. Bedeutung / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge
091 Baumreihe und Hecke am "Alten Münsterweg" westl. von Warendorf 0000,1 / linienförmiges Element / zwei Einzelflächen	Dichte Wallhecken m. Überhältern beids. der Straße, Ostseite m. alt. Kopfeichen, Westseite tlw. Esche, Hybr.-Pappel.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter / kulturhistorisch wertvoll
092 Sandabgrabung "Kottrup-Seen" in Neuwarendorf 0041,3 / geschlossene Fläche	Tiefentsandung m. 2 Abgrabungsgewässern (Angeln u. Surfer) durch Damm getrennt u. eingezäunt, nördl. Gewässer m. dichtem Erlen-Ufergehölz u. schmalem Röhrichtsaum, Südl. Abgrabungsgewässer (z.Z. in Betrieb) tlw. m. Ufervegetation u. Röhrichtsaum, lück. Gehölzbestand a. d. Damm, randl. vegetationsfrei bis -arme Stellen m. tlw. Heide- u. Sandrohrenrasen.	landesw. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Wasservögel / Flächengröße / hohe strukturelle Vielfalt
093 Emsaltwasser beim Reihersteg 0001,6 / geschlossene Fläche	Altwasser ehcm. Mäander (Angeln) m. lück. Ufergehölz a. Weiden u. Erle, Reste v. Auenwald m. Stieleiche, Hybr.-Pappel, Erle, artenr. Unterwuchs.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / Auenwald / wertv. Flussaue / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Mollusken / Biotopkomplex g. ausgebild. / geowissenschaftliches Objekt
094 Feldgehölz nördl. von Hof Card in Velsen 0000,7 / linienförmiges Element	Wallhecken (alte Landwehren) mit alt. Stieleichen u. dicht. Unterwuchs, stehend. u. liegend. Totholz.	lok. Bedeutung / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Reptilien / hohe struktur. Vielfalt
095 Erlenbruchwälder und Feuchtgebiet in der Milter Mark 0017,5 / drei Einzelflächen	Erlenbruchwälder unterschiedlich nass, tlw. m. Sand-, Moorbirke, Stieleichen u. Kiefern, feuchte Grünlandbrache m. unterschiedl. großen Kleingewässern m. Gebüsch u. Röhricht, Flachwasserzonen und	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. Grünlandfläche / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Mollusken / wertv. f.

Biotoptyp mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
096 Feldgehölz in der Milter Mark nördl. von Milte 0001,3 / geschlossene Fläche	Unterwasser- bzw. Schwimmblattvegetat., Feuchtwiese, -weide östl. dichte Wallbaumreihe mit Stieleichen u. Buchen, nördl. Eichenwald u. Kiefern-mischwald.	Schmetterlinge / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt
097 Heckennetz mit Hohlwegen und Kleingewässer bei Hof Mönnigmann südl. Velsen 0006,0 / sechs Einzelleichen	Erlenbruchwald entwäss. m. Moorbirke, tlw. Stieleiche u. Esche, lück. Unterwuchs, flache Waldtümpele, West- u. Südseite Wallbaumreihe m. alt. Buchen u. Stieleichen, östl. Grünlandbrache mit Stieleichen u. Eschen	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien
098 Wallhecke südl. von Hof Baune in Velsen 0000,2 / linienförmiges Element	Dichtes Hecken- u. Wallheckennetz m. alten Stieleichen u. Buchen tlw. Kopfbäume, 2 Hohlwege, Kleingewässer m. Flachuferzone u. lück. Ufervegetation. In kleinf. Feldgehölzen Sandbirke u. Stieleiche	lok. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Stillgewässer / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Reptilien / h. struk. Vielfalt / Vernetzungsbiotop
099 Erlenbruchwald in Beverstrang 0001,7 / geschlossene Fläche	Feucht. Bruchwald m. Moorbirke, Erle, dicht. Unterwuchs, Übergänge z. Eichen-Buchenwald, tlw. Hybr.-Pappeln.	reg. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebildet
100 Wallhecke mit Überaltern in der Bever Mark 0000,3 / linienförmiges Element	Mehrreih., dichte Wallhecke m. alt. Stieleichen und Buchen an Straße.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
101 Feldgehölz mit Winterschachtelhalmbestand nördl. Milte 0001,5 / geschlossene Fläche	Kleinfl. Feldgehölz im westl. Teil entwässerter Bruchwald m. Erle u. Moorbirke, tlw. stehendes Totholz, östl. Eichen-Birkenwald, dicht. Unterwuchs.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex g. ausgebildet
102 Emsaltwasser nördl. der Sandabgrabung "Kottrup See" 0001,6 / geschlossene Fläche	Altwasser (Angeln, Freizeit) m. lück. Weidenauengehölz u. Ufervegetation, Pappelwald a. Auenstandort mit dichtem Unterwuchs.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / gefährdet Pflanzengesellschaft / wertv. f. Stillgewässer / wertv. f. Flussaue / Auenwald / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasservögel / geowissenschaftliches Objekt
103 Feucht- und Bruchwald mit Winterschachtelhalmbestand in Ostmilte 0011,5 / geschlossene Fläche	Feuchter Erlen-, Erlenmisch- u. Eschenwald, Erlenbruch- u. Erlen-Moorbirkenbruchwald tlw. m. fl. Waldtümpele, stehend. Totholz, trock. Buchen-Eichenwald i. NW m. tief. Gräben u. sandigen Wällen, südl. Buchen-Eichen-Kiefernwalder	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / Bruchwald / h. struktur. Vielfalt / Biotopkomplex gut ausgebildet.
104 Wallbaumreihe in der Velsener Mark 0000,5 / linienförmiges Element	Dichte Wallbaumreihe mit alten Stieleichen und Buchen.	lok. Bedeutung / wertv. f. Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
105 Vinnenberger Busch 0036,4 / zwei Einzelleichen	Naturn. feuchte tlw. Eschen- u. Erlenmischwald u. entwässerter, artenr. Erlenbruchwald m. dichter Unterwuchs, tlw. Hybr.-Pappelwald u. ältere Eichen-Buchenwalder m. Frühj.-Geophy., nördl. vom Kloster Eibenberg bestände, tiefe Gräben und Wälle tlw. Kiefern-misch- bzw. Lärchen-, Fichten-, Kiefernwald	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / gefährd. Pflanzengesellschaft / naturn. Wald / Bruchwald / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / h. struktur. Vielfalt / Flächengröße
106 Hesseltalwasser südöstl. von Milte 0000,4 / geschlossene Fläche	Altwasser mit steilen Ufern u. lück. Röhricht tlw. Hochstauden u. Ufergehölz m. Hybr.-Pappeln u. alt. Eichen	lok. Bedeutung / wertv. f. Flussaue / wertv. f. Stillgewässer / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / geowissenschaftl. Objekt
107 Waldteich in Velsen 0000,1 / Kleinflfläche	Teich a. Waldrand m. steilen Ufern und schmalen Ufergehölz m. Erlen	lok. Bedeutung / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien
108 Wallhecke südl. von Hof Hartmann in der Velsener Mark 0000,1 / linienförmiges Element	1-reih., dichte Wallhecke m. alten Stieleichen (tlw. Kopfbäume) u. Buchen, dichte Kraut schicht.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
109 Feldgehölz in der Hesselaue östl. von Milte 0001,9 / geschlossene Fläche	Naturnahes Feldgehölz mit alten Stieleichen, Buchen, u. Hainbuchen, tlw. Esche u. Erle, dicht. Unterwuchs, stehend. u. liegendes Totholz.	lok. Bedeutung / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / Auenwald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Mollusken / h. strukt. Vielfalt

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
110 Kleingewässer in der Bever Mark nordwestl. von Kloster Vinnenberg 0000,1 / Kleinstfläche	Kleingewässer m. flachen Ufern, schmalem Ufergehölz m. Erlen u. Röhricht.	lok. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Watvögel
111 Emsaltwasser 001,2 / geschlossene Fläche	Altwasser, ehem. Mäander (Viehränke), tlw. Flachwasserzone u. Ufergehölz m. Ertle u. Weide, östl. Hybr.-Pappelwald a. Auenstandort, liegend. Totholz u. artenreicher Unterwuchs. Westl. Mägerweide mit feucht-nassen, eingezäunten Senken Erlenjungswuchs	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / Auenwald / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebild. / hohe strukt. Vielfalt / geowissenschaftl. Objekt
112 Hecke nördl. von Hof Stratmann in der Velsener Mark 0000,1 / linienförmiges Element	I-reih., dichte Hecke an Weg m. älteren Stieleichen u. Sandbirken, dichter Unterwuchs.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop
113 Altwasser und Kleingewässer in der Emsaue 0000,8 / geschlossene Fläche	Altwasser (Angeln) mit steilen Ufern, dicht. Erlenufergehölz m. Weiden, schmaler Röhrichtsaum, nördl. Kleingewässer m. Röhricht, westl. Stieleichenbaumreihe.	reg. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / hohe Artenvielfalt / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / geowissenschaftliches Objekt
114 Emsaltwasser bei der Kläranlage Warendorf 0000,5 / geschlossene Fläche	Altwasser m. steilen Ufern, schmales Röhrichtsaum und Uferstaudenvegetation, tlw. Ufergehölz aus Erlen.	reg. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. Stillgewässer / wertv. Flussaue / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Watvögel / geowissenschaftliches Objekt
115 Hesseltalhang und -aue mit Feldgehölz und Grünland 0009,4 / geschlossene Fläche	Feldgehölz am Talhang und Aue alte Buchen- u. Stieleichen-Buchenwälder auf trock. Standorten, tlw. m. Hybr.-Pappel, Kiefer, Lärche, feucht. Erlenmischwald m. Stieleiche, Buche Moorbirke u. Sommerlinde, Grünlandbrache am Talhangfuß	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Flussaue / Biotopkomplex gut ausgebild. / Vernetzungsbiotop / Biotop mit hohem Entwicklungspotential
116 Birkenbruchwald im Vinnenberger Busch 0001,4 / geschlossen Fläche	Naturwaldzelle m. nassem Torfmoos-Birkenbruchwald a. Moorbirken, tlw. Kiefernaturverjüng., dicht. Unterwuchs, mit stehend. u. liegend. Totholz, tiefe Gräben, Teilläche "Schutzgebiet für Saatgut", westl. u. östl. trock. Kiefernwald u. Fichtenkultur m. Birke.	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / naturn. Wald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Schmetterlinge
117 Teich in der Milter Mark 0001,5 / geschlossene Fläche	Teich (Fischteich) tlw. Erlenufergehölz, m. Weiden u. Faulbaum an Wall, Röhrichtgürtel und Wasserpflanzen, 2 Schilfbestände südl. Fichtenwald m. Kiefer u. Lärche	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Amphibien
118 Mühlenkolk bei Kloster Vinnenberg 0000,6 / geschlossene Fläche	Staugewässer an stillgelegter Mühle mit steilen Ufern, z. T. Faschinen, tlw. schmaler Röhrichtsaum, Weiden u. großfl. Schwimmblattvegetation	lok. Bedeutung / RL Tierarten / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Wasserinsekten
119 Emsaltwasser und Erlenbruchwald in der Emsaue westl. Warendorf 0003,9 / geschlossene Fläche	Altwasser m. Hybr.-Pappelfreiheit im NW u. SO, Grünlandbrache, Weiher, Erlenbruchwald	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. Flussaue / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Höhlenbrüter / Biotopkomplex gut ausgebild. / geowissenschaftliches Objekt
120 Baumreihe in der Velsener Mark 0000,1 / linienförmiges Element	I-reih., alte Baumreihe m. Stieleichen, lück. Unterwuchs	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter
121 Feuchtbiotop Hubertusdick in der Milter Mark 0006,5 / geschlossene Fläche	Kleingewässer m. fl. Ufern, lück. Ufer-, Schwimmblatt- u. Unterwasservegetation, Ackerbrache m. flachen Gräben u. feucht. Grünland	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Watvögel / Biotop mit hohem Entwicklungspotential
122 Erlenbruchwald im Vinnenberger Busch 0005,0 / geschlossene Fläche	Erlenmischwald entwässert mit Stieleiche u. Esche, dicht. Unterwuchs, südl. Erlenbruchwald m. Moorbirke u. Hybr.-Pappeln, stehend. Totholz, lück. Unterwuchs, Waldtümpel, tlw. temp. wasser-	reg. Bedeutung / RL Tier- und Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Höhlenbrüter / h. struk-

Biotopnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
123 Kleingewässer am Vinnenberger Busch 0000,8 / geschlossene Fläche	führend, westl. und östl. alt. Buchen-Eichenwald m. lück. Unterwuchs, südl. Fichtenwald, im Norden, NW, NO Kahl-schlagflächen, m. Kiefernaufforstung. Weiher mit Flachwasserzonen, dichter Schwimmblatt- u. Röhrichtvegetation, tlw. lück. Erlenanpflanzung, südl. artenr. Hecke, östl. Ackerbrache im Graben.	tur. Vielfalt
124 Lischen-Eichenwald und Eichen-Buchenwald am Forsthaus Vinnenberg 0003,7 / geschlossene Fläche	Eschenmischwald m. Stieleiche, Sommerlinde u. Erle, dichter, artenr. Unterwuchs, südl. Wald m. Buche u. Eiche, tlw. Hainbuche, östl. Waldrand m. Baumreihe aus Buche u. Stieleiche, Kleinges-wässer temp. wasserführend.	lok. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / Biotopkomplex gut ausgebildet
125 Sandabgrabungen "In den Brinken" 0001,1 / geschlossene Fläche	Ehem. Sandabgrabung m. Kiefernauf-forstung i. d. Sohle, nördl. Sukzessionsfläche m. Hochstauden, Birke, Weiden u. Kiefern, tlw. Feuchtheide, Abbaukante vegetationsarm mit Trockenrasen.	lok. Bedeutung / Reg. RL Tierarten / wertv. Stillgewässer / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter
126 Wallbaumreihe in der Velsener Mark nördl. des Ortssteinbaches 0000,4 / linienförmiges Element	1-reih. dichtgeschl. Baumreihe mit Wald-randsfunktion, ältere Stieleichen, tlw. Sandbirke, Kiefer	lokale Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Reptilien / Biotop-komplex gut ausgebildet / hohe Artenvielfalt
127 Hecke, Baumreihe und Feldgehölz östl. vom Forsthaus Vinnenberg 0000,7 / zwei Einzelsachen	1-reih. Hecke u. dichte Baumreihe tlw. mit alt. Kopfweiden, südl. Feldgehölz aus Stieleiche u. Kiefer.	lok. Bedeutung / gut ausgebild. Pflanzenge-sellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / Vernet-zungsbiotop / kulturhistorisch wertvoll
128 Feldgehölz südl. Westvenn 0001,1 / geschlossene Fläche	Erlenbruchwald m. tlw. Sand- u. Moor-birke, Stieleiche, Lärche, alte Buchen, dichtem Unterwuchs	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter
129 2 Kleingewässer in Kooks Heide 0002,5 / zwei Einzellsachen	Dünengebiet nördl. kleinfl. Gewässer m. fl. Ufer, dichtem Rohrichtsaum u. lück. Ufergehölz, rundl. Wall u. kl. Insel, südl. Kleingewässer m. Wällen, lück. Uferge-hölz, Rohrichtsaum.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Mollusken / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / Bedeutung f. d. For-schung
130 Feldgehölz in der Beveraue südl. von Hof Brundiek 0000,6 / geschlossene Fläche	Eichenauenwald entwass. m. Erle Esche, dicht. Unterwuchs, südl. Terrassenbö-schung mit Buche, zw. Feldweg u. Bever Hybr.-Pappeln.	lok. Bedeutung / gefährd. Pflanzengesellschaft / Auenwald / hohe strukturelle Vielfalt
131 Feldgehölz und Magerweide südostlich von Kloster Vinnenberg 0001,9 / geschlossene Fläche	Erlenbruchwald m. Moorbirke, lück. Unterwuchs, östl. lichter Eichen-Birkenwald, südl. Magerweide mit Stiel-eichen u. Buchen, Feuchstellen.	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Bruchwald / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Amphibien
132 Feldgehölz im Beverial südöstl. von Hof Brundiek 0000,5 / geschlossene Fläche	Hudewald m. alt. Stieleichen u. Buchen, dicht. Unterwuchs, südl. Wallhecke, nördl. zur Bever Hybr.-Pappelreihe.	lok. Bedeutung / naturn. Wald / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Höhlenbrüter / wertv. f. Schmetterlinge / hohe strukturelle Vielfalt
133 Magerweide im Westvenn 0004,0 / geschlossene Fläche	Grünlandfläche m. Weidenutzung tlw. umgebrochen.	lok. Bedeutung / RL Tierarten / wertv. f. Limikolen
134 Reit- und Hundebüngsplatz in der Kooks Heide 0001,0 / geschlossene Fläche	Dünengelände kleinräufig. u. tlw. vegetati-onsarm bis -frei oder. Sandrohrenrasen u. Silbergrasfluren, westl. Feldgehölz mit Stieleiche u. Sandbirke.	lok. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Trockenrasen / Heide / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Schmetterlinge
135 Sandabgrabung "Im Westvenn" 0000,1 / geschlossen Fläche	'Trockenabgrabung in Binnendüne mit interessanten Bodenprofilen, vege-tationsfreie Böschungen, Sohle m. artenr. Krautschicht, ältere Böschungen m. Weidengehölz u. tlw. Hochstaudensäume.	lok. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / hohe Artenvielfalt / wertv. künstl. Gesteins-biotop / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Reptilien / wertv. f. psammophile Insekten / geowissenschaftliches Objekt
136 Emsaltwasser in Warendorf 0001,0 / geschlossene Fläche	Altwasser m. dicht. Ufergebüsch aus Weiden u. Erlen am Südufer, anschl. Parkanlage. Nordufer m. lück. Röhrichtsaum u. Gärten, westl. Festplatz u. südl. Park.	reg. Bedeutung / h. Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / g. ausgebild. Pflanzen-gesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Wasservögel / geowissenschaftl. Objekt

Biotoptnummer mit Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
137 Feuchtheide und Heideweicher auf dem Holzlagerplatz Füchtorf 0002,3 / geschlossene Fläche	Heideweicher m. fl. Ufern, Weiden-Paulbaum-Kieferngesellschaft, südl. u. östl. stark entwäss., verbuschte Feuchtheide, höhere Standorte m. Trockenheide. Wege u. Holzlagerplätze trennen Gebiet.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / Heide / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Reptilien / Biotopkomplex gut ausgebildet / kulturhistorisch wertvoll
138 Emsaltwasser beim Freibad in Warendorf 0000,2 / geschlossene Fläche	Altwasser mit Erlenufergehölz u. schmaler Uferhochstaudensaum u. Röhricht, dichte Schwimmblattvegetation.	reg. Bedeutung / hohe Artenvielfalt / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Wasservögel / wertv. f. Wasserinsekten / gewissenschaftliches Objekt
139 Wallhecke östl. von Warendorf 0000,2 / linienförmiges Element	1-reih., dichtgeschl. Wallhecke mit alten Stieleichen, dicht. Unterwuchs, im NW 2-reihig.	lok. Bedeutung / Vernetzungsbiotop
140 Baumreihe und Hecke südwestl. des Krankenhauses in Warendorf 0001,2 / linienförmiges Element	Westl. lück. Stieleichenreihe tlw. Kopfchen, dicht. Unterwuchs, östl. dichter mit alt. Buchen u. Stieleichen an temp. wasserführendem Graben.	lok. Bedeutung / hohe Artenvielfalt / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Höhlenbrüter / Vernetzungsbiotop
141 Baumreihen östl. von Warendorf 0000,5 / zwei Einzelflächen	Westl. Stieleichenreihe, östl. mehrreih. Stieleichenbestand mit Strauchsicht an Gräben.	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop / wertv. f. Höhlenbrüter
142 Gräfte bei Haus Werl, Stadt Warendorf 0001,5 / geschlossene Fläche	Gräfte m. steilen Ufern, tlw. schmaler Röhrichtsaum, Hochstauden, Schwimmblattvegetation, hausseitig altes Ufergehölz.	reg. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasservogel / wertv. f. Wasserinsekten
143 Emsaltwasser und Grünlandkomplex beim Wasserwerk Warendorf 0019,0 / geschlossene Fläche	Altwasser nördl. u. südl. 1-reih., altes Erlenufergehölz, schmaler Röhrichtsaum, dichte Schwimmblattvegetation, randl. Wall, Landzunge mit extensiver Feuchtwiese, südl. Feuchtweide m. Weiher u. Schwimmblattvegetation. Nördl. u. westl. Mägerweiden u. Wiesen, alte Silberweiden, Eschen-, Eichenreihen an Gräben, im NO Feldgehölz a. Hybr.-Pappeln.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / g. ausgebild. Pflanzengesellschaft / gefährd. Pflanzengesellschaft / hohe Artenvielfalt / wertv. Grünlandfläche / wertv. Stillgewässer / wertv. Flussaue / wertv. Parklandschaft / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasservogel / wertv. f. Schmetterlinge / wertv. f. Amphibien / Biotopkf. gut ausgebild. / gewissenschaftl. Objekt
144 Emsaltwasser, Teich und Röhrichtbestand am südöstl. Stadtrand von Warendorf 0000,5 / drei Einzelflächen	Altwasser m. steilen Ufern, Schwimmblattvegetation, lück. Ufergehölz a. Weiden u. Stieleichen, lück. Hochstaudensaum, nördl. Weiher (Angeln) m. dicht. Weidenufergehölz, tlw. dicht. Röhricht- u. Schwimmblattvegetation, östl. großfl. Röhrichtbestand tlw. m. Weidengebüsche	reg. Bedeutung / RL Tierarten / gefährd. Pflanzengesellschaft / Sumpf/Moor / wertv. Flussaue / wertv. Stillgewässer / wertv. f. Watvögel / wertv. f. Wasserinsekten / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Wasservogel / Biotopkomplex g. ausgebild. / Zonation g. ausgebild. / gewissenschaftl. Objekt
145 Hecken und Baumreihen östl. von Warendorf 0000,5 / drei Einzelflächen	I-reih. Baumreihen u. durchgew. Wallhecken m. alt. Stieleichen u. dicht. Haselstrauchsicht an Straße	lokale Bedeutung / Vernetzungsbiotop
146 Emstal zwischen Einen und Warendorf 0600,0 / geschlossene Fläche	Feuchtwiesenschutzebiete v. natur. Flußauensystem, Abschnitt ca. 7 km lang u. 1 km breit, ausgebaut m. schrägen Böschungen tlw. Hybr.-Pappeln, Aue tlw. m. Terrassenkanten, Hecken, Baumreihen u. Feldgehölzen m. Buchen-Eichen- u. artenarmen Eichen-Hainbuchenwäldern tlw. Eichen-Auenwald u. Erlenmisch- oder Erlenbruchwald, westl. tlw. Quellhänge, Altwasser m. Schwimmblatt-, Röhrichtveget., Stillgewässer m. Ufergehölzen, tlw. Auengrünland u. tlw. Sandtrockenrasen.	reg. Bedeutung / RL Tier- u. Pflanzenarten / wertv. Flussaue / wertv. Stillgewässer / wertv. Grünlandfläche / Bruchwald / Auenwald / wertv. f. Amphibien / wertv. f. Reptilien / wertv. f. Wasservogel / Vernetzungsbiotop / hohe Artenvielfalt / f. struktur. Vielfalt / Biotop m. hohem Entwicklungspotential / Biotopkomplex g. ausgebild. / gewissenschaftl. Objekt / Flächengröße
147 Beverabschnitt nördl. Milte zwischen Hof Rengering und Hof Brundiek 0140,0 / geschlossene Fläche	Mittellauf der Bever ca. 5 km lang u. 300 m breit, ausgebaut, Böschungen m. Röhricht, Uferstauden, Altarm m. Pap-pelauenwäldchen, Einzelbäume, Hecke, 2 kl. Feldgehölze.	lok. Bedeutung / RL Pflanzenarten / gut ausgebild. Pflanzengesellschaft / gefährd. Pflanzengesellschaft / wertv. f. Libellen / wertv. f. Amphibien / Vernetzungsbiotop / Biotop mit hohem Entwicklungspotential

7.4.4 Landschaftsschäden

Landschaftsschäden sind durch Menschen und seine Nutzungsansprüche ausgelöste Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Da die Kulturlandschaft stets durch menschliche Nutzungsformen (z.B. Land- und Forstwirtschaft) flächenhaft verändert und beeinflusst wird, wird hier der Begriff des Landschaftsschadens nur auf solche Konfliktsituationen bezogen, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplans kompensiert werden können.

Als örtlich begrenzte Schäden und Belastungen sind im Fachbeitrag dargestellt:

- ungeordnete Müllablagerungen/Ablagerungen von landschaftsfremden Stoffen
- beeinträchtigte Kleingewässer/Teiche
- kleinflächige Trockenabgrabung
- Auffüllungen und Aufschüttungen im Auen- und Niederungsbereich der Gewässer
- private Erholungseinrichtungen in exponierter Lage
- flächenhafte Zerstörung der Vegetation durch Viehtritt oder Erholungsnutzung in schutzwürdigen Biotopen

B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 18 (1) LG NW sollen die Entwicklungsziele (EZ) über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG NW sind bei der Darstellung der EZ für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG NW sollen die gemäß § 18 LG NW dargestellten EZ für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die EZ richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der EZ nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen EZ werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume (ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG NW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

Die EZ und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert.

Im Landschaftsplan Warendorf-Milte werden die folgenden Entwicklungsziele festgelegt:

1 Erhaltung

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**
- 1.2 Erhaltung und Entwicklung einer durchgehenden naturnahen Flussauenlandschaft der Ems**
- 1.3 Erhaltung und Gestaltung für die landschaftsbezogene Erholung**

2 Anreicherung

- 2.1 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen**
- 2.2 Anreicherung von Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen**

3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft

4 Gestaltung der Landschaft für die Erholung

5 Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

6 Bereiche für besondere öffentliche Zwecke

Textliche Darstellungen

Erläuterungen**1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das EZ wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Natürliche Landschaftselemente sind z. B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Terrassenkanten, Gehölzstreifen, Hecken, Wälder, Waldränder etc.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.

So sollen die Begradigung von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung von als Grünland genutzten Bach- und Flusstäler oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten und/oder gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses EZ werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG NW, Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG NW und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW getroffen.

Das EZ 1 bedeutet jedoch nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt werden.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotopen dienen.

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope

<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen - Erhaltung des hohen Laubholzanteiles - Erhaltung der naturnahen Fluss- und Bachläufe - Erhaltung der Kleingewässer - Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, der Auen und Niederungen mit ihrem fluss- und bachbegleitenden Grünland und Auenstrukturen - Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen - Erhaltung des Kleinreliefs - Erhaltung wertvoller Grünlandbereiche <p>Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume (lfd. Nr. I.1.1 – I.1.17) dargestellt:</p>	

I.1.1 Staatswald Rengering

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der großen zusammenhängenden, teils naturnahen Waldflächen
- Vermehrung des Laubholzanteiles
- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart der Waldflächen und viele Relikte der historischen Kulturlandschaft geprägt wird
- Erhaltung der Waldflächen für die naturbezogene Erholung

Das Waldgebiet prägt den Nordwesten der Bever Mark. Die Baumartenzusammensetzung ist stark gemischt. Für den Schutz von Natur und Landschaft sind der Eschenmischwald, der Erlenbruch- bzw. -mischwald, der Eichen-Buchen sowie Buchen-Eichenwald und auch der Eichen-Hainbuchenwald von besonderer Bedeutung. Der Aufbau der Wälder und die zukünftige Baumartenzusammensetzung soll sich im Entwicklungsräum an diesen standortgerechten Beständen orientieren. An geeigneter Stelle soll der Waldbestand vermehrt bzw. arondiert werden. Die Nadelwaldbestände sollen in Laubwald umgewandelt werden.

I.1.2 Staatswald Vinnenberger Busch / Großer Dyk

- Erhaltung eines landesweit bedeutsamen Waldgebiets
- Erhaltung eines Landschaftsbildes, das durch die besondere Eigenart der Wald-

Das Waldgebiet Vinnenberger Busch ist ein ausgedehnter, schutzwürdiger Mischwaldbestand zwischen dem Kloster Vinnenberg und der Landesgrenze zu Niedersachsen. Der Vinnenberger Busch stellt einen landesweit bedeut-

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>flächen und viele Relikte der historischen Kulturlandschaft geprägt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Erholungsgebietes - Erhaltung des Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft 	<p>samen Kernbiotop der Feuchtwaldökosysteme im Münsterland dar.</p> <p>Aufgrund seiner Größe und Beschaffenheit besitzt die Waldfläche eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p>
<p>1.1.3 Waldgebiet Brookheide im Beverstrang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines Wald-Grünlandkomplexes 	<p>Der Große Dyk schließt an den Vinnenberger Busch an und zeigt sich als eine Parklandschaft mit fast ausschließlich Ackerflächen, eingestreuten Feldgehölzinseln und kleinen Waldflächen. Geprägt wird der Landschaftsraum auch durch eine Vielzahl kleiner Feldgehölze mit teilweiser naturnaher Baumartenzusammensetzung.</p>
<p>1.1.4 Wald mit Fischreiherkolonie am großen Wiesengraben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines bedeutenden Brutbiotops - Erhaltung eines naturnahen Feldgehölzes 	<p>Der Entwicklungsräum beinhaltet naturnahe Waldflächen mit angrenzenden Grünlandflächen. Die Erlenbruch- und Buchenwälder sind zu erhalten und zu entwickeln sowie gegenüber Beeinträchtigungen von außen zu schützen.</p>
<p>1.1.5 Parklandschaft Hörster Heide</p> <p>Erhaltung des Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft</p> <p>Erhaltung der vorhandenen wertvollen Landschaftsbestandteile</p>	<p>Die relativ kleine, naturnahen Waldfläche wird seit langer Zeit von einer Fischreiherkolonie als Brutstandort genutzt. Das Feldgehölz weist eine naturnahe Biotopstruktur auf.</p>
<p>1.1.6 Feucht- und Waldgebiet Haagenreck</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der feuchteabhängigen Lebensräume - Erhaltung der Waldflächen - Pflege und Entwicklung von Niederwald 	<p>Die Hörster Heide zeigt sich als eine Parklandschaft mit fast ausschließlich Ackerflächen, eingestreuten Feldgehölzinseln und kleinen Waldflächen. Geprägt wird der Landschaftsraum auch durch eine Vielzahl kleiner Feldgehölze mit teilweiser naturnahen Baumartenzusammensetzung.</p>
	<p>Bei dem Entwicklungsräum handelt es sich um schutzwürdige, feuchte, naturnahe Waldflächen mit angrenzenden feuchten Weiden und Wiesen. Außerdem liegen hier einige schutzwürdige Kleingewässer.</p>

<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft 	
1.1.7 Parklandschaft Venne	
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländische Parklandschaft - Erhaltung der vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen 	Zentral im Entwicklungsräum liegt ein von der Flurbereinigung angelegter Kleingewässerkomplex. Ansonsten handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Landschaftsräum mit Grünlandflächen, Hecken und Waldflächen. Die Vielfalt des Entwicklungsräumes prägt das Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft.
1.1.8 Parklandschaft Milter Mark mit Feuchtgebiet Huberts Dieck - Baumhöders Grenze	
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes - Erhaltung des Waldgrünlandkomplexes - Erhaltung einer Waldfläche mit spezifischen Standortbedingungen - Erhaltung der Feuchtgebiete und der Gehölzstrukturen, insbesondere auch zur Sicherung des Erscheinungsbildes - Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente 	<p>Der Entwicklungsräum beinhaltet einen Kleingewässerkomplex in einer größeren Grünlandfläche und einen Teich am Waldrand, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt wurden. Im Osten zeichnet sich deutlich eine historische Landwehr im Gelände ab. Ansonsten ist der Raum durch kleine Waldflächen, Hecken, ver einzelte Grünlandflächen gekennzeichnet. Der Raum Gerstebroock umfasst schutzwürdige, feuchte, naturnahe Waldflächen. Der Landschaftsräum spiegelt die typische Münsterländer Parklandschaft wider. Die Bezeichnung Baumhöders Grenze geht zurück auf die preußische Uraufnahme von 1841. Der Bäumkerhof war für den Grenzbaum in der Landwehr zuständig.</p>
1.1.9 Landschaftsräum Westvenn	
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbilds - Erhaltung des Wald-Grünlandkomplexes 	<p>Der überwiegende Teil des Entwicklungsräums wird forstwirtschaftlich genutzt, wobei es sich im wesentlichen um Nadelwaldflächen handelt. Die übrigen Flächen werden als Acker bewirtschaftet. Relativ zentral wird das Gebiet von dem ausgebauten Westvenngraben als Hauptvorfluter durchflossen.</p>
1.1.10 Holzlagerplatz Füchtorf	
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer schutzwürdigen Biotope fläche - Erhaltung der Heidefläche als wertvolles Element der Kulturlandschaft 	<p>Auf und in direkter Nachbarschaft des Holzlagerplatzes liegt ein Biotopkomplex aus feuchter und trockener Heide sowie ein Heideweicher. Die Heideflächen und der Heideweicher sind zu erhalten und zu pflegen. Die derzeitige Nutzung als Holzlagerplatz und Holzverkaufsplatz soll beibehalten werden.</p>

Textliche DarstellungenErläuterungen

1.1.11 Vielfältig gegliederte Kulturlandschaft Einensche Mark

- Erhaltung der großen, schutzwürdigen Waldflächen
- Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes in der Ausprägung als typische Münsterländer Parklandschaft
- Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente

Der Entwicklungsräum umfasst die großen Waldflächen um Haus Ostdorsel im Norden und die Kiefernwälder auf den Sanddünen entlang der Ems. Der Entwicklungsräum beinhaltet verschiedene historische Kulturlandschaftselemente wie z. B. Landwehren, Bleichteiche, alte Wegeverbindungen, Grenzwälle, etc.

Der Nordteil der Einener Dorfbauernschaft wird von gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit eingestreuten Hofstellen landschaftlich geformt.

1.1.12 Landschaftsraum am Hesselatal

- Erhaltung der Kleinmorphologie als Beleg für die Geschichte der Hessel
- Erhaltung der Waldflächen und Hecken als Grundlage für ein vielfältiges Landschaftsbild
- Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Landschaftsstrukturen und der Waldflächen

Oberhalb des Niederungsbereiches der Hessel stocken auf mehreren Standorten wertvolle, teils feuchte Waldflächen. Verschiedene Böschungskanten verweisen auf alte Urstromtäler der Hessel.

Die Eschflächen belegen die traditionelle Ackernutzung vieler höhergelegener Flächen.

Der Landschaftsraum ist vielfältig gegliedert.

1.1.13 Landschaftsraum Ortsteinbach / Lange Wand

- Erhaltung der Waldflächen und Hecken als Grundlage für ein vielfältiges Landschaftsbild
- Erhaltung der Emsbinnendünen

Der Entwicklungsräum ist zwei geteilt. Im westlichen Teil befinden sich Waldflächen und Eschlagen auf den Binnendünen der Ems, im östlichen Teil liegt eine größere Waldfläche mit umfangreichen Wallanlagen. Verbunden werden die Wälder durch breite Hecken bzw. Wallhecken.

1.1.14 Waldgebiet Kooks Heide

- Erhaltung des Landschaftsbilds
- Erhaltung der Waldflächen für die landschaftsbezogene Naherholung
- Erhaltung der Emsbinnendünen
- Für den Bereich Kooks Heide sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Reiterei und der Erho-

Der Entwicklungsräum umfasst große Kiefernwälder am Nordrand der Stadt Warendorf. Die stadtnahen Wälder dienen im besonderen Maße der Feierabenderholung und dem Reitsport. Im Gebiet liegen mehrere schutzwürdige Biotope.

Der Entwicklungsräum ist mit dem Entwicklungsziel 1.6 überlagert.

Textliche DarstellungenErläuterungen

lungsnutzung verträglich aufeinander abzustimmen.

1.1.15 Entwicklungsraum Müssinger Wald und Alter Münsterweg

- Erhaltung der Binnendüne
- Erhaltung der Waldflächen und Hecken
- Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes

Im Müssinger Wald stocken Kiefern auf einer Binnendüne.

Der alte Münsterweg ist ein kulturhistorisches Landschaftselement, das von kleinen Waldflächen, Hecken und alten Hofstandorten begleitet wird.

1.1.16 Entwicklungsraum am Warendorfer Stadthagen

- Erhaltung der Waldflächen und Hecken
- Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes

Im Stadthagen liegen die Höfe aufgereiht an einem Wirtschaftsweg. Die Landschaft ist durchsetzt mit Hecken, Grünland und kleinen Waldflächen.

1.1.17 Entwicklungsraum Haus Werl

- Erhaltung der Parkanlagen um das Haus Werl

Der kleine Entwicklungsraum beinhaltet das Haus Werl mit dem umgebenden Park.

Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft mit großflächiger Entwicklung für Biotop- und Artenschutz - Emsaue

1.2.1 Entwicklungsraum Emsaue - Mussenbachaue

Das Entwicklungsziel 1.2.1 ist für die naturnahen Niederungen der Ems und des Mussenbaches dargestellt und bedeutet zusätzlich zu den unter Entwicklungsziel 1.1 genannten Zielen:

- Großflächige Erhaltung und Entwicklung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz
- Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines landesweiten Biotopverbundsystems

Die Emsaue ist insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für

- den Arten- und Biotopschutz,
- den Wasserhaushalt und
- als natürliches Überschwemmungsgebiet

zu erhalten.

Die Waldflächen, Kleingewässer, Fluss- und Bachläufe sind zu erhalten und zu optimieren. Ackerflächen sollen auf vertraglichem Wege in Grünland umgewandelt werden und eine naturnahe Aue ist wiederherzustellen.

Die mit dem Entwicklungsziel belegte Fläche entspricht der Zielkulisse des Emsaueschutzprogrammes.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung zum Teil gefährdeter Biotopkomplexe - Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit einem hohen Anteil an Grünland und typischen Auegehölzen - Erhaltung und Entwicklung der Emsaue als Teil eines Schutzgebietes von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet) mit Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse. <p>Die Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung der Ems sind eine wichtige Maßnahme für die Entwicklung des Auenbereiches. Zur Lenkung und Steuerung der Erholungsnutzung sind entsprechende Lenkungs- und Führungsmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Der Entwicklungsraum des EZ umfasst weite Teile der Emsaue, den Mündungsbereich und Unterlauf des Mussenbaches und der Hessel, den Hesselsee und den Abgrabungsbereich der Kottrups Seen.</p> <p>Das Tal ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Ackerbau, und eine Vielzahl von auentypischen Elementen, so etwa vegetationskundlich bedeutsames Grünland mit Feuchtwiesen und Magerrasen, zahlreiche Altarme und Altgewässer, Auengehölze und Dünen.</p> <p>Der Ems-Hessel-See ist ein Abgrabungsgewässer am Zusammenfluss von Ems und Hessel und ist für die Erholungsnutzung weitgehend abgesperrt. Er wurde vom Land NRW zum Zwecke des Biotopschutzes erworben. Entsprechend hat sich der See als Rastbiotop und Lebensraum für Wasservögel entwickelt.</p> <p>Der Mussenbach windet sich zwischen der Bundesstrasse B 64 und der Emsaue in einer naturnahen Aue durch die Landschaft. Der Bach wird von Ufergehölzen begleitet. Die Aue wird überwiegend als Grünland landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Zum Bereich Kottrups Seen siehe Erläuterungen zu EZ 1.3 und 3.3</p>

Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung und Gestaltung für die landschaftsbezogene Erholung

1.3.1 Entwicklungsraum Südlicher Kottrups See

- Gestaltung des Südlichen Kottrups Sees für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung und der Ziele des Emsauenschutzprogramms

Die Emsaue hat neben ihrer Bedeutung für den Naturschutz auch eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere in den siedlungs- und stadtnahen Bereichen.

Zur Lenkung und Steuerung der Erholungsnutzung im Gesamtbereich der Emsaue ist es daher erforderlich, entsprechenden Entwicklungsraum für die landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln. Dieser Bereich ist für die wasserorientierte, landschaftsbezogene Erholung im Bereich des südlichen Kottrups Sees vorgesehen. Voraussetzung hierzu ist eine entsprechende Planung und die Schaffung entsprechender infrastruktureller Voraussetzungen außerhalb der Landschaftsplanung.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Funktion soll der Südliche Kottrups See zu

Textliche DarstellungenErläuterungen

einem wassergebundenen, landschaftsbezogenen Erholungsbereich entwickelt werden.

Auf Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie wird verwiesen.

1.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

Das EZ 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Zur Erfüllung des EZ ist die Landschaft, insbesondere durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen oder durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten, anzureichern und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG NW, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NW, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1 - 5 LG NW festgesetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Neuanlage und Entwicklung vorhandener Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

Entwicklungsziel 2.1**Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen**

Die Darstellung des Entwicklungsziels 2.1 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der Landschaft mit Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Obstbaumreihen, Obstwiesen und Ufergehölzen
- Anreicherung der Landschaft durch Anla-

Es handelt sich vorwiegend um ackerbaulich genutzte Landschaftsräume. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Anreicherung ist darüber hinaus aus Gründen der Biotopvernetzung sinnvoll und notwendig.

Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

ge und Entwicklung von Feuchtbiotopen, stehenden Gewässern und deren Randbereichen sowie Entwicklung von Wasserläufen

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände
- Die Herstellung natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotoptvernetzung
- Anreicherung mit Saumbiotopen wie Waldmänteln, Feldrainen und unbewirtschafteten Uferstreifen
- Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze

2.1.1 Landschaftsraum Bever Mark

- Erhalt der oft kleinflächigen schutzwürdigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sowie Kleingewässer
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems mit Hecken, Ufergehölzen und naturnahen Waldfächern zwischen den großen Waldgebieten Staatsforst in der Bever Mark und Vinnenberger Busch.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Neugliederung im Zuge der Flurbereinigung.

Die Ackerflächen werden unterbrochen durch Kiefernwaldparzellen. An den tiefen Gräben stocken oftmals Ufergehölze aus Schwarzerlen.

2.1.2 Landschaftsraum Hörster Mark

- Erhalt der oft kleinflächigen schutzwürdigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen sowie Kleingewässer
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Neugliederung im Zuge der Flurbereinigung. Die Ackerflächen werden unterbrochen durch Kiefernwald- und Laubwaldparzellen mit bodenständigen Gehölzen. An den tiefen Gräben stocken oftmals Ufergehölze aus Schwarzerlen.

Landschaftsbildprägend sind auch der Drubbel Hörste und die Einzelhofstandorte mit Hof-

Textliche Darstellungen

- Entwicklung eines Biotopverbundsystems mit Hecken, Ufergehölzen und naturnahen Waldflächen.

2.1.3 Landschaftsraum Milter Mark

- Erhalt der oft kleinflächigen schutzwürdigen Biotopstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen sowie Kleingewässer
- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Optimierung des Landschaftsbildes
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems mit Hecken, Ufergehölzen und naturnahen Waldflächen.

2.1.4 Landschaftsraum Ostmilter Esch

- Anreicherung des Landschaftsraumes mit standorttypischen Lebensräumen

2.1.5 Landschaftsraum Bree / Linnenesch nördlich von Einen

- Anreicherung des Landschaftsraumes mit standorttypischen Lebensräumen
- Erhaltung der vielfältigen Landschaftselemente im hofnahen Bereich

2.1.6 Landschaftsraum Velsener Mark

- Anreicherung des Landschaftsraumes mit standorttypischen Lebensräumen
- Erhaltung der vielfältigen Landschaftselemente im hofnahen Bereich

Erläuterungen

bäumen, hofnahem Grünland und kleinen Bauernwäldchen.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Neugliederung im Zuge der Flurbereinigung. Die Ackerflächen werden unterbrochen durch Kiefernwaldparzellen. An den tiefen Gräben stoccken oftmals Ufergehölze aus Schwarzerlen.

Der Ostmilter Esch ist ein relativ strukturärmer Raum, der durch die traditionelle Plaggeneschebewirtschaftung entstanden ist. Früher waren dies die fruchtbarsten Böden, die intensiv genutzt wurden.

Der Entwicklungsraum umfasst die ackerbaulich bewirtschafteten Plaggenesche und die randlich am Esch in Form von Drubbeln gelegenen Hofstandorte. Während die Eschflächen eher strukturarm sind, befinden sich an den Höfen Hecken, Hofbäume Obstwiesen, hofnahes Grünland, kleine Feldgehölze und Kleingewässer.

Die Velsener Mark wird ackerbaulich genutzt. Teilweise handelt es sich um traditionelle Eschstandorte. Grünland ist nur im Nahbereich der Hofstellen vorhanden. Das Landschaftsbild wird durch ein Grundgerüst von Hecken und kleinen Feldgehölzen sowie durch die Hofstellen gegliedert.

Textliche Darstellungen

2.1.7 Landschaftsraum Gröblingen

- Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems und zur Verbesserung des Landschaftsbilds

2.1.8 Landschaftsraum südlich und nördlich der B 64

- Anreicherung des Landschaftsraumes mit standorttypischen Lebensräumen unter Berücksichtigung des traditionell offenen Landschaftsbildes im Bereich der Eschflächen

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum Gröblingen wirkt relativ strukturmäßig. Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur noch im geringen Umfang vorhanden.

Der Entwicklungsraum liegt südlich und nördlich der B 64. Die landwirtschaftlichen Flächen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt. Gehölze sind vorwiegend in den Gärten und an den Hofstellen anzutreffen.

Der Gypsche Esch liegt östlich von Müssingen, nördlich der Bundesstraße B 64 und wird fast vollständig ackerbaulich genutzt. Randlich befinden sich einige kleinere Kiefernwaldflächen.

Entwicklungsziel 2.2

Anreicherung von Bach- und Flussniederungen mit typischen Strukturelementen

Das Entwicklungsziel 2.2 ist für Fließgewässer dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens
- Verbesserung der Wasserqualität
- Anlage von Uferrandstreifen
- Anlage von Ufergehölzen
- ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich
- Anlage von Kleingewässern

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung spielen die Pflege und Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Grundsätzlich gelten auch für die Bach- und Flussniederungen die Aussagen zu EZ 2.

Aufgrund der vorliegenden Landschaftsbewertung ist es im Bearbeitungsgebiet notwendig, in den Flussauen von Bever und Hessel besondere Anreicherungen vorzunehmen. Ausgebaute Fließgewässerabschnitte sollen naturnah entwickelt und neben Ufergehölzpflanzungen auch unbewirtschaftete Gewässerstrandstreifen eingerichtet werden. Der Grünlandeinhaltung kommt in den Auenbereichen für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besondere Bedeutung zu.

Die Auen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen kaum auentypische Biotope auf. Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgte überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereiche.

Textliche DarstellungenErläuterungen

2.2.1 Landschaftsraum Bevertal

Die Bever, ein kleiner Fluss des Sandmünsterlandes ist im Planungsgebiet vollständig ausgebaut und begradigt worden. Altarme und Kleingewässer sind abgesehen von dem Bereich um Kloster Vinnenberg in der Niederung nicht mehr vorhanden.

Die Ackernutzung in der Niederung reicht fast durchgängig bis an die Böschungsoberkante des Gewässers. Grünland ist nur noch sporadisch anzutreffen.

2.2.2 Landschaftsraum Hesseltal

Im Randbereich der Aue befinden sich mehrere Waldflächen, die vorwiegend auf sandigem Auenterrassenboden stocken. Die Hessel, ein kleiner Fluss des Sandmünsterlandes, ist im Planungsgebiet vollständig ausgebaut und begradigt worden. Einzelne Altarme und Kleingewässer sind bis heute in der Niederung erhalten geblieben. Mit den teilweise noch erhaltenen Niederungskanten können sie Ansatzpunkt für eine ökologische Aufwertung darstellen.

Die Ackernutzung überwiegt im Auenbereich. Vorwiegend im Randbereich sind auf den Auenkanten Waldflächen vorhanden.

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft

Das Entwicklungsziel 3 wird für genehmigte Abgrabungsbereiche dargestellt.

Die Wiederherstellung erfolgt gemäß den vorliegenden Rekultivierungsplänen.

Das EZ bedeutet, dass der vorhandene oder vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 4 LG NW) nach anderen Rechtsvorschriften als durch den Landschaftsplan im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden muss.

Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles wird insbesondere beabsichtigt, durch Schaffung neuer Lebensräume, durch Pflanzungen, Gestaltungsmaßnahmen und/oder "Sich-Selbst-Überlassen" die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ein intaktes Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen oder neu zu gestalten.

Textliche DarstellungenErläuterungen

3.1 Abgrabungsbereich südlich Schulze-Althoff

Darüber hinaus sollen inzwischen entstandene Sekundärbiotope gesichert und entwickelt werden.

3.2 Abgrabungsbereich südwestlich der Milter Straße

Die Abgrabung erfolgt auf der Grundlage der Genehmigung vom 15.9.1999.
Die Fläche wird anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt.
Die Ausgleichsmaßnahmen für die Abgrabung wurden in der Emsaue realisiert.

3.3 Abgrabungsbereich Kottrups Seen

Die Abgrabung erfolgt auf der Grundlage der Abgrabungsgenehmigung vom 20.6.1997.
Die Fläche wird nach ihrer Wiederauffüllung ebenfalls wieder landwirtschaftlich genutzt.
Die Ausgleichsmaßnahmen für die Abgrabung wurden in der Emsaue realisiert.

3.4 Abgrabungsbereich nordwestlich der Milter Straße

Die Abgrabung erfolgt auf der Grundlage der Abgrabungsgenehmigung vom 05.07.1985.
Die Flächen stellen die Abgrabungsflächen der Hartsteinwerke Warendorf dar.
Teilbereiche sind bereits abgegraben und rekultiviert. Im westlichen Abschnitt stehen Teilbereiche noch zur Abgrabung an.
Die mit den Entwicklungszielen 1.2.1/3.3 und 1.1.15/3.3 belegten Flächen sind entsprechend den Zielen und Vorgaben des Emsauenschutzprogramms zu nutzen und zu gestalten.
Für die Folgenutzung ist Arten- und Biotopschutz vorgesehen.
Diese Flächen sind heute bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen und werden entsprechend im Landschaftsplan festgesetzt.
Für den südlichen Kottrups See sind die Entwicklungsziele unter 1.3.1 dargestellt

Die Abgrabung erfolgt auf der Grundlage der Abgrabungsgenehmigung vom 8.10.2001.
Die Fläche wird nach ihrer Wiederauffüllung ebenfalls wieder landwirtschaftlich genutzt.
Die Ausgleichsmaßnahmen für die Abgrabung werden in der Emsaue realisiert.

Textliche DarstellungenErläuterungen

1.4 Entwicklungsziel 4**Gestaltung der Landschaft für die Erholung**

Das Entwicklungsziel wird für die Bereiche dargestellt, in denen die Erholung als Hauptfunktion die Landschaftsnutzung bestimmt bzw. in denen die Landschaft für die Erholung hergerichtet wurde.

4.1 Entwicklungsraum Emspark Einen

Der Emspark Einen wird als Abenteuerspielplatz, Bolzplatz und Erholungsraum genutzt.

4.2 Entwicklungsraum Emssee und Stadtpark in Warendorf

Der Emssee und der Stadtpark sind im Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf als zentrale Erholungsflächen ausgewiesen und werden von der Bevölkerung intensiv genutzt.

1.5 Entwicklungsziel 5**Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung**

Das Entwicklungsziel ist für zukünftige Wohn-, Gewerbe- und Industriebereiche dargestellt.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 (1) LG NW beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele. Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (2) LG NW die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen, für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist, werden mit dem Entwicklungsziel temporäre Erhaltung belegt.

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im wesentlichen zu erhalten.

5.1 Entwicklungsraum Toorn zwischen Kooks Heide und Warendorf

Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan für die bauliche Entwicklung – Wohnbauflächen – dargestellt.

Der relativ kleine Entwicklungsraum beinhaltet einige Hofstellen und wird im wesentlichen ackerbaulich geprägt. Gegliedert wird der

<u>Textliche Darstellungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 25b BauGB zu sichern. - landschaftsgerechte Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete sind vorzusehen. 	<p>Raum durch einzelne, schutzwürdige Heckenstrukturen.</p>
<p>5.2 Entwicklungsraum südlich der Kläranlage Warendorf</p> <p>Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan für die bauliche Entwicklung – Gewerbegebächen – dargestellt.</p> <p>Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 25b BauGB zu sichern. 	<p>Der Entwicklungsraum beinhaltet einzelne Hofstellen, Wohngebäude und Gewerbebetriebe.</p> <p>Gegliedert wird der Raum durch einzelne Hecken Baumgruppen und eine kleinere Waldfläche.</p>
<p>5.3 Entwicklungsraum Königstal in Milte</p> <p>Der Bereich umfasst den Bebauungsplan Nr. 5.05, dessen Aufstellung am 1.10.2001 beschlossen wurde.</p> <p>Die Planung sieht Wohnbebauung und geringfügige Erweiterung des Mischgebiets an der Ostmilter Straße vor.</p>	<p>Der Entwicklungsraum beinhaltet landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p>
<p>1.6 Entwicklungsziel 6</p> <p>Bereich für besondere öffentliche Zwecke</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in §18 (1) LG NW beispielhaft ausgeführten Entwicklungsziele. Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (2) LG NW die planerischen Vorgaben zu be-</p>

Textliche Darstellungen

6.1 Entwicklungsraum Kooksheide

Das Entwicklungsziel ist für den nordwestlich an das Stadtgebiet Wartendorf angrenzenden Bereich dargestellt. Der Gebietsentwicklungsplan weist diese Flächen als „Bereich für besondere öffentliche Zwecke“ mit Zweckbestimmung Reiterei aus.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und § 25 b BauGB zu sichern.
- Erhaltung der Waldflächen im Bereich Kooksheide
- Schutz und Entwicklung der Binnendünen und Sonderbiotope im Bereich Kooksheide
- Landschaftsgerechte Eingrünung baulicher Anlagen
- Für den Bereich Kooksheide sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Reiterei und der Erholungsnutzung verträglich aufeinander abzustimmen.

Erläuterungen

achten.

Die Darstellung im Gebietsentwicklungsplan konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich. Der Bereich der Waldflächen Kooksheide ist durch die Darstellung, Bereich für den Schutz der Landschaft, überlagert.

Diese Darstellungen sind bei der Konkretisierung der Nutzungsansprüche für besondere öffentliche Zwecke in die Abwägung einzustellen.

Die vorrangige Funktion dieser Bereiche für öffentliche Zwecke ist zu gewährleisten.

Entgegenstehende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans sind zu vermeiden.

Der Entwicklungsraum ist für den Bereich des Waldgebietes Kooksheide mit dem Entwicklungsziel 1.1.14 überlagert

<u>Textliche Festsetzungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
C. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen	
1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" gemäß § 19-23 LG NW	
Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:	Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.
2.2 Naturschutzgebiete (lfd. Nr. 2.2.1-2.2.13)	Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) und (2) LG NW den unteren Landschaftsbehörden.
2.4 Landschaftsschutzgebiete (lfd. Nr. 2.4.1-2.4.11)	Nach § 14 (1) 2 LG NW hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.
2.6 Naturdenkmale (lfd. Nr. 2.6.1-2.6.17)	Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG NW geregelt.
2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (lfd. Nr. 2.8.1-2.8.87)	Die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 (2) LG NW in der Öffentlichkeit kenntlich gemacht.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- I. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- II. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzurufen.

Textliche FestsetzungenErläuterungen

- III. Planfestgestellte Maßnahmen und Maßnahmen mit Rechtswirksamkeit
- IV. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht im folgenden anders geregelt.
- V. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Befreiung, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß, wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 25 LG NW ist die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der

Auf die Ausgleichspflicht gem. § 4 LG NW wird hingewiesen.

Textliche FestsetzungenErläuterungen

unteren Landschaftsbehörde.

Von den Verboten dieser Satzung kann die untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten in den nach Art und Umfang im Landschaftsplan konkret benannten Tatbeständen auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung, ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geld-

strafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

Unabhängig davon wird gem. § 30 a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans fahrlässig gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NW

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG NW)

Im Plangebiet werden gemäß § 20 LG NW die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

- 2.2.1 Staatswald Rengering
- 2.2.2 Waldgebiet Brookheide
- 2.2.3 Staatswald Vinnenberger Busch
- 2.2.4 Graureiherhorste
- 2.2.5 Hagenreck
- 2.2.6 Venne
- 2.2.7 Hubertsdieck
- 2.2.8 Gerstebrook
- 2.2.9 Holzplatz Füchtorf
- 2.2.10 Ostdorsel
- 2.2.11 Bachtal Stapelknapp
- 2.2.12 Wöste
- 2.2.13 Emsaue westlich Warendorf

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebiets-spezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebiets alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Unberührt bleiben:
vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäß Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang sowie forstliche Gen-Erhaltungsmaßnahmen.

Der § 20 LG NW bestimmt:

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete unter 2.2 getroffen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traubereich.

Die Verbote 2.1 B 23) u. 2.1 B 25) sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen) durchzuführen:

1. Bodenständige Waldbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u.a.

- keine Kahlschläge in bodenständigen Waldbeständen;
- als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
- Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung;
- Löcherhiebe höchstens in der Größe wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert.

2. Wiederaufforstungen sind in bodenständigen Waldbeständen nur mit bodenständigen Baumarten durchzuführen. Laubwaldbestände sind nicht in Nadelwald umzuwandeln.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die Flächen sind in der Anlage I zur Festsetzungskarte dargestellt.

3. Es können folgende Nutzungsalter zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	100 Jahre
Erle	80 Jahre
Kiefer	100 Jahre

Die Flächen sind in der Anlage I zur Festsetzungskarte dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammennahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die Flächen sind in der Anlage I zur Festsetzungskarte dargestellt.

4. Totholz und Baumstübben sind im Wald zu belassen.

Die Nutzungsalter gelten nicht bei Eintritt von Katastrophen.

- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen),

Unter Totholz ist das sich bereits in Zersetzung befindliche Holz zu verstehen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens.

Unberührt bleiben: vom Verbot zu 2)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung

land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigen Umfang,

- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- die ordnungsgemäße Jagd, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen und zu füttern,

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärm, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW,
- Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht,

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen. Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren; Hunde frei laufen zu lassen; außerhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten,
Zur Reitregelung im Naturschutzgebiet „Emsaue westlich Warendorf“ sh. Punkt 2.2.13 Verbot 28).

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Betreten durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, das Befahren zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen, zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und zur Bergung des erlegten Wildes,
- das Betreten zum Zwecke der Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung in den in der Anlage 2.13 genannten Bereichen und Zeiten.

- 8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung, und öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
 - b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze,
 - d) Sport- und Spielplätze,
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze,
 - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bau teilen hergestellte Einfriedungen,
 - g) Entenbrutkästen,
 - h) Geschlossene Jagdkanzeln

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,
- die Anlage von offenen Ansitzleitern, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
- Maßnahmen im Rahmen genehmigter Abgrabungen

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,

- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,
- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung/Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,

Unberührt bleiben:
vom Verbot zu 11)

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fermeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:
vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt

Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen.

§ 90 LWG ist zu beachten

- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten, Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Orts hinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,
- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, ferner Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben,
Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,
- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,

Dies gilt auch für Modellboote.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 18)

- das Befahren von Gewässern zum Zwecke des Bergens von Wild.
- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen,
- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,
- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (Biotope nach § 62 LG sowie Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie) nachzusäen,

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlass vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- 23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen;
 Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
 Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
 Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln.
- 24) in den vorhandenen Gewässern zu angeln oder den Fischfang auszuüben.
- 25) Althölzer und Erlenbruchbestände forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan/Waldpflegeplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Auf das Gebot 2.1 C 1) wird verwiesen.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

C. Gebote

- 1) Für alle Naturschutzgebiete ist vom Kreis Warendorf ein Pflege- und Entwicklungsplan/Waldpflegeplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans aufzustellen, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LOBF / LAfAO) und der Bezirksregierung Münster als Höhere Landschaftsbehörde abzustimmen ist.
- 2) Die vorhandenen Hecken und Kopfbäume in den Naturschutzgebieten sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiteln.
- 3) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume in der Regel bei Laubhölzern ab einem Alter von 140 Jahren, bei Kiefern ab einem Alter von 100 Jahren. Näheres regelt der Pflege- und Entwicklungsplan/Waldpflegeplan.

Eine Abstimmung ist, wenn Wald betroffen wird, mit dem Forstamt Warendorf erforderlich. Darüber hinaus ist eine Abstimmung im Bedarfsfalle auch mit der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und in Fragen des Ems-Auen-Schutzkonzeptes mit dem StUA Münster erforderlich.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.
 Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8-12 Jahren zu schneiteln.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Gemäß § 20 LG NW werden als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.2.1 Staatswald Rengering

A Schutzzweck

Das ca. 48 ha große Naturschutzgebiet umfasst großflächige feuchtnasse Bruchwälder mit Esche, Erle, Eiche und Buche. Der Waldbereich ist durch eine reiche Struktur und zahlreiche Gräben und Gewässer geprägt.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart des Waldkomplexes, die durch eine reiche Struktur geprägt ist,
- aus landeskundlichen Gründen, da dieser Bereich als ehemaliges Markenland noch Reste von Erdwällen aufweist, die als historische Parzellengrenzen ein Zeugnis westfälischer Kulturlandschaft aus der Zeit des 19. Jahrhunderts darstellen,
- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der großflächigen Laub- und Bruchwälder, die Lebensräume für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen. Der naturnahe und altholzreiche Wald soll in seiner Vielfalt erhalten werden. Dies schließt den Schutz von zeitweise wasserführenden Gewässern und die Sicherung des Kleingewässers mit wertvollen Seggenvorkommen ein.
- zur Erhaltung der großen, zusammenhängenden Wälder für die ruhige, naturbezogene Erholung wie auch zur Bewahrung des Landschaftsbildes, das durch Naturnähe und Vielfalt gekennzeichnet ist.
- insbesondere als Brutbiotop für höhlenbewohnende Vogelarten

In der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans wird das Naturschutzgebiet als schutzwürdiger Biotop Nr. 53 geführt.

Der Staatsforst in der Bever Mark ist ein besonders wertvoller, großflächiger Laubwaldkomplex aus feuchten bis nassen Laub- und Bruchwäldern, die zum größten Teil unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG NW fallen. Es bestehen enge Verzahnungen mit verschiedenen Eichenwaldformationen wie Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Buchenwald und Buchen-Eichenwald. Die Eichen sind von hohem Alter, teilweise bereits über 120 Jahre.

Die alten Baumbestände sind unter anderem für Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

B Verbote

Unberührt bleiben:

Vom Verbot zu 6)

Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen zur Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahmen Bereiche.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.1 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Milte
Flur: 618
Flurstück: 26, 27, 39, alle tlw.

2.2.2 Waldgebiet Brookheide

A Schutzzweck

Das ca. 14 ha große Naturschutzgebiet umfasst Erlenbruchwälder und Buchenwälder mit randlichem Grünland im Beverstrang.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der naturnahen Bruch- und Laubwälder, u. a. als Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten,
- zur Sicherung der alten und abgestorbenen Bäume im Bestand als Grundlage für Lebensgemeinschaften des Totholzes und von Höhlenbewohnern,
- zur Erhaltung des naturnahen, seggenreichen Unterwuchses des Bruchwaldes,
- zum Schutz der vorhandenen Kleingewässer mit besonderer Bedeutung für Amphibien,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes

Dem Naturschutzgebiet liegen die in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans abgegrenzten schutzwürdigen Biotope Nr. 84, 89 und 99 zu Grunde.

Der eschenreiche Erlenbruchwaldbestand ist gut ausgebildet und fällt in seiner gesamten Fläche unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG NW. Die überwiegend mehrstämmigen Erlen wurden früher als Niederwald bewirtschaftet. Viele Birken und Erlen sind abgestorben und als stehendes Totholz im Bestand belassen worden. Im Bestand sind viele Bäume mit Spechthöhlen vorhanden.

In der dicht ausgebildeten Krautschicht wachsen großflächige Seggenbestände.

An mehreren Stellen liegen flache Tümpel, die im Sommer teilweise trockenfallen.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.2 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Milte
 Flur: 621
 Flurstück: 3, 4 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 34 tlw.,
 41 tlw.,

2.2.3 Staatswald Vinnenberger Busch

A Schutzzweck

Das ca. 87 ha große Naturschutzgebiet umfasst Feucht- und Bruchwälder mit Eschen- und Erlenbeständen sowie mit einem torfmoosreichen Birkenbruchwald. Von besonderer Bedeutung sind die vorhandenen Eibenbestände.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Feucht- und Bruchwälder mit den sich natürlich verjüngenden Eschen- und mehrstämmigen Erlenbeständen, den torfmoosreichen Birkenbruchwald sowie die umgebenden Eichen-Buchenwälder,
- zur Erhaltung der Altholzbestände mit ihrer besonderen Bedeutung für Höhlenbrüter,
- zur Entwicklung des Vinnenberger Busches zu einem naturnahen Laubwald aus bodenständigen Gehölzen,
- zur wissenschaftlichen Erforschung natürlicher Abläufe vor allem im Bereich des pflanzensoziologisch bedeutsamen Birkenbruchwalds,
- wegen der Eigenart und der kulturhistorischen Bedeutung durch die räumliche Zuordnung zum Kloster Vinnenberg,
- wegen der großen Eibenbestände in der Strauch- und zweiten Baumschicht, die sich hier natürlich verjüngen, die nahe der Zuwegung vom Kloster stocken und so einen besonderen Reiz für die naturbezogene Erholung darstellen.

B Verbote

Unberührt bleiben:

Vom Verbot zu 6)

Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen zur

Dem Naturschutzgebiet liegen die in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans eingetragenen schutzwürdigen Biotope Nr. 105, 116 und 122 zu Grunde.

Der Vinnenberger Busch ist von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung unter dem Aspekt der Biotoptwicklung. Als Kernbiotop der Feuchtwaldökosysteme im Münsterland ist das Gebiet von Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Die Feucht- und Bruchwälder sind ein Refugium für zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Der Birkenbruchwald ist als Naturwaldzelle ausgewiesen.

Ein großer Teil des Vinnenberger Busches ist mit Reinbeständen aus Lärche, Kiefer, Fichte, Roteiche, Pappelhybriden oder mit Kiefernmischbeständen bestockt. Im Naturschutzgebiet sollen diese Bestände im Laufe der Zeit in Eichen-Buchenwald umgewandelt werden bzw. durch bodenständige Laubgehölze ersetzt werden.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahmen Bereiche.

Erläuterungen

Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.3 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Milte
Flur:	624
Flurstück:	3 tlw., 10 tlw., 11, 12, 14 tlw., 29, 34, 36, 37, 38, 39, 53, 54 tlw., 61 tlw., 62 tlw.

2.2.4 Graureiherhorste

A Schutzzweck

Das ca. 2,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst ein naturnahes Feldgehölz aus Erlen-Eschenwald mit dem Brutplatz einer Graureiherkolonie.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Feldgehölzes aus feuchtem Eschen-Erlenwald mit Flatterulme und Hainbuche im Zentrum und umgebendem Eichen-Buchenwald,
- zur Erhaltung der Funktion des Wäldechens als traditioneller Brutplatz einer individuenreichen Graureiherkolonie.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets entspricht dem in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans eingetragenen schutzwürdigen Biotop Nr. 44.

Das Feldgehölz wurde bisher als Naturdenkmal geschützt.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der Flatterulme (*Ulmus laevis*) in der Naturverjüngung. Wegen des krankheitsbedingten Rückgangs der Ulmen stellen solche Vorkommen wichtige genetische Reserven dar.

Das Feldgehölz ist von regionaler Bedeutung in bezug auf das Graureihervorkommen. Die Nahrungsplätze dieser Vögel liegen teilweise mehrere Kilometer von den Horsten entfernt.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Bei der Nutzung des Waldbestandes sind die Habitatansprüche sowie die Brutzeiten der Graureiherkolonie zu beachten.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.4 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Gemarkung: Milte
Flur: 612
Flurstück: 68 tlw.

2.2.5 Hagenreck

A Schutzzweck

Das ca. 14 ha große Naturschutzgebiet umfasst ein Mosaik aus Bruch- und Feuchtwäldern, feuchtem Grünland und einen Kleingewässerkomplex.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines wertvollen Mosaiks aus Bruch- und Feuchtwäldern, feuchtem Grünland und einem Kleingewässerkomplex mit wechselfeuchten Zonen,
- zum Schutz der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten feuchter Standorte im Wald und auf Grünland sowie in den Uferbereichen der Kleingewässer,
- aufgrund seiner regionalen Bedeutung für die Tierwelt, unter anderem für Amphibien, Libellen, Wasserinsekten und Tagfalter,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes

Das Naturschutzgebiet entspricht in seiner Abgrenzung den in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans eingetragenen schutzwürdigen Biotopen Nr. 54 und Teilen von Nr. 39.

Auf einer Wiese wurden 1986 vier Kleingewässer angelegt.

Nachgewiesen wurden zahlreiche gefährdete Pflanzenarten.

B Verbote

Unberührt bleiben:

Vom Verbot zu 6)

Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen zur Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahmen Bereiche.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- I) Im Bereich der Gewässer ist die Fläche offen zu halten und eine unerwünschte Vegetationsentwicklung zu verhindern. Die Kleingewässer selbst sollen nicht verlanden. Der Pflege- und Entwicklungsplan soll geeignete Pflegemaßnahmen hierzu vorsehen.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- 2) Im Pflege- und Entwicklungsplan soll auch Umfang und Bereiche für die Pflege ehemaliger Niederwälder vorgesehen werden.
- 3) Das Gebiet soll wiedervernässt werden.
- 4) Es sollen vor allem am nördlichen Rand weitergehende Maßnahmen zur Waldrandbildung und Pufferung des Gebietes vorgesehen werden.
- 5) Im Rahmen der Waldpflege sollen Teilflächen gemäß den Festlegungen des Pflege- und Entwicklungsplans als Niederwald bewirtschaftet werden.
- 6) Die Feucht- und Bruchwaldbereiche sollen gemäß der Festlegungen des Pflege- und Entwicklungsplans nicht wieder aufgeforstet werden.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.5 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Milte
Flur:	610
Flurstück:	7 tlw., 8 tlw., 11 tlw., 15 tlw., 32, 35 tlw., 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 70 tlw., 72 tlw.

2.2.6 Venne

A Schutzzweck

Das ca. 13 ha große Naturschutzgebiet umfasst sehr gut erhaltene Erlenbruchwälder, Feuchtgrünland Brachflächen und einen Kleingewässerkomplex.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der intakten Erlenbruchwälder zu mit ihrer sehr gut ausgebildeten Artenzusammensetzung,

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets entspricht dem in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans eingetragenen schutzwürdigen Biotop Nr. 95.

Die Venner Bruchwälder sind zum Teil bis weit ins Jahr hinein überstaut. Hier wachsen unter anderem die Steife Segge (*Carex elata*), das Sumpfveilchen (*Viola palustris*) und der Winterschachtelhalm (*Equi-*

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

- zum Schutz der niederwaldartigen Bruchwälder als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere in den zeitweilig überstaute Bereichen,
- zum Schutz des Feuchtgrünlandes und des angelegten Kleingewässerkomplexes als wertvollem Lebensraum unter anderem für Amphibien, Reptilien und Libellen,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Erläuterungen

setum hyemale).

Wertbestimmend ist auch der Übergang zu anderen Feuchtbiotopen.

B Verbote

Zusätzlich ist untersagt:

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. des Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungmaßnahmen

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Die Pflege des Gewässerkomplexes ist im aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.6 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Milte
Flur:	632
Flurstück:	30, 31 tlw., 36, 61, 70, 71 tlw., 72 tlw.

Textliche Festsetzungen

Naturschutzgebiete

2.2.7 Hubertsdieck

A Schutzzweck

Das ca. 8,2 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Biotopkomplex aus Kleingewässern, Brach- und Grünlandflächen sowie ein strukturreiches flaches Stillgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Röhrichtvegetation sowie Zwergbinsenrasen. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Brach- und Grünlandflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nährstoffarme Standorte, insbesondere auch für Vögel, für Schmetterlinge und als Sommerhabitat für Amphibien,
- zum Schutz der Stillgewässer mit ihren flachen Uferzonen als Lebensraum unter anderem für Amphibien, Libellen sowie als Rastplatz für durchziehende Watvögel,
- zum Schutz der Unterwasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation der Kleingewässer,
- zur Erhaltung des Teiches als strukturreiches flaches Gewässer mit Ufer- und Röhrichtvegetation sowie Zwergbinsenrasen,
- zum Schutz des Teiches als Lebensraum insbesondere für Libellen, Amphibien und Wasservogelarten der Roten Liste,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

B Verbote

Insbesondere ist das Verbot Nummer 2.1 B 24) zu beachten.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 1) In dem aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan sollen geeignete Pflegemaßnahmen ausgearbeitet werden, die einer unerwünschten Vegetationsentwicklung (insbesondere der Verbuschung) entgegenwirken. Die Flächen sind 1x jährlich zu mähen, alternativ ist die Beweidung mit Schafen zu prüfen.
- 2) Weiterhin ist eine verbesserte Abschirmung und Pufferung der offenen Flächen gegenüber den intensiv ackerbaulich genutzten Nachbarflächen und an den Wirtschaftswegen anzustreben.

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet entspricht in seiner Abgrenzung den in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans eingetragenen schutzwürdigen Biotopen Nr. 117 und Nr. 121.

Die stillgelegten Flächen und die Kleingewässer wurden 1982 im Rahmen der Flurbereinigung angelegt und haben sich seither zu einem wertvollen Biotopkomplex auch im Zusammenhang mit dem angrenzenden Teich an Horstmanns Strang entwickelt.

Das Gebiet ist Brutrevier für den Kiebitz und im Winterhalbjahr rasten hier durchziehende Watvögel.

In und an den Gewässern wachsen unter anderem stark gefährdete Pflanzenarten.

Der Teich wurde 1982 angelegt und weist eine Wasserfläche von über einen Hektar auf. Er ist aufgrund des umgebenden Walls mit starkem Gehölzaufwuchs recht gut gegenüber Störungen geschützt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- 3) Zur Verhinderung der vor allem sommerlichen Austrocknung der Stillgewässer soll der Wasserstand im Gebiet wenn möglich angehoben werden.
- 4) Der Pflege- und Entwicklungsplan soll Maßnahmen aufzeigen, die eine Eutrophierung sowie die Verlandung des Gewässers verhindern und die Strukturvielfalt des Teiches erhalten.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.7 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Milte
Flur:	630
Flurstück:	21 tlw., 56, 60, 67

Gemarkung:	Milte
Flur:	634
Flurstück:	1

2.2.8 Gerstebrook

A Schutzzweck

Das ca. 13 ha große Naturschutzgebiet umfasst ein Mosaik aus Feucht- und Bruchwäldern sowie trockenen Laubwäldern

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Feucht- und Bruchwälder mit teilweise niederwaldartigem Aufbau, der flachen Waldtümpel sowie der Eichen-Buchenwälder mit verschiedenen Feuchtestufen,
- zum Schutz gefährdeter Pflanzengesellschaften der o. g. Lebensräume,
- zum Schutz der Wälder als Lebensraum unter anderem für Amphibien und Höhlenbrüter,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets stützt sich auf die in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotope Nr. 101 und 103.

Die Feucht- und Bruchwälder sind sehr verschieden zusammengesetzt. Die Spanne reicht vom Erlenbruchwald über Erlenmischwald bis hin zu feuchtem Eschenwald.

Die Bestände weisen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen durch Entwässerungsgräben auf. An den Gräben wächst der gefährdete Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*).

Insbesondere in den Moorbirken sind zahlreiche Spechthöhlen vorhanden. Das Alt- und Totholz sollte im Bestand verbleiben.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- 1) Im aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan ist eine Waldrand- und Waldsaumentwicklung vorzusehen.
- 2) Der Pflege- und Entwicklungsplan soll Bereiche für die Niederwaldwirtschaft ausweisen.
- 3) Eine Wiedervernässung in den Bereichen der Feucht- und Bruchwälder ist zu prüfen.
- 4) Weiterhin ist eine verbesserte Abschirmung und Pufferung des Gebietes durch Randstreifen anzustreben..
- 5) Im Pflege- und Entwicklungsplan sollen Vorschläge zur Eindämmung von Neophyten aufgeführt werden.

Die traditionelle Niederwaldwirtschaft hat vor allem den Erlenbestand geprägt. Im Rahmen der Waldpflege kann diese kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsform weitergeführt werden.

Die Waldgesellschaften sind auf hohe Wasserstände als Standortfaktor angewiesen. Das organische Material zersetzt sich bei Luftzutritt.

Der Japanische Staudenknöterich hat sich im Bestand zu einer Problempflanze entwickelt.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.8 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Milte
Flur:	633
Flurstück:	13 tlw., 18 tlw., 21 tlw., 22, 23 tlw., 24 tlw., 27, 29 tlw.

Gemarkung:	Milte
Flur:	635
Flurstück:	22 tlw., 66

2.2.9 Holzplatz Füchtorf

A Schutzzweck

Das ca. 11 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen Holzlagerplatz mit Feuchtheidebereichen in mosaikartiger Verzahnung mit trockenen Heidebereichen und einem Heideweicher.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Feuchtheidevegetation,

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets schließt den in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 137 ein.

Auf mageren Sandstandorten hat sich nach der Aufgabe der Nutzung als Munitionsdepot in den 70er

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

- zum Schutz des Weiwers und der davon abhängigen Lebensgemeinschaften nährstoffarmer Gewässer sowie wechselfeuchter Standorte,
- zum Schutz der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten der o. g. Lebensräume,
- zum Schutz der besonderen Bedeutung des Holzplatzes Füchtorf als Lebensraum für Reptilien,
- wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit des Gebietes.

Erläuterungen

Jahren auf den offenen Flächen Feuchtheidevegetation erhalten.

Der Strukturreichtum des Gebietes ergibt sich aus dem kleinräumigen Wechsel zwischen offenen und mit Gehölzen bestandenen Flächen sowie der entsprechenden Übergangsbereiche.

Wertbestimmend ist neben den periodisch wasserführenden Gräben und Kleingewässern ein kleiner Weiher im Zentrum des Gebietes mit ungefähr 800 m² Wasserfläche, der im Sommer trockenfallen kann, dessen Grund von einem Zwergbinsenrasen bedeckt ist und dessen Nordufer durch einen hohen Sandwall gebildet wird.

Die Vegetationsentwicklung wird durch die forstwirtschaftliche Nutzung als Stammlager immer wieder unterbrochen, so dass sich hier wertvolle Pioniergebiete immer wieder neu bilden kann. Auf dem Gelände wurden zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen wie zum Beispiel der Rundblättrige und der Mittlere Sonnentau (*Drosera rotundifolia* und *Drosera intermedia*) oder der stark gefährdete Pillenfarn (*Pilularia globulifera*).

Der Reptilienbestand auf dem Holzplatz Füchtorf ist von überregionaler Bedeutung. Hervorzuheben ist hier unter anderem die große Population der stark gefährdeten Zauneidechse, die im Gebiet gute Lebens- und Reproduktionsmöglichkeiten vorfindet.

B Verbote

Unberührt bleiben:

von den Verboten Nr. 1), 2) und 7)
die Nutzung als Holzlagerplatz im bisherigen Umfang, da sie in der Regel dem Schutzzweck dient.

Änderungen in Art und Umfang der Nutzung sind mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

vom Verbot zu 6)

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahmen der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (Biotope nach §20 c BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.

Mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker/Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.

Bei der Nutzung ist sicherzustellen, dass schädigende oder düngend wirkende Stoffeinträge wie zum Beispiel Kraft- oder Schmierstoffaustritte unterbleiben.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Naturschutzgebiete

Erläuterungen

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der aufzustellende Pflege- und Entwicklungsplan soll durch ein dynamisches Nutzungskonzept darauf abzielen, weiterhin eine hohe Struktur- und Standortvielfalt zu gewährleisten.

Pflegemaßnahmen zur Verhinderung der Verbuschung des Geländes sind vorzusehen.

Die Befahrbarkeit des Gebietes ist zur Verhinderung von unbefugten Ablagerungen etc. einzuschränken.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.9 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Milte
Flur:	626
Flurstück:	77, 79, 80, 81, 82

2.2.10 Ostdorsel

A Schutzzweck

Das ca. 20 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen alten, großen Waldkomplex mit bodenständigen heimischen Gehölzarten. Es stockt hier sowohl ein Eichen-Buchenwald mit Durchdringungen von Eichen-Hainbuchenwald als auch Erlenbruch- und Eschenmischwald.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines großen, zusammenhängenden, alten Waldstandortes mit hoher Strukturvielfalt,
- zur Erhaltung des bodenständigen Eichen-Buchenwaldes mit Durchdringungen von Eichen-Hainbuchenwald, Erlenbruchwald und Eschenmischwald sowie eines Kleingewässers,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes,
- zum Schutz des Waldes als Lebensraum u. a. für Amphibien und Höhlenbrüter.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets entspricht dem in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 25.

Der größte Teil des Gebietes ist bereits seit der Dokumentation in der preußischen Uraufnahme (1841) durchgehend mit Wald bestanden. Heute hat besonders der Eichen-Buchenwald eine sehr gute Ausprägung, zeigt starkes Baumholz bis hin zu Altholz und hat stellenweise Hallenwaldcharakter.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

B Verbote

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen zur Behandlung von Waldschäden im Wald mit Ausnahme der bachnahen Bereiche.

Vor Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Erlenbruchwald soll nach Maßgabe des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplans nicht wieder aufgeforstet werden.

Bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.10 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Milte
Flur: 608
Flurstück: 8, 10, 13 tlw., 14, 44

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 53
Flurstück: 1 tlw.

2.2.11 Bachthal Stapelknapp

A Schutzzweck

Das ca. 5,8 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen Tieflandbach mit seinem sandigen Talraum und einen bachbegleitenden feuchten Erlenwald.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des naturnah strukturierten Tieflandbaches mit seinem sandigen Talraum,
- wegen seiner Funktion als Vernetzungsbiotop,
- zum Schutz des Oberlaufs mit dem bachbegleitenden feuchten Erlenwald, der ausgeprägten Auenkante sowie des Grünlandes,
- zur Erhaltung des Bach- und Auenlebensraums für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, unter

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets stützt sich auf die in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotope Nr. 49 und 51.

Der gefährdete Kleinspecht hat im Auwald sein Revier.

Im Gebiet wächst der gefährdete Breitblättrige Merk.

Der Bach am Stapelknapp wird durch einen südwestlichen und einen nördlichen Teil gespeist. Im Norden liegt die Quelle des Bachs je nach Zustrom verschieden hoch.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- anderem für Amphibien, Höhlenbrüter und Libellen,
- zum Schutz der im Tal liegenden, zeitweise wasserführenden, röhrichtbestandenen Kleingewässer,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan soll Maßnahmen vorsehen, die:

- den Nährstoffeintrag und andere Beeinträchtigungen vor allem des nördlichen Zweiges reduzieren, gegebenenfalls durch Einrichtung einer Pufferzone;
- zu einer extensiven Nutzung des Grünlands führen;
- eine naturnahe Entwicklung des Bachs und der Kleingewässer unterstützen.

Die Einschränkung der Wochenendhausnutzung und die Renaturierung des Umfeldes ist im aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan zu prüfen.

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Der südliche Abfluss ist begradigt ausgebaut. Hier sind Entwicklungsmaßnahmen mit Anlage von Ufergehölzen und Uferrandstreifen vorgesehen.

Eine Hütte mit Freizeit- und Spielgelände läuft dem Schutzzweck zuwider. Das hier angestauten Gewässer soll als Entwicklungsmaßnahme renaturiert bzw. zurückgebaut werden.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.11 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Einen
Flur: 402
Flurstück: 5 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 16 tlw., 27 tlw., 28, 82 tlw., 83 tlw.

Gemarkung: Velsen
Flur: 502
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 7, alle tlw.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

2.2.12 Wöste

A Schutzzweck

Das ca. 12,9 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Hesselaue. Es umfasst eine Brachfläche mit Niedermoorcharakter, Altarme, Steilufer und einen Abschnitt der Terrassenkante der Hessel sowie einen Erlenbruchwald und einen Teich.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des Erlenbruchwalds mit dem Stillgewässer als Lebensraum unter anderem für Vögel, Amphibien und Wasserinsekten,
- zur Sicherung des Steilufers der Hessel mit den wertvollen Altarmen als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Libellen,
- zum Schutz der prägnanten, geomorphologischen Ausformung des Bachtals,
- zur Erhaltung des Lebensraums seltener und gefährdeter, feuchtigkeitsliebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Amphibien und Wasserinsekten,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 25) ist untersagt:

- 26) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Gebiet ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 62 und 77 abgegrenzt.

Die bewaldete Terrassenkante prägt und belebt weithin das Landschaftsbild. Der ca. 300 m² große Teich wird von einem schmalen Schilfrohrhirt gesäumt.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammnahmen soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Pflege- und Entwicklungsplan soll Maßnahmen vorsehen, die:

- eine Optimierung der Brachfläche in der Hesselkurve sicherstellen;

Der Anstau des angrenzenden Grabens ist zu prüfen.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Erläuterungen

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.12 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Velsen
Flur:	502
Flurstück:	23, 24 tlw., 25, 26, 27 tlw., 29 tlw., 33, 34 tlw., 35 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 46
Gemarkung:	Velsen
Flur:	504
Flurstück:	46 tlw., 47, 57 tlw., 62 tlw.

2.2.13 Emsaue westlich Warendorf

A Schutzzweck und Schutzziel

Das ca. 404 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen landwirtschaftlich geprägten Emsauenabschnitt im Bereich Warendorf bis Einen

- mit Restbeständen der Hartholzaue,
- zahlreichen typisch zonierten Altwässern und Altarmen,
- vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandbereichen mit Feuchtwiesen und Magerrasen,
- Binnendünen
- bedeutendem Vorkommen der Libellenart Helm-Azurjungfer sowie der Fischarten Steinbeißer und Bachneunauge,
- sowie den Unterlauf des Mussenbaches mit seiner naturnahen Aue.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere zur

Zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Die Emsaue wurde mit zahlreichen Altarmen und anderen Einzelementen der Aue als schutzwürdige Biotope kartiert. Sie sind in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans unter den Ziffern 2, 7, 9, 12, 14, 17, 26, 31, 35, 36, 38, 49, 50, 57, 65, 73, 74, 85, 92, 93, 102, 111, 113, 114, 119 und 143 erfasst.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes

Zur Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen
- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse

Zur Erhaltung und Förderung der Helm-Azurjungfer-Population durch:

- Schutz besonnter, basenreicher und sonnenwärmer Wiesengräben mit nicht zu dicht schließender emerser Gewässervegetation
- Entwicklung von an die Fortpflanzungsgewässer angrenzenden Flächen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation (vor allem Wiesenvegetation und Grünlandbrachen, Röhrichte, Seggenbestände).

Zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

chen Waldgesellschaft

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilstücken
- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen der Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürrige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Zur Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht befestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagern den Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung von Eutrophierungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine

Zur Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

Zur Erhaltung und Förderung von Bruchwäldern, Röhrichtbereichen, Groß-Seggenrieden (alles Biotope nach § 62 LG NW)

Weitere nicht FFH-lebensraumtyp- oder -artenbezogene Schutzziele

Zur Erhaltung von Quellbereichen, Sümpfen, naturnahen Flussabschnitten, stehenden Kleingewässern, Heideflächen und von Silikattrockenrasen (alles Biotope nach § 62 LG NW)

Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG-Nr. L 206, Seite 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt (Abl. EG-Nr. L 305, Seite 42). Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Absatz 4 LG NW:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Hartholz-Auenwälder (91 FO)
- Helm-Azurjungfer

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für folgende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

sowie für Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Steinbeißer
- Bachneunauge

sowie für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Kreuzkröte
- Knoblauchkröte
- Laubfrosch
- Zauneidechse

sowie für Arten nach Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel
- Krickente
- Flussregenpfeifer
- Nachtigall

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

- Pirol
- Zwergtaucher
- Kiebitz
- Löffelente
- Wiesenpieper
- Rohrweihe
- Heidelerche
- Gänseäger
- Uferschwalbe
- Waldwasserläufer

Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung,

Zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Höhlenbrütern, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen, Wasserinsekten und Fledermäusen,
- seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlands, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue,

Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich naturnaher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand- und Kiesablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung,

Als naturwissenschaftliches Forschungs- und Dokumentationsgebiet insbesondere im Hinblick auf die Gewässerdynamik und die Vegetationsentwicklung in der Aue.

Als Beispiel der erdgeschichtlichen Entwicklung eines Tieflandflusstals,

Aus landeskundlichen Gründen im Hinblick auf die Bedeutung der Emsaue als geschichtsträchtiger Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen unter dem Einfluss der Naturkräfte,

Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet befindet sich in der Kulisse des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen und ist bereits Teil des größten Auen-Naturschutzgebietes des Landes.

Das Tal ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und eine Vielzahl von auentypischen Elementen, so etwa vegetationskundlich bedeutsames Grünland mit Feuchtwiesen und Magerrasen, zahlreiche Altarme und Altwässer, Auengehölze und Dünen.

Als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist auch der Mussenbach mit seiner naturnahen Bachaue, den Kerbtalbereichen, Kolken, Sand- und Schlammböden sowie Steiluferabschnitten und artenreichen Auenwaldrelikten. Hier kommen mehrere gefährdeten Arten der Röhrichtzone sowie vom Aussterben bedrohte Fledermausarten vor.

Der Ems-Hessel-See mit dem naturnah entwickelten Nordufer und den Randbereichen sowie der Unterlauf der Hessel sind in das Schutzgebiet einbezogen. Insbesondere der Ems-Hessel-See hat sich zu einem wertvollen und unersetzbaren Sekundärbiotop entwickelt mit sehr großer Bedeutung als Lebensraum für brütende und rastende Vögel, für Libellen und andere Insekten und Mollusken. Mit den angrenzenden Flächen hat der See auch einen herausragenden Wert als Lebensraum für Fledermäuse und Höhlenbrüter.

Der Bereich des nördlichen Kottrups Sees sowie weitere Abgrabungsbereiche sind ebenfalls Bestandteile des Naturschutzgebiets.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 B 1) bis 25) ist untersagt:

- 26) die 3 m breiten Unterhaltungsstreifen entlang der Ems anders als bisher zu nutzen. Die Streifen stellen keine Wege im Sinne von Verbot 2.1 B 7) dar und dürfen nur nach Maßgabe des Landschaftsplanes in den in der Anlage 2.13 dargestellten Bereichen begangen oder mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen befahren werden.
- 27) auf der Ems außerhalb der in der Anlage 2.13 gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen anzulanden und auszusteigen. Rast- und Ruheplätze können von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf nach Maßgabe des Schutzzweckes im notwendigen Umfang genehmigt werden.
- 28) auf Flächen außerhalb der Wege zu reiten.
Die Uferstreifen beidseitig der Ems sind keine Wege im Sinne dieser Verordnung.

Unberührt bleibt:

Die Querung der Emsaue im Rahmen der Realisierung des Reitwegekonzeptes des Kreises Warendorf

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Maßnahmen im Rahmen der Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Warendorf, des Wasserwerkes Raestrup und der Gemeindewerke Everswinkel GmbH in bisheriger Art und bisherigem Umfang;

vom Verbot zu 6)

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (Biotope nach §20 c BNatSchG) in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.

Mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker/Grünland) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung) gestattet.

vom Verbot zu 7)

das Betreten des Emsunterhaltungsstreifens in den in der Anlage 2.13 zur Festsetzungskarte dar-

Auf die allgemeinen Verbote 2.1 B 6), 12), 19) und 22) wird hingewiesen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in den Anlagen 1 und 2.13 zur Festsetzungskarte dargestellt.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

gestellten Bereichen;

Diese Unberührtheit gilt befristet, bis im Rahmen der Renaturierung der Ems alternative Fußwegeverbindungen geplant und angelegt werden.

das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei in den Zeiten und Bereichen, in denen das Angeln oder der Fischfang vom Verbot 24) unberührt bleibt;

vom Verboten 8), 10) und 12)

Die Unterhaltung von Anlagen und der Betrieb zur Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung, die der ordnungsgemäßen Nutzung des Wasserwerkes Warendorf und der Gemeindewerke Everswinkel GmbH dienen, hierunter fallen auch Grundwassermessstellen.

Der Ausbau bereits genehmigter Brunnen und Messstellen;

vom Verbot zu 9)

die zur Durchführung der nach § 31 WHG genehmigten Abgrabung (Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten vom 5.7.1985 sowie die Änderungsbescheide vom 23.9.1992 und vom 27.10.1993, Az.: 51.2.2-3 W 96) erforderlichen Maßnahmen;

vom Verbot zu 10)

die gemäß Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Warendorf erforderlichen Maßnahmen zum Bau der „Nördlichen Stadtstraße“.

die Anlage eines fahrbahnbegleitenden Radweges an der L548, Einen - Müssingen.

vom Verbot zu 11)

die Durchführung von abgestimmten Maßnahmen des Gewässerauengesetzes des Landes NRW, insbesondere die bereits planfestgestellten Bereiche;

vom Verbot zu 18)

Das zügige Durchfahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten. Das Befahren der Ems berechtigt nicht zum Anlegen an den Emsufern mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestellen und der fischereirechtlichen Pflege- und Hegemaßnahmen nach vorheriger Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

vom Verbot zu 19)

Die Trinkwassergewinnung, Trinkwasserförderung und Trinkwasserverteilung des Wasserwerkes Warendorf und der Gemeindewerke Everswinkel GmbH im Rahmen bestehender und neu

Die Ein- und Aussetzstellen für Paddel- und Ruderboote sind in der Anlage 2.13 zur Festsetzungskarte gekennzeichnet.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

zu erteilender Rechte im bestehenden Förderumfang;

vom Verbot zu 22)

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. des Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz).

vom Verbot zu 23)

Die Anlage und Entwicklung von Auwald auf vorhandenen Ackerflächen;

vom Verbot zu 24)

In den in der Anlage 2.13 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen ganzjährig oder in der Zeit vom 16.07. bis zum 14.03. eines Jahres zu angeln oder den Fischfang zu betreiben;

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:25.000 und 1:10.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.13 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebiets

Gemarkung:	Einen
Flur:	4
Flurstück:	22, 27, 28 tlw., 29, 66 tlw., 73 tlw.,

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

Gemarkung: Einen
Flur: 6
Flurstück: 39, 42, 43, 44, 45, 46, 133, 134, 175 tlw., 180, 181, 182, 183,

Gemarkung: Einen
Flur: 7
Flurstück: 108, 109, 117, 118 tlw., 119, 120, 121 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 128 tlw., 129 tlw., 135 tlw., 136 tlw., 137 tlw., 138 tlw., 189, 204 tlw., 208 tlw.,

Gemarkung: Einen
Flur: 402
Flurstück: 22 tlw., 26, 87, 90, 92 tlw.,

Gemarkung: Einen
Flur: 403
Flurstück: 33, 34, 35, 38 tlw., 42 tlw., 50, 53, 55,

Gemarkung: Einen
Flur: 407
Flurstück: 7, 8, 42 tlw., 43 tlw., 44, 45, 48, 50, 51

Gemarkung: Warendorf
Flur: 4
Flurstück: 1 tlw., 16 tlw., 20, 21, 27 tlw., 31, 32, 33 tlw., 38 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 47, 52 tlw., 57, 64 tlw., 67, 71, 73 tlw., 74, 75, 76, 78 tlw., 80 tlw., 82 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 89,

Gemarkung: Warendorf
Flur: 5
Flurstück: 106 tlw., 252, 253 tlw., 254, 284, 302, 303, 369 tlw., 422 tlw., 423 tlw., 425 tlw., 428, 429, 430, 431, 432, 463 tlw., 465, tlw.,

Gemarkung: Warendorf
Flur: 10
Flurstück: 83 tlw., 146 tlw., 207 tlw.,

Gemarkung: Warendorf
Flur: 11
Flurstück: 513 tlw., 895 tlw., 896 tlw., 897, 898 tlw., 1178 tlw.,

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

Gemarkung:	Warendorf
Flur:	22
Flurstück:	739, 903 tlw., 968,
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	24
Flurstück:	192 tlw., 247 tlw., 302, 307 tlw., 346, 387 tlw., 388, 389 tlw., 392,
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	26
Flurstück:	112 tlw.
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	27
Flurstück:	315
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	28
Flurstück:	242
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	30
Flurstück:	59 tlw., 130, 264 tlw.
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	31
Flurstück:	256 tlw., 257, 281
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	32
Flurstück:	100, 101, 102 tlw., 103 tlw., 111, 709 tlw., 1063 tlw., 1064 tlw., 1144 tlw., 1147 tlw., 1197 tlw., 1205, 1206,
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	411
Flurstück:	5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 64 tlw.,
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	414
Flurstück:	86, 159, 160, 163, 164, 165, 167, 168, 169 tlw., 170, 171, 172, 1061 tlw., 1066 tlw., 1067, 1097, 1098 tlw., 1455 tlw., 1456 tlw.,
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	415
Flurstück:	1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 10, 12 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 28 tlw., 30, 31, 32 tlw., 33 tlw., 34, 35, 36, 252, 253, 256 tlw., 257 tlw.,
Gemarkung:	Velsen
Flur:	6

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

Flurstück: 35 tlw., 44 tlw., 46, 50 tlw., 51 tlw.,
52, 53, 55 tlw., 57 tlw., 58, 60 tlw.,
61 tlw., 73 tlw., 77, 78 tlw., 79, 80
tlw., 81 tlw., 82 tlw.

Gemarkung: Velsen

Flur: 7

Flurstück: 90, 91 tlw., 92, 93 tlw., 95 tlw., 96
tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100
tlw., 101 tlw., 102 tlw.,

Gemarkung: Velsen

Flur: 8

Flurstück: 56, 109 tlw.,

Gemarkung: Velsen

Flur: 9

Flurstück: 8 tlw., 13, tlw., 14, 15, 16, 29 tlw.,
33 tlw., 34 tlw., 35, 36, 37, 38, 39,

Gemarkung: Velsen

Flur: 501

Flurstück: 20 tlw., 21, 22 tlw., 26, 35 tlw.,
36, 37, 38 tlw.,

Gemarkung: Velsen

Flur: 514

Flurstück: 1 tlw., 3, tlw., 4 tlw., 33

Gemarkung: Everswinkel

Flur: 40

Flurstück: 1 tlw., 2, 4 tlw., 5, 9, 10 tlw., 14, 15
tlw., 17 tlw.,

Gemarkung: Telgte Kspl.

Flur: 17

Flurstück: 7, 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12, 14, 15,
17, 19, 20 , 21 tlw., 22, 23, 26, 234,
235, 237, 239, 246, 247, 250, 259,
260, 261, 262, 263, 269, 273, 278,
294, 300, 301, 302, 303, 304,

Gemarkung: Telgte Kspl.

Flur: 59

Flurstück: 11, 12, 13, 14, 42 tlw., 54, 55, 67
tlw., 68, 70 tlw., 171, 172, 173, 174,
175, 176, 177, 180, 181 tlw.,

Gemarkung: Telgte Kspl.

Flur: 66

Flurstück: 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65, 66, 67,
69, 70, 71, 72, 73, 74, 92

Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung:	Einen
Flur:	4
Flurstücke:	108, 109 tlw., 117 tlw.,
Gemarkung:	Einen
Flur:	6
Flurstücke:	45, 46
Gemarkung:	Einen
Flur:	7
Flurstücke:	108, 210, 211, 213, 214, 216, 219, 220
Gemarkung:	Einen
Flur:	407
Flurstücke:	43 tlw., 44,
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	4
Flurstücke:	32, 52 tlw., 64 tlw., 74, 75, 76, 80 tlw., 84 tlw.
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	5
Flurstücke:	422 tlw., 423 tlw., 428, 430, 431
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	10
Flurstücke:	80 tlw., 83 tlw., 146 tlw., 207 tlw., 223 tlw.
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	11
Flurstück:	897
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	24
Flurstücke:	418 tlw., 419 tlw.
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	32
Flurstück:	111
Gemarkung:	Warendorf
Flur:	415
Flurstücke:	1 tlw., 10, 28 tlw., 252, 253
Gemarkung:	Velsen
Flur:	6
Flurstücke:	58, 61 tlw., 79 tlw., 81 tlw.
Gemarkung:	Velsen
Flur:	9

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Flurstück: 34 tlw.

Gemarkung: Telgte Kspl.

Flur: 17

Flurstücke: 14, 269, 303

Gemarkung: Telgte Kspl.

Flur: 59

Flurstücke: 13, 68, 177

Flurstücksverzeichnis der Biotope nach § 62 LG

Gemarkung: Einen

Flur: 4

Flurstücke: 109 tlw., 117 tlw.

Gemarkung: Einen

Flur: 6

Flurstücke: 45, 46

Gemarkung: Einen

Flur: 7

Flurstücke: 108, 210, 211, 213, 214, 216, 219
tlw., 220

Gemarkung: Einen

Flur: 402

Flurstücke: 92 tlw.

Gemarkung: Einen

Flur: 407

Flurstücke: 43 tlw., 44

Gemarkung: Warendorf

Flur: 4

Flurstücke: 27 tlw., 64 tlw., 74, 75, 76, 80
tlw., 84 tlw.

Gemarkung: Warendorf

Flur: 5

Flurstücke: 422 tlw., 423 tlw., 428, 430, 431

Gemarkung: Warendorf

Flur: 10

Flurstücke: 80 tlw., 83 tlw., 146 tlw., 207
tlw., 223 tlw.

Gemarkung: Warendorf

Flur: 11

Flurstücke: 897

Gemarkung: Warendorf

Flur: 24

Flurstücke: 419 tlw.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

Gemarkung: Warendorf

Flur: 32

Flurstücke: 111, 1197 tlw.

Gemarkung: Warendorf

Flur: 415

Flurstücke: 1 tlw., 3 tlw., 10, 28 tlw., 30, 33 tlw., 34, 35 tlw., 252, 253

Gemarkung: Velsen

Flur: 6

Flurstücke: 58, 61 tlw., 79 tlw., 81 tlw., 82 tlw.

Gemarkung: Velsen

Flur: 8

Flurstück: 109 tlw.

Gemarkung: Everswinkel

Flur: 40

Flurstücke: 1, 2 tlw., 4 tlw., 5

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel

Flur: 17

Flurstücke: 7, 9 tlw., 10, 11, 12, 14, 15, 26, 239, 247, 250, 260, 269, 278, 301, 302, 303, 304, 305 tlw.

Gemarkung: Telgte- Kirchspiel

Flur: 59

Flurstücke: 42 tlw., 68, 174, 177, 180, 181 tlw.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete – LSG (§ 21 LG NW)

Im Plangebiet werden gemäß § 21 LG NW die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt:

- 2.4.1 Wälder in der Bever Mark
- 2.4.2 Am Vinnenberger Busch / Großer Dyk
- 2.4.3 Bevertal
- 2.4.4 Hörster Heide
- 2.4.5 Milter Mark
- 2.4.6 Im Westvenn
- 2.4.7 Einensche Mark
- 2.4.8 Hesseltal
- 2.4.9 Lange Wand / Kooks Heide
- 2.4.10 Ernstal
- 2.4.11 Müssingener Wald / Am alten Münsterweg

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

Erläuterungen

Der § 21 LG NW bestimmt:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete unter 2.4 getroffen.

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes ändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1 privilegiert sind, und Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch erleichtert zuzulassen

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

sind, sowie landwirtschaftliche Baumaßnahmen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, sowie Hochsitze;

Für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.4.10 Emstal gilt die Unberührtheit für Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, nicht.

- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern,

Ausnahmeregelung vom Verbot zu 2)

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Auftrag von reinem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Ackerflächen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erteilen, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler und Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden;

- 3) Straßen, Wege, Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen; die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen; die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen auf Ackerflächen;

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

- 4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, der Verlegung von Leitungen in und entlang der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze;

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts und die Anzeigepflicht für forstlichen Wegebau nach Forstgesetz NW sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

- 5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Waldbereichen;

die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von freistehenden Einzelbäumen, wenn die Umlaufszeit der entsprechenden Baumart erreicht ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich zählen (Hofflächen); Obstwiesen gehören nicht zum privaten Wohnbereich bzw. Hofbereich.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von Obstbäumen in Obstwiesen, wenn dies zur baulichen Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes dringend erforderlich ist und entsprechende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

- 6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffen außerhalb des Waldes;

Erläuterungen

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerks.

Zu den Nutzungsaltern siehe Unberührtheitsregelung zum Verbot 2.1, B 1.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- 7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern, aufzustellen, abzustellen oder anzulegen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen; die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen; die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen auf Ackerflächen;

- 8) Anlagen des Luftsports zu errichten oder zu betreiben, Rallies, Motocross oder sonstige Motorsportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen und auszuüben,

- 9) Gewässer mit Motorbooten zu befahren, Fische und Vögel an und im Kleingewässern zu füttern mit der Folge der Gewässerverschmutzung, Angelstege anzulegen; fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserstand zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotope; das Verlegen von Drainagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

- 10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern, Einrichtungen und Anlagen des Badesports, des Wassersports, des Modellboot- und Modellflugsports zu errichten und zu betreiben,

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Hierunter fallen auch Anlagen für Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches sowie der Start von Leichtflugzeugen, Gleitschirmen oder ähnliches.
Als Open-Air-Veranstaltungen gelten Musik- und Konzertveranstaltungen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusamenarbeitserlass vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
§ 90 LWG ist zu beachten.

§ 44a LWG ist zu beachten.

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

- 11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,

Unberührt bleiben:

- vom Verbot zu 11)
das Aufstellen von Hinweisschildern zu Zwecken der Direktvermarktung für Land-, Forst- und Gartenbaubetriebe.

- 12) Die Grünlandflächen, die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAFAO) als schutzwürdige Biotope bewertet sind, dürfen nicht aufgeforstet werden,

- 13) Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW anzulegen.

Unberührt bleiben:

- vom Verbot zu 13)
die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen auf Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete und auf Ackerflächen außerhalb der von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung dargestellten "schutzwürdigen Biotope".

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 21 LG NW werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.4.1 Wälder der Bever Mark

A Schutzzweck

Das ca. 158 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst große zusammenhängende Waldbestände, Hecken und Einzelbäume bzw. Baumgruppen. Der Landschaftsraum enthält die charakteristische Vielfalt der Münsterländer Parklandschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet 2.2.1, sowie die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.1 und 2.8.4.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zum Schutz der großen zusammenhängende Wälder, Hecken und Einzelbäume bzw. Baumgruppen des Gebietes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Vielfalt der Münsterländer Parklandschaft
- wegen der Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsraum
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und gegebenenfalls Erhöhung des Waldanteils,
- zum Schutz und zur Pufferung und Ergänzung des Naturschutzgebiets Staatsforst Bever Mark,
- zur Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholung.

Das Gebiet erstreckt sich von Brockhorst an der Landesgrenze zu Niedersachsen bis zum Hof Käuper nördlich der Bever und umschließt mit verschiedenen Kiefernwaldbeständen das Naturschutzgebiet 2.2.1 Staatsforst Bever Mark mit seinen naturnahen Laubwäldern von drei Seiten.

Die randlichen, befestigten Wege werden zum Fahrradfahren benutzt, die Waldwege dienen Wanderern und Spaziergängern.

2.4.2 Am Vinnenberger Busch / Großer Dyk

A Schutzzweck

Das ca. 151 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Gebiet von den Feldgehölzen in der

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

Bever Mark im Westen bis zur Bever im Osten, schließt zum großen Teil das Naturschutzgebiet 2.2.3 „Staatswald Vinnenberger Busch“ ein und grenzt im Norden an den Landkreis Osnabrück. Das Gebiet ist gekennzeichnet von zahlreichen Kiefernfeldgehölzen und den Randbereichen des großen Waldkomplexes Vinnenberger Busch.

Vereinzelte Baumreihen, Hecken und Einzelbäume lockern den heute ackerbaulich genutzten Bereich auf.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Strukturen, insbesondere der Wälder und Feldgehölze, aber auch der Hecken, Bäume, Baumreihen und Kleingewässer,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Landschaftsraum,
- zum Schutz und zur Pufferung des eingeschlossenen Naturschutzgebiets Vinnenberger Busch,
- wegen der besonderen Eigenart des ehemaligen Markenlands im Übergang zu den landschaftsbildprägenden Wäldern,
- zur Erhaltung des Charakters des Gebiets als Grundlage für die Erholung .

B Verbote:

Unberührt bleibt:

Vom Verbot zu 8):

- Die Durchführung einer Motocross-Veranstaltung für Nachwuchskräfte des Automobilclubs Warendorf e.V. am bisherigen Ausstragungsort Gemarkung Milte, Flur 620, Flurstück 14.

2.4.3 Bevertal

A Schutzzweck

Das ca. 252 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst das Tal der Bever im Planungsgebiet. Die Auenbereiche des langsam fließenden Tieflandflusses haben ein sehr hohes Entwicklungspotential für

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

den Arten- und Biotopschutz.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Naturschutzgebiete 2.2.2., 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.6 sowie die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.16 bis 2.8.19 und 2.8.27 an.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des Tieflandflusses Bever mit seiner Aue, der teilweise gut ausgeprägten Auenkante sowie den randlichen Feldgehölzen,
- zum Schutz der naturnahen Wälder und Feldgehölze südlich der Aue,
- zum Schutz des Komplexes aus Grünland, Äckern und Feldgehölzen um das Naturschutzgebiet Venne,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des breiten und offenen Talraums als leichte Senke im ansonsten ebenen Sandmünsterland,
- zur Erhaltung des kulturlandschaftlich wertvollen Bereich um Kloster Vinnenberg mit dem weithin sichtbaren Klostergebäude mit seinem Gräften- system, der zugeordneten alten Mühle mit den umliegenden alten Grünlandstandorten,
- zur Erhaltung des Charakters des Gebiets als Ausflugsziel und Ausgangspunkt für die Erholungsnutzung.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAFAO) als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für

Erläuterungen

Die Wasservegetation ist stark entwickelt und die Böschungen sind mit Elementen der Glatthaferwiesen, Uferhochstauden und Röhrichtarten bewachsen.

Die Aue soll in einen naturnahen Zustand unter Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung überführt werden.

Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an das Naturschutzgebiet Brookheide, im Süden dient das Gebiet gleichzeitig als Pufferfläche für das Naturschutzgebiet Venne.

Die Wälder und Feldgehölze am Rand der Aue setzen sich aus zum Teil naturnahen Eichen-Buchen- bzw. Buchen-Eichenwäldern sowie Erlenbruchwald zusammen.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.
- 15) Die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAFAO) dargestellten "schutzwürdigen Biotope" dürfen nicht neu drainiert bzw. entwässert werden.
- Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

2.4.4 Hörster Heide

A Schutzzweck

Das ca. 91 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst ein stilles und abgeschiedenes Gebiet mit zahlreichen wertvollen Bruch- und Niederwäldern. Die heute überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft zeigt damit hier noch in besonderem Maße Spuren der ehemaligen Sumpf- und Moorlandschaft des Sandmünsterlands.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet 2.2.5 Hagenreck und den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.23.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks aus kleinen Waldparzellen, die oftmals Bruch- und Niederwaldcharakter haben, der verbliebenen Hecken, Kleingewässer und dem Gehölzstreifen zur angrenzenden mächtigen Landwehr an der Grenze zum Gebiet von Ostbevern,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in bezug auf die dauerhafte Nutzung als Wald und auf den Schutz der Niedermoor- und Bruchwaldstandorte,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die auch heute noch einen Eindruck des ehemals abgelegenen Markenlands

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- vermittelt,
- zum Schutz und zur Pufferung des eingeschlossenen Naturschutzgebiets Hagenreck.

2.4.5 Milter Mark

A Schutzzweck

Das ca. 102 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen fast unbesiedelten Landschaftsraum nordöstlich von Milte. Es handelt sich um den Ausschnitt einer offenen und dennoch reich und vielfältig mit Wäldern und Grünland gegliederten Kulturlandschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete 2.2.7 Hubertsdieck und 2.2.8 Gerstebrook.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung des Charakters dieser offenen und dennoch reich und vielfältig mit Wäldern und Grünland gegliederten Kulturlandschaft,
- zum Schutz der Landschaftstrukturen, insbesondere der Niedermoor- und Bruchwaldstandorte,
- zur Erhaltung des Landschaftsbildes der Milter Mark, das durch die zahlreichen Waldparzellen abwechslungsreich gegliedert ist und dennoch verschiedene weitreichende Blickbeziehungen eröffnet, die dem Raum seine besondere Eigenart verleihen.

Die an die Naturschutzgebiete Hubertusdieck und Gerstebrook grenzenden Flächen sollen in besonderem Maße als Übergangs- und Pufferbereiche fungieren, die den Schutzzweck dieser Gebiete unterstützen.

2.4.6 Im Westvenn

A Schutzzweck

Das ca. 114 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Bereich im nordöstlichen Teil des Planungsgebiets. Es ist durch ein dichtes Netz von verschiedenen großen Waldabschnitten, den heute festgelegten Aufweihungen von Binnendünen sowie durch Niedermoorstandorte geprägt.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 2.2.9 Holzplatz Füchtorf“ an und umfasst den geschützten Landschaftsbestandteil 2.8.20.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Bewahrung der Landschaftsausstattung mit dem dichten Netz aus verschiedenen großen Waldabschnitten,
- zum Schutz der heute festgelegten Aufweihungen ehemaliger Binnendünen sowie den Niedermoorstandorten mit dem Westvenngraben,
- wegen des Entwicklungspotential zur Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, aber auch von Trockenrasen sowie zur Vermehrung von Wald,
- zum Schutz des schönen und vielfältigen Landschaftsbildes, das sich besonders durch das bewegte Relief aus der ansonsten tischebebenen Umgebung des Westvens hervorhebt.

2.4.7 Einensche Mark

A Schutzzweck

Das ca. 598 ha große Landschaftsschutzgebiet liegt am Westrand des Planungsgebiets und umfasst die Bereiche der Wälder um Haus Ostdorsel im Norden bis zur Auenkante der Ems im Süden. Kleinflächig sind unter anderem wertvolle Altbuchen- und Sandbirken-Kiefernmalholzbestände vorhanden. Einzelne Feldgehölze bestehen aus altem Laubmischwald oder setzen sich aus Feuchtwaldgesellschaften zusammen. Strukturreiche und teilweise sehr alte Wallhecken, Baum- und andere Gehölzreihen liegen im zentralen und östlichen Teil des Schutzgebiets.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Naturschutzgebiet 2.2.10 „Ostdorsel“ sowie die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.37, 2.8.38, 2.8.40, 2.8.52, 2.8.54 und 2.8.57 und grenzt an das Naturschutzgebiet 2.2.13 „Emsaue“ an.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- zur Erhaltung der vielfältigen und für das Münsterland typischen Parklandschaft der Einenschen Mark,
- zur Erhaltung der zum Teil großflächigen Wälder im Bereich von Haus Ostdorsel und nördlich der Emsaue sowie der kleinflächigen Feldgehölze, Hecken, Gehölzgruppen und Einzelbäume, die als gliedernde und belebende Elemente vor allem den zentralen und östlichen Teil des Landschaftsschutzgebiets prägen,
- zum Schutz der kulturlandschaftlichen Einheit der kleingekammerten Einenschen Mark, die sich durch besondere Eigenart und auch ihren Strukturreichtum auszeichnet,
- wegen der besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung,

In der Einenschen Mark bestehen zahlreiche Wegeverbindungen, die sich für Spaziergänge, Wanderungen und ausgedehnte Radtouren anbieten. Im Süden wird Reitsport betrieben.

B Verbote

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 8)

Die Durchführung des jährlichen Hallenturniers des Reit- und Fahrvereins Milte-Sassenberg auf dem Gestüt Dübels Kotten

2.4.8 Hesselatal

A Schutzzweck

Das ca. 458 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst den Unterlauf der Hessel vom östlichen Rand des Planungsgebiets bis zur Höhe des Ems-Hessel-Sees.

Eingeschlossen sind größere randliche Wälder, vor allem Kiefernwälder bzw. Kiefernmischwälder. Sowohl die Aue als auch die Bereiche oberhalb der Auenkante zeigen eine hohe Strukturvielfalt. Von besonderer Bedeutung sind zahlreiche Altwässer der Hessel. Hinzu kommen auch schutzwürdige naturnahe Feldgehölze mit Altbeständen aus Buchen und Stieleichen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Naturschutzgebiet 2.2.11 „Bachtal Stapelknapp“, grenzt an das Naturschutzgebiet 2.2.13 „Emsaue“ an und umfasst die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.44, 2.8.45, 2.8.46, 2.8.48, 2.8.50, 2.8.51, 2.8.58, 2.8.61, 2.8.62 und 2.8.63.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Tals der Hessel. Der Tieflandfluss soll mit seinem gesamten Auenbereich in seinem Charakter erhalten und naturnah entwickelt werden,
- zum Schutz der Auwaldrelikte, der zahlreichen Altwässer und der gut ausgeprägten Auenkante, die stellenweise als Steilkante ausgebildet ist,
- wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des vor allem im Unterlauf markanten Talraums,
- wegen der landschaftsbezogenen Erholung vor allem an den Rändern der Aue.

Die seitlich des Tals verlaufenden Wege dienen Ausflügen aller Art sowie der Reitnutzung.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 16) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAFAO) als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung dieser Grünlandflächen, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 17) Die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAFAO) dargestellten "schutzwürdigen Biotope" dürfen nicht neu drainiert bzw. entwässert werden.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

die Anlage eines fahrbahnbegleitenden kombinierten Geh-/Radweges an der L548.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

2.4.9 Lange Wand / Kooks Heide

A Schutzzweck

Das ca. 304 ha große Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich nördlich der Emsaue vom Ems-Hessel-See bis zum Stadtrand von Warendorf.

Im Gebiet liegen eine Reihe schutzwürdiger Feldgehölze mit alten Laubholzbeständen und gut ausgebildete Hecken bzw. Wallhecken und vereinzelte Kleingewässer.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 2.2.13 an und umfasst die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.65, 2.8.67 und 2.8.79.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der Landschaftsausstattung mit dem hohen Waldanteil, den zum Teil großen zusammenhängenden Waldflächen, dem wertvollen Netz aus Baumreihen, Wallhecken und Hohlwegen,
- zum Schutz der heute festgelegten Aufwehungen ehemaliger Binnendünen im Bereich Kooks Heide,
- zur Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Eigenart und Schönheit der Landschaft, die die typische Parklandschaft des Münsterlands repräsentiert,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholung, insbesondere im stadtnahen Bereich.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Das stadtnahe Kiefernwaldgebiet Kooks Heide dient in besonderem Maße der Feierabenderholung und dem Reitsport.

B Verbote

Unberührt bleiben:

von den Verboten zu 1), 3) und 5)

- Die Nutzung für reiterliche Zwecke im Bereich der Kooks Heide. Die Unberührtheit gilt nicht für die Anlage von Gebäuden.
- Die Nutzung für militärische Zwecke im Bereich Kooks Heide.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der jeweils gelgenden Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes „Bereich für besondere öffentliche Zwecke“.

2.4.10 Emstal

A Schutzzweck

Das ca. 285 ha große Landschaftsschutzgebiet begleitet das NSG 2.2.13 auf einer Länge von rund 8 km und ergänzt den im NSG gesicherten Fluss mit den Altarmen, den Uferstreifen und zahlreichen wertvollen Flächen in der Aue um weitere vor allem entwicklungsfähige und zur Zeit noch überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen.

Im Süden wurden auch Randbereiche mit Feldgehölzen, wertvollem Grünland und Kleingewässern bis hin zur B 64 in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotoptverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung,
- zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten gewährleistet werden, insbesondere von Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien und Amphibien,
- zur Erhaltung und teilweisen Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, in dem das Umfeld des Naturschutzgebiets Emsaue gesichert und naturnah entwickelt wird
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit

Das Landschaftsschutzgebiet Emstal entspricht der Zielkulisse des Emsauenschutzprogramms.

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

- der weithin offenen Emsniederung mit den ausgeprägten Terrassenkanten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Erlebnisbarkeit des Emstals im Rahmen naturbezogener Erholung,
- zum Schutz und zur Pufferung des eingeschlossenen Naturschutzgebiets Emsaue - Mussenbachaue.

B Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 B 1)-13) ist es untersagt:

- 14) Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen sich in von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAFAO) als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.
- 15) Die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAFAO) dargestellten "schutzwürdigen Biotope" dürfen nicht neu drainiert bzw. entwässert werden.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

die zur Durchführung der nach § 31 WHG genehmigten Abgrabung (Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Münster vom 5.7.1985 sowie die Änderungsbescheide vom 23.9.1992 und vom 27.10.1993, Az.: 51.2.2-3 W 96) erforderlichen Maßnahmen;

vom Verbot zu 3)

die Anlage von Wegen im Bereich der Linnenwiese, des oberen Lohwalls sowie der städtischen Parkanlage zwischen Emssee und Ems in Warendorf

die gemäß Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Warendorf erforderlichen Maßnahmen zum Bau der „Nördlichen Stadtstraße“.

die Anlage eines fahrbahnbegleitenden kombinierten Geh-/Radweges an der L548 Einen-Müssingen.

von den Verboten zu 7) und 8)

die Nutzung der Linnenwiese, des oberen Lohwalls sowie der städtischen Parkanlage zwischen Emssee und Ems in Warendorf als Festplatz.

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

vom Verbot zu 9)

im Bereich des Emssees und des angrenzenden Altarms das Gewässer zu befahren
die Badenutzung am südlichen Kottrups See im Rahmen der zu erstellenden städtischen Gesamtplanung.

vom Verbot zu 10)

Modellsport im Bereich des Emssees zu betreiben; Anlagen zur Badenutzung am südlichen Kottrups See im Rahmen der zu erstellenden städtischen Gesamtplanung.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

**2.4.11 Müssinger Wald /
Am alten Münsterweg**

A Schutzzweck

Das ca. 80 ha große Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich südlich der Emsaue von Müssingen entlang des alten Münsterwegs bis zum Kottrups See.

Im Gebiet liegen eine Reihe schutzwürdiger Feldgehölze mit alten Laubholzbeständen und gut ausgebildete Hecken bzw. Wallhecken und vereinzelte Kleingewässer.

Bei Müssingen sind die Erhebungen der ehemaligen Binnendünen mit den Tälchen, die mit Kiefernbeständen, aber auch Birkenbruchwald und Erlenwald bestockt sind, weithin erkennbar.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 2.2.13 an und umfasst die geschützten Landschaftsbestandteile 2.8.73 bis 2.8.75.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich nach § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der abwechslungsreichen Landschaft entlang des alten Münsterwegs mit den Feldgehölzen, dem hofnahen Grünland, den Einzelgehölzen bzw. Baumgruppen,

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

- wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und Vielgestaltigkeit der Landschaft, die durch das hügelige Waldgebiet und die teilweise offene, teilweise bewaldete Landschaft oberhalb der Emsaue mit dem parallel zur Auenkante verlaufenden alten Münsterweg geprägt ist,
- zum Schutz des Waldgebiets bei Müssingen mit den darunter liegenden ehemaligen Binnendünen mit ihrem stark bewegten Relief, den teilweise exponierten Hängen und stellenweise feuchten Tälchen,
- wegen der besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung in Siedlungsrandlage.

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

**2.5 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale
-ND-(§22 LG NW)**

Die unter den Gliederungspunkten 2.6.1 bis 2.6.17 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten über die objektspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.
- Soweit es sich bei den Naturdenkmälern um Bäume handelt ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraubereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraubereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 - a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
 - b) mit einer festen Decke versehen sind oder
 - c) überbaut sind.

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Warendorf (s. Naturdenkmal) sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente der Grundlagenkarte 4 zugrunde.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten,

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

- 1) das Naturdenkmal zu entfernen oder Teile davon zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
 Als Beschädigung gilt auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes,
- 2) die geschützten Bereiche des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verdichten.
 Zum Befestigen oder Verdichten des Traufbereiches gehört u.a. Befahren, Betonieren, Asphaltieren, sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasser-undurchlässigen oder wassergebundenen Decke.
- 3) den Grundwasserflurabstand zu verändern,
- 4) am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
- 5) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
 Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.
- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs-mittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klär-schlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- 9) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
- 10) bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- 11) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

- aufzustellen oder abzustellen,
- 12) zu lagern oder Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen,
 - 13) Stellplätze, Wege, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern,
 - 14) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern,
 - 15) den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 15)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

Das Verbot zu 16) ist dabei zu beachten.

- 16) ackerbauliche Nutzung im Kronentraubereich.

**Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale**

Erläuterungen

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gemäß § 22 LG NW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

2.6.1 Eiben im Vinnenberger Busch

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht westlich eines Forstweges im Vinnenberger Busch.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung von zwei großen Eiben im Unterwuchs des Vinnenberger Buschs, die sich durch ihre Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen.

Der Schutz bezieht die in der Umgebung aufkommenden kleineren Eiben mit ein.

In der Strauchschicht und zweiten Baumschicht des naturnahen Eichen-Buchen-Waldbestands im Vinnenberger Busch verjüngt sich ein größerer Eibenbestand auf natürliche Weise. Zwei große und imposante Exemplare werden als Naturdenkmal geschützt.

Sie liegen am Wegesrand von Kloster Vinnenberg kommend linker Hand.

DGK 3913,23

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte

Flur: 623

Flurstück: 10 tlw.,

2.6.2 Linde am Gasthaus in Vinnenberg

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht im Hof des Gasthauses am Kloster Vinnenberg.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient

- der Erhaltung der alten Linde, die sich aus landeskundlichen Gründen und durch ihre Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Linde liegt im heutigen Garteneingang der Gastronomie. Das hohe Alter bedingt die innere Aushöhlung, die dem Baum seinen knorriegen und bizarren Charakter verleiht. Möglicherweise diente die Linde vormals als Tanzbaum.

DGK 3913,23

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte

Flur: 623

Flurstück: 26 tlw.,

**Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale**

Erläuterungen

2.6.3 Eiche an einem Feldgehölz in der Hörster Heide

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an der Spitze eines Feldgehölzes in der Hörster Heide.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung der mächtigen Eiche (Stammumfang ca. 4 m), die sich durch ihre Eigenart und Schönheit und das Landschaftsbild prägender Überhälter auszeichnet.

DGK 3913,27,

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 609
Flurstück: 181 tlw.,

2.6.4 Linde beim Baggersee Hörster Heide

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an einer Wegeeinmündung am Rande des Baggersees in der Hörster Heide.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung der Linde (Stammumfang ca. 2 m) die wegen ihrer Eigenart und Schönheit als freistehender Einzelbaum das Bild der Kulturlandschaft weithin sichtbar prägt.

Der Baum an der Wegegabelung übernimmt an seinem Wuchsstand eine optische Markierungsfunktion und zeigt in idealtypischer Weise den Habitus einer freistehenden Linde.

DGK 3913,27

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 609
Flurstück: 18 tlw.,

2.6.5 Linde am Ostmilte Esch

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an einem Bildstock am Ostmilte Esch.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient

- der Erhaltung der alten Linde, die sich wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit und als markanter Baum aus landeskundlichen Gründen auszeichnet.

Bauerschaft Ostmilte
DGK 4013,5

**Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale**

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 636
Flurstück: 31 tlw.

2.6.6 Buche südlich der Hessel

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Rande des Landschaftsschutzgebietes Hesseltal an einer traditionellen Wegeverbindung oberhalb der Auenkante.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b)
LG NW und dient

- der Erhaltung der großkronigen Buche (Stammumfang ca. 5 m) aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

DGK 4013,5

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 511
Flurstück: 67 tlw.

2.6.7 Baumgruppe an der Bartholomäusstraße Einen

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an einem Bildstock an einer markanten T-Kreuzung oberhalb der Auenkante der Ems.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b)
LG NW und dient

- der Erhaltung der Baumgruppe aus zehn Bäumen (Eiche, Ahorn und Buche, mittlere Stammumfänge betragen 2 m) aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

Die Baumgruppe stellt als besonders schöne und eindrucksvolle Gehölzformation ein das Landschaftsbild prägendes Ensemble dar.

DGK 4013,8

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 7
Flurstück: 204 tlw.

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

2.6.8 Buche am Friedhof Einen

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an einer Wegegabelung gegenüber dem alten Friedhof von Einen.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung der alten Rotbuche (Stammumfang ca. 4 m) mit geteiltem Stamm und wirteligem Wuchs, die sich durch ihre Seltenheit, ihre Eigenart und Schönheit auszeichnet..

DGK 4013,8

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen

Flur: 5

Flurstück: 607 tlw.

2.6.9 Eichen auf Flur Staver

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht inmitten der traditionellen Ackerflur Staver.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient

- der Erhaltung der zwei Eichen (Stammumfänge von 2,5 m bzw. 3,5 m) als eindrucksvolles Baumduo aus landeskundlichen Gründen, wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

DGK 4013,9

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen

Flur: 402

Flurstück: 85 tlw.

2.6.10 Buche in der Bauerschaft Velsen

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht in Velsen südlich Hof Achtermann.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung der Rotbuche (Stammumfang ca. 4 m) mit der in die Krone eingewachsenen benachbarten Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit.

DGK 4013,10

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 516
Flurstück: 16 tlw.

2.6.11 Eiche am Ortsteinbach

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Ortsteinbach nordöstlich der Bundeswehrsportschule.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung der Eiche (Stammumfang ca. 3 m), die sich durch ihre besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Die Eiche prägt als markanter Einzelbaum das Bild der Kulturlandschaft in diesem Bereich weithin sichtbar.

DGK 4013,12

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 34
Flurstück: 72 tlw.

2.6.12 Eiche bei Müssingen

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht östlich von Müssingen an einer Weggabelung.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient

- der Erhaltung der Eiche (Stammumfang ca. 4 m) aus landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen, sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

Die alte Eiche markiert als Überhälter eine ehemalige, traditionelle Wegegabelung zum alten Münsterweg.

DGK 4013,15

400 m westlich des Hofes Austermann

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 411
Flurstück: 25 tlw.

2.6.13 Buche nördlich des Emskamps

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an einem alten Weg zwischen den Höfen Lippermann und Dahlmann knapp oberhalb der nördlichen Emsauenkante:

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b)
 LG NW und dient

- der Erhaltung der Buche (Stammumfang von ca. 3,5 m) aus landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit.

Erläuterungen

Die Buche, die früher möglicherweise als Mastbaum gedient hat, liegt in eindrucksvoller Lage.

Sie steht mit ihrem gedrungenen Wuchs in einem lichten Waldbestand oberhalb der Emsauenkante auf einer ehemaligen Heidefläche an einer traditionellen Wegeverbindung

DGK 4013,17

Bauerschaft Velsen, nördlich des Emskamps

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
 Flur: 6
 Flurstück: 35 tlw.

2.6.14 Eiche am alten Münsterweg

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht an einer alten Wegegabelung am alten Münsterweg östlich Kottrupps See.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung der Eiche (Stammumfang ca. 2,5 m) wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

Die Eiche prägt als markanter Einzelbaum das Bild der Kulturlandschaft in diesem Bereich weithin sichtbar.

DGK 4013,17

Bauerschaft Neuwarendorf am alten Münsterweg

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 5
 Flurstück: 467 tlw.

2.6.15 Eiche am Hagengraben

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Hagengraben östlich der Bundeswehrschule.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Eiche (Stammumfang ca. 3 m) wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

Die Eiche prägt als markanter Einzelbaum das Bild der Kulturlandschaft in diesem Bereich weithin sichtbar.

DGK 4014,11

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 40
 Flurstück: 2 tlw.

Textliche Festsetzungen Naturdenkmale

Erläuterungen

2.6.16 Emsaltwasser im Stadtpark Warendorf

A Schutzzweck

Das Naturdenkmal besteht aus einem Altwasser im Stadtpark von Warendorf nördlich der Ems. Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 a) und b) LG NW und dient der Erhaltung des Emsaltwassers, insbesondere:

- zur Erhaltung und Sicherung des Stillgewässers mit großflächigen Röhrichtbeständen in der Emsaue,
- zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes für seltene und gefährdete Tierarten und Pflanzengesellschaften,
- zur Sicherung der Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsraumes sowie
- wegen seiner naturgeschichtlichen Bedeutung als Zeugnis des ehemaligen Emsverlaufs im Einzugsbereich der Stadt Warendorf.

Der Biotopkomplex liegt in der Emsaue und ist als Relikt des ehemaligen Flussverlaufs heute in den Stadtpark von Warendorf integriert.

Entlang des Ufers wächst ein lückiges Ufergehölz aus Weiden und alten Stieleichen sowie ein lücker Saum aus Uferhochstauden. Östlich des Gewässers schließt sich ein großes Schilfröhricht an, das mosaikartig mit dem Weidengebüsch verzahnt ist.

Das Altwasser ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 144 eingetragen.

DGK 4014,11
Stadtpark Warendorf

B Verbote

- 17) Das Gewässer fischereilich über die bisherige Art und den bisherigen Umfang hinaus zu nutzen.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eine Verlandung des Gewässers ist zu verhindern. Der Gehölzaufwuchs im Röhrichtbereich ist regelmäßig zu entfernen.

Die Verlandung und die fortschreitende Sukzession des Schilfgürtels führen zu einem Wertverlust des Altwassers.

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 37
Flurstück: 153 tlw.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 38
Flurstück: 266 tlw.

2.6.17 Schwarzpappel an der Teufelsbrücke in Warendorf

Das Naturdenkmal steht auf dem Lohwall in Warendorf an der Teufelsbrücke.

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 22 b) LG NW und dient

- der Erhaltung der Schwarzpappel (Stammumfang ca. 6,0 m) wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

Die Schwarzpappel prägt als markanter Einzelbaum das Bild des Emskolkes und des Lohwalls weithin sichtbar.

DGK 4013,17

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 31
Flurstück: 256 tlw.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Geschützte Landschaftsbestandteile	

2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile -LB- (§ 23 LG NW)

Die unter 2.8 lfd. Gliederungspunkte 2.8.1 bis 2.8.85 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören auch die zu ihrem Schutz im folgenden genannten Randbereiche:

- Die zum Schutz der Hecken notwendigen Randbereiche betragen wenigstens 2,0 m beidseits des Stammfußes bzw. Strauchfußes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz gemessen.
- Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendigen Randbereiche sind der Traufbereich, jedoch mindestens 2,0 m.
- Die zum Schutz eines Teiches notwendigen Randbereiche betragen mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten und einen Randstreifen von 3,0 m.
- Die zum Schutz eines Fließgewässers notwendigen Randbereiche betragen 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten über die gebietsspezifischen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile werden unter 2.8 getroffen.

A Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- 2) Schutz und Entwicklung von speziellen Lebensräumen im Hinblick auf Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung des ökologischen Fachbeitrags (Grundlagenkarte 4) sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen) und Wälder, strukturreiche Grünlandbereiche und Kleingewässer mit deren Umgebung.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Die Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

B Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder eines seiner Einzelteile führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter 2.8 anders bestimmt,

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit Ausnahme der unter Verbot 25) getroffenen Regelungen.
- Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen und nicht bodenständigen Gehölze bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze,

Das Verbot 2.7 B 25) gilt für folgende geschützte Landschaftsbestandteile:

2.8.1, 2.8.3, 2.8.12, 2.8.13, 2.8.14, 2.8.15, 2.8.19, 2.8.20, 2.8.22, 2.8.25, 2.8.27, 2.8.30, 2.8.31, 2.8.34, 2.8.35, 2.8.36, 2.8.40, 2.8.44, 2.8.46, 2.8.47, 2.8.50, 2.8.52, 2.8.60, 2.8.64, 2.8.67, 2.8.71, 2.8.79

- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

Eine Wachstumsgefährdung kann auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichtung des Bodens.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,
- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärm, kann aber auch durch Fotografieren und Filmen verursacht werden.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- die ordnungsgemäße Jagd,

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

Sollten sich im Rahmen der Waldschadenserforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

- 5) Wildäcker anzulegen,

- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle und Klär schlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,

Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)

- die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen (Biotope nach § 62 LG) in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage I zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/ oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren, Hunde frei laufen zu lassen, außerhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

- 8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Behörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nut-

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

zung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- f) Lager- und Ausstellungsplätze,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die Anlage von Ansitzleitern und Hochsitzen, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist,
- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die Anlage von Ansitzleitern und Hochsitzen, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt ist,
- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen sowie von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung/Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören; in Gewässern zu angeln,

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen.

§ 90 LWG ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen oder zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen sowie von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung/Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,

- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

Außerdem sind die Verbote des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.

- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,

- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,

Dies gilt auch für Modellboote.

- 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,

- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 19)

- die Unterhaltung bestehender Entwässerungen.

- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli vorzunehmen,

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage I zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen und umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (Biotope nach § 62 LG) nachzusäen,

- 23) Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW vorzunehmen und Baumschulen anzulegen,

- 24) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

C Gebote

- 1) Die als Hecken- oder als Kopfbäume ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiteln.
- 2) Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.

Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8 bis 12 Jahren zu schneiteln.

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

D Forstliche Festsetzungen / Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks von Grünlandflächen können Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern über Art und Umfang der Nutzung getroffen werden.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Sinne des Pflege- und Entwicklungsplans vorgegebenen Belebtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 23 LG NW werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

2.8.1 Erlenwald in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Laubwaldbiotopkomplexes mit feuchtem Erlen- und Eschenmischwald,
- wegen der Bedeutung als Sommerlebensraum für Amphibien,
- wegen des Vorkommens gut ausgebildeter Pflanzengesellschaften.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Teil des in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 70.

Planquadrat D 1 (DGK 3913,16) bei Hof Cord-Kruse
 Der Wald nimmt eine Fläche von 2,5 ha ein.

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmassnahmen

- Im Rahmen der Waldflege ist am nordwestlichen Waldrand ein Waldmantel aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation aufzubauen.

Geeignete Gehölze sind zum Beispiel Waldgeißblatt, Brombeere, Himbeere, Sal-, Ohr-, und Grauweide, Faulbaum.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
 Flur: 619
 Flurstück: 30 tlw.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Geschützte Landschaftsbestandteile	

2.8.2 Baumreihe und Hecke in der Bever Mark an der Dübte

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der wertvollen Hecke und Baumreihe,
- auf Grund der Bedeutung für Kleinvögel,
- wegen der Bedeutung als prägendes Element für das Landschaftsbild und als Relikt der westfälischen Kulturlandschaft.

Die Hecke enthält einzelne Eichen als Überhalter und geht in eine Eichenreihe über.

Es handelt sich um die Reste einer historischen Landwehr an der Grenze zu Niedersachsen und somit um ein Zeugnis der westfälischen Kulturlandschaft.

Planquadrate D 1 / E 1 (DGK 3913,16 u. 3913,17)
Länge: ca. 600 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 620
Flurstück: 2 tlw., 3 tlw.

Gemarkung: Milte
Flur: 622
Flurstück: 1, 4, 34, alle tlw.

2.8.3 Erlenbruchwald bei Hof Weil in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Biotopkomplexes aus feuchtem, moorbirkenreichen Erlenbruchwald mit Kleingewässern,
- zum Schutz der gefährdeten Pflanzengesellschaften im Ufer- und Gewässerbereich,
- wegen der Bedeutung der ehemaligen Niederwaldnutzung des Birkenbestandes als prägendes Element für das Landschaftsbild und als Relikt der westfälischen Kulturlandschaft.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zum schutzwürdigen Biotop Nr. 81, das in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellt ist.

Planquadrate D 1 / D 2 (DGK 3913,16 u. 3913,22) bei Hof Weil
Ausdehnung: 1,4 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fellingloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

Vorhandene Waldfächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammannahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungmaßnahmen

- Im Rahmen der Waldpflege sind die drei historischen Flachsteiche sukzessive freizustellen. Die Verfüllungen sind zu beseitigen.

Flachskuhlen wurden in der Vergangenheit zur Wässe rung und Aufweichung von Flachsfasern angelegt. Sie lagen wegen der auftretenden Geruchsbelästigungen abseits der Siedlungen und sind heute Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 620
Flurstück: 8 tlw.

2.8.4 Waldteich im Staatsforst Münster

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Kleingewässers und der assoziierten Vegetationsbestände,
- wegen der Bedeutung des Gewässers als Lebensraum unter anderem für Amphibien und Wasserinsekten,
- wegen der Bedeutung des Gewässers als belebendes Element innerhalb des Waldgebietes.

Das Gewässer ist von einer vielfältigen und artenreichen Staudenflur umgeben. Der Übergang vom umgebenden ehemals nassen Waldbestand über die seggenreiche, offene Staudenflur zum Kleingewässer reichert die Standortvielfalt in diesem Waldabschnitt erheblich an.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 42 dargestellt.

Planquadrat C2 (DGK 3913,21)
Größe: 0,8 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 616
Flurstück: 4 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.5 Eiche auf einer Ackerfläche in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- wegen der Bedeutung als Brut- und Lebensraum für Vögel in der Feldflur,
- wegen der weithin prägenden Bedeutung der Bäume für das Landschaftsbild.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus einer Stieleiche, die randlich auf einer Ackerfläche steht und als gliederndes und belebendes Element eine Bereicherung der Landschaft ist.

Planquadrat C2 (DGK 3913,21), nördlich von Hof Heitmann, Bauerschaft Beverstrang

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 616
Flurstück: 13 tlw.

2.8.6 Ehemaliger Mühlenstau der Bever am Hof Hohenkirch

A Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des wertvollen Altwassers und seiner Unterwasser- sowie Ufervegetation,
- wegen der Bedeutung für Wasserinsekten,
- weil das Altwasser den ehemaligen Verlauf der Bever markiert und als ehemaliger Mühlenstau ein Zeugnis der westfälischen Kulturlandschaft ist.

Die Unterwasservegetation des eutrophen Gewässers ist üppig ausgebildet und setzt sich zum Teil aus gefährdeten Arten zusammen.

Das ehemalige Nonnenstift Rengering hatte hier bis zum 20. Jahrhundert einen Mühlenstandort. Die Bever wurde zu diesem Zweck angestaut, wovon das geschützte Altwasser und die westlich, außerhalb des Plangebietes liegenden Gewässer, zeugen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 37 dargestellt.

Planquadrat C 2 (DGK 3913,21), Bauerschaft Beverstrang
Größe: 0,3 ha

C Gebote

Bei der Bewirtschaftung des umliegenden Ackers ist ein Streifen von 5 m um die Böschungsoberkante des Gewässers auszunehmen.

Durch die fehlende Pufferung zum umliegenden Acker kommt es zu Stoffeinträgen in das Gewässer, die unter anderem die Unterwasservegetation und die Insektenwelt beeinträchtigen können.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Gewässer ist abschnittweise zu entschlammten.

Da die Verbindung zum Hauptgewässer nicht mehr besteht, droht das Gewässer zu verlanden.

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 616
Flurstück: 42

**2.8.7 Allee am Hof Sanders
an der L 830 in der Bever Mark**

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- wegen der kulturlandschaftlichen Bedeutung,
- wegen der prägenden und belebenden Wirkung der Allee für das Landschaftsbild.

Der Weg zum Hof Sanders ist unbefestigt, mit Gras bewachsen und wird nicht von Fahrzeugen befahren. Er verläuft parallel zu einem Graben bzw. in Dammlage und wirkt mit den seitlichen Bäumen markant und landschaftsbildprägend.

Planquadrat C 2 (DGK 3913,21), bei Hof Sanders, Bauerschaft Beverstrang
Länge: 160 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 612
Flurstück: 4, 64 tlw.

2.8.8 Feldgehölz auf einer Weide in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- wegen der gliedernden und belebenden Wirkung auf das Landschaftsbild,
- zur Sicherung als Rückzugsmöglichkeit für Pflanzen und Tiere.

Das Feldgehölz setzt sich überwiegend aus Eichen zusammen.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), nordöstlich von Hof Heitmann, Bauerschaft Beverstrang
Fläche: 0,2 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 617
Flurstück: 22 tlw.

2.8.9 Baumreihe an einer Geländekante in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

Die Baumreihe besteht überwiegend aus Eichen, daneben auch aus Birken. Sie ist z.T. als Doppelreihe

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

- zur Sicherung der Morphologie / Geländekante als Landschaftselement,
- wegen der Bedeutung der Baumreihe als Brut- und Lebensraum für Vögel in der Feldflur.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
 Flur: 615
 Flurstück: 5 tlw.

2.8.10 Kleingewässer an der Fische Venne in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der großen Bedeutung des Gewässers mit den ausgeprägten Flachwasserzonen als Lebensraum für gefährdete Tierarten, speziell für Amphibien.
- zur Gewährleistung einer ungestörten Vegetationsentwicklung am westlichen Ufer.

Erläuterungen

ausgebildet.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), nordwestlich von Hof Robke, Bauerschaft Beverstrang
 Länge: 160 m

Das Kleingewässer wurde im Rahmen der Flurbereinigung Milte neu angelegt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 90 dargestellt.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22)
 nordwestlich von Hof Hagedorn, Bauerschaft Beverstrang
 Größe: 0,4 ha

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Der Bereich zwischen dem westlich angrenzenden Acker und dem Westufer des Gewässers soll der Sukzession überlassen bleiben.

Dieser Bereich soll als Pufferzone zum angrenzenden Acker bzw. Weg dienen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
 Flur: 620
 Flurstück: 16 tlw.

2.8.11 Eichenreihe am Hof Hagedorn in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- weil die Baumreihe als landschaftsbildprägendes Element auffällt,
- wegen der Bedeutung der Baumreihe als Brut- und Lebensraum für Vögel in der Feldflur.

Die Baumreihe ist teilweise als Doppelreihe ausgebildet.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), nordöstlich von Hof Hagedorn, Bauerschaft Beverstrang
 Länge: 110 m

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 621
Flurstück: 9 tlw.

2.8.12 Feldgehölz am Hof Jäger in der Bever Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Element des Biotopverbundes,
- auf Grund der ökologischen Bedeutung der Buchen- und Eichenaltholzbestände,
- zum Schutz der Feucht- und Bruchwaldbereiche.

Das Feldgehölz besteht aus einem Mischbestand von Buche, Stieleiche und Kiefer und weiteren Nadelgehölzen sowie einem feuchten, birkenreichen Erlenbruchwald.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 56 dargestellt.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), nordöstlich von Hof Jäger, Bauerschaft Beverstrang,
Größe: 3,8 ha.

B Verbote

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fellingloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Entsprechend dem Schutzzweck sollen die Nadelholzbestände in Eichen-Buchenwald umgewandelt werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- im Bereich des Bruchwalds ist eine Wiedervernässung zu prüfen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 616
Flurstück: 14 tlw., 17 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.13 Feldgehölz am Hof Hagedorn in der Bauerschaft Beverstrang

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- wegen des wertvollen Buchen- und Eichenaltholzes im Bestand;
- da das Feldgehölz als Trittssteinbiotop in der Bever Mark eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund hat.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), südöstlich von Hof Hagedorn
 Größe: 1,4 ha

B Verbote

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
 Flur: 621
 Flurstück: 10

2.8.14 Feldgehölz in der Bree in der Bauerschaft Beverstrang

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des wertvollen Bestandes aus Eiche, Esche und Buche mit Altholzanteilen;
- da das Feldgehölz eine prägende Wirkung im Landschaftsbild hat;
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund für die Bever Mark.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), südlich von Hof Hagedorn und westlich von Hof Schüppmann
 Größe: 0,4 ha

B Verbote

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Besto-

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 621
Flurstück: 18 tlw., 40

2.8.15 Erlenbruchwald nördlich Hof Schulze-Hackenesch am Beverstrang

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der naturraumtypischen Bruchwald- und Eichen-Buchenwaldgesellschaften;
- wegen der kulturlandschaftlich wertvollen Ausprägung als Niederwald.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 67 dargestellt.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), südlich von Hof Schulze-Hakenesch
Größe: 1,9 ha

B Verbote

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammernahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmassnahmen

- im Bereich des Bruchwalds ist eine Wiedervernässung zu prüfen,
- der Niederwald ist durch Nutzung der Stockaus schläge dauerhaft zu pflegen.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 615
Flurstück: 16 tlw.

Gemarkung: Milte
Flur: 616
Flurstück: 17 tlw.

2.8.16 Eichenreihe an einem Graben in der Bever Mark, Bauerschaft Beverstrang

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- da die Eichen gliedernde und belebende Elemente der Landschaft sind;
- weil die Baumreihe den Verlauf des Grabens und des parallelen Wirtschaftswegs markieren und so das Landschaftsbild prägen;
- weil die Bäume mit der nordöstlich anschließenden Hecke eine Biotopverbundlinie bilden.

Gemarkung: Milte
Flur: 621
Flurstück: 41 tlw.

Insgesamt besteht die Baumreihe aus sechs Eichen.

Planquadrat D 2 (DGK 3913,22), östlich von Hof Schulze-Heuling

2.8.17 Mühlenkolk am Kloster Vinnenberg

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten, speziell für Libellen;
- da der Kolk mit dem Auslauf der stillgelegten Mühle ein wertvolles Zeugnis westfälischer Kulturlandschaft ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 118 dargestellt.

Planquadrat E 2 (DGK 3913,23), an der Gastwirtschaft Zum kühlen Grunde
Größe: 0,2 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 623
Flurstück: 26 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.18 Kleingewässer am Hof Strotmann

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung des zeitweise wasserführenden Gewässers mit der Sumpf- und Wasservegetation;
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zu dem in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 124.

Planquadrat E 2 (DGK 3913,23), zwischen Hof Strotmann und dem ehemaligen Forsthaus Vinnenberg
Größe: 0,2 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 625
Flurstück: 72 tlw.

2.8.19 Auwäldchen an der Bever

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Sicherung des Hartholzauenrelikts, das als einziger Auwaldrest der Bever im Plangebiet das Landschaftsbild gliedert und belebt;
- als Lebensraum der gefährdeten Auwaldbiozönose;
- zur Abwehr von Beeinträchtigungen des Fließgewässers vom südlichen Ufer aus.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zu dem in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 130.

Planquadrat F 2 (DGK 3913,24), an der Bever gegenüber von Hof Brundiek, kurz vor der Landesgrenze zu Niedersachsen
Größe: 0,6 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

Entsprechend dem Schutzzweck sollen die Hybridpappeln sukzessive entnommen und durch Auwaldarten ersetzt werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 624
Flurstück: 76 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.20 Biotopkomplex an der Lochkuhle

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung des wertvollen Biotopkomplexes aus Eichen-Birken-Wald, Erlenbruchwald, einem angelegten Kleingewässer und einer Magerweide mit eindrucksvollen Hude-Eichen;
- da das Waldstück die offene Landschaft an der Lochkuhle belebt und gliedert.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 131 dargestellt.

Planquadrat F2, DGK 3913,24 nördlich der Lochkuhle, Ostmilte, Milter Mark
Ausdehnung: 2,0 ha

B Verbote

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfäche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldfächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldfächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammannahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 625
Flurstück: 65 tlw.

2.8.21 Waldparzelle im Bullern Haas

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- Zur Erhaltung des Feldgehölzes aus einem Erlen-Birken-Bruchwald und Buchen-Eichenwald;
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbilds.

Der Bruchwald wird von alten, mächtigen Eschen umrahmt. Die mehrstämmigen Erlen wurden früher niederwaldartig bewirtschaftet. Der westliche, höher gelegene Teil besitzt ein Bestandsmosaik aus Buchen-Eichenwald und Kiefern-Mischwald.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 24 dargestellt.

Planquadrat B 3, DGK 3913,26 nördlich K18
Ausdehnung: 0,7 ha

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammennahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 609
Flurstück: 28 tlw., 35

2.8.22 Kleingewässer in der Hörster Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung des mesotrophen Gewässers mit seiner wertvollen Röhricht- und Ufervegetation;
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Wasserinsekten, insbesondere für Libellen sowie für Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zu dem in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 29.

Planquadrat C3, DGK 3913,27 westlich Hof Schabhäuser in der Hörster Mark, Bauerschaft Hörste
Ausdehnung: 0,1 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 611
Flurstück: 5 tlw.

2.8.23 Erlenwald am Stroot

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des wertvollen Feldgehölzes aus Eichen-Birkenwald, Buchen-Eichenwald, Erlenwald und Erlenmischwald;

Der Waldkomplex aus feuchtem Erlen- bzw. Erlenmischwald, Pappelmischwald sowie höher gelegenem Eichen-Birkenwald, Kiefernmischwald und Buchen-Eichenwald soll auch wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Schmetterlinge und die Vogelwelt, insbesondere für den Kleinspecht geschützt

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

- weil der Wald das Landschaftsbild belebt und gliedert.

Erläuterungen

werden.

Der Bestand soll naturnah entwickelt werden, in dem Alt- und Totholz im Bestand verbleibt, nicht bodenständige Gehölze entfernt werden und die Entwässerung zurückgenommen wird.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zu dem in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 33.

Planquadrat C3, DGK 3913,27 südlich Hof Schabhäuser, südlich der L 830 in der Hörster Heide, Bauerschaft Hörste
 Größe: 3,6 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfäche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldfächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldfächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammannahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmassnahmen

- Der Erlenbestand soll wiedervernässt werden;
- Durch ein dynamisches Altholzkonzept sollen Althölzer und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand verbleiben.

Bei der Wiederaufforstung des Eichen-Birkenwalds und des Buchen-Eichenwalds soll entsprechend dem Schutzzweck die Baumartenzusammensetzung erhalten bleiben. Die Kiefernbestände sollen in Eichen-Birkenwald umgewandelt werden und die Hybridpappeln sollen sukzessive entfernt werden.

E Abgrenzung

Gemarkung:	Milte
Flur:	611
Flurstück:	19, 38, 43, alle tlw.

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

2.8.24 Feldgehölz auf Flur Dadel

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Feldgehölzes aus Eichen-Birkenwald mit der strukturreichen Baumreihe als Trittsteinbiotop im Biotopverbund;
- weil die Gehölze das Landschaftsbild beleben und gliedern.

Das Eichen-Birken-Feldgehölz zeigt mittlere Holzstärke. Die anschließende Eichenreihe mit zum Teil älteren Bäumen hat einen vielfältigen,heckenartigen Unterwuchs und belebt so die Ackerflur in diesem Bereich.

Planquadrat C3, DGK 3913,27 bei Hof Rolf, östlich des Baggersees Hörster Heide

Ausdehnung: 0,4 ha

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ergänzung des Bestandes in Teilbereichen durch Nachpflanzung.

E Abgrenzung

Gemarkung:	Milte
Flur:	610
Flurstück:	21, 22, 23

2.8.25 Feldgehölz auf Flur Wöste

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Feldgehölzes aus Eichen und Buchen;
- weil das Feldgehölz das Landschaftsbild belebt und gliedert.

Die Bäume haben zum Teil starkes Baumholz. Im südlichen Teil wachsen Hybridpappeln, ein Stück im Norden wurde aufgeforstet. Das Feldgehölz soll naturnah entwickelt werden.

Planquadrate C3, DGK 3913,27 und C4, DGK 4013,3 nördlich der K18, östlich des Baggersees Hörster Heide

Ausdehnung: 1,2 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fellingloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 610
Flurstück: 4 tlw.

2.8.26 Baumgruppe am Beverstrang

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) b) und c) LG, insbesondere

- zur Sicherung der Baumgruppe als Auenrelikt und Element im Biotopverbund;
- zur Erhaltung der Bäume als gliederndes und belebendes Element;
- zum Schutz der Auenkante, deren Böschung durch die Bäume gesichert wird.

Insgesamt wachsen an der Geländekante neun Stieleichen mittleren Baumholzes.

Planquadrat D3, DGK 3913,28 östlich Schulze Hakenesch, Bauerschaft Beverstrang
Ausdehnung: 0,1 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 615
Flurstück: 27 tlw.

2.8.27 Feldgehölz in der Beveraue

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung des Feldgehölzes als Auenrelikt und wertvoller Buchenwald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter;
- zur Erhaltung des Wäldchens als gliederndes und belebendes Element.

Der bemerkenswerte Altbuchenbestand wird von wenigen Stieleichen und Eschen ergänzt. Einige der Althölzer weisen Spechthöhlen auf. Der gefährdete Schwarzspecht kommt hier als Brutvogel vor.

In dem Wald soll ein ausreichender Altholzbestand dauerhaft gewährleistet bleiben.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 55 dargestellt.

Planquadrate C3, DGK 3913,27 und D3, DGK 3913,28 nordöstlich Hof Große Beckmann
Ausdehnung: 2,4 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fellingloch angelegt wird, dessen Durchmesser auf die Mittelhöhe dieses

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Durch ein dynamisches Altholzkonzept sollen Althölzer und Totholz als Lebensraum für Höhlenbrüter im Bestand verbleiben.

Bei einer Wiederaufforstung des Buchenbestandes soll entsprechend dem Schutzzweck die Baumartenzusammensetzung erhalten bleiben.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 612
Flurstück: 47 tlw.

2.8.28 Feldgehölz am Kamp

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung des Feldgehölzes mit Eichen-Birkenwald als Element im Biotopverbund südlich der Bever;
- zur Erhaltung des Wälchens als gliederndes und belebendes Element im Landschaftsbild.

Das Eichen-Birkenfeldgehölz zieht sich langgestreckt nach Westen und geht dann in einen Heckenbestand über, der an einer Geländekante stockt, vermutlich eine frühere Eschkante.

Planquadrate C3, DGK 3913,27 und D3, DGK 3913,28 östlich Hof Große Beckmann, Bauerschaft Beverstrang
Ausdehnung: 0,4 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femeiloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 612
Flurstück: 47 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.29 Grasweg mit Eichen und Birken in Flur Ermeling

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung der strukturreichen Gehölzreihen an einem alten Grasweg;
- zur Erhaltung des Weges und der randlichen Gehölze als prägendes, gliederndes und belebendes Element im Landschaftsbild.

Der schmale Wirtschaftsweg wird heute nicht mehr befahren und wird seitlich von schönen Eichen-Birkenbeständen gesäumt.

Planquadrat D3, DGK 3913,28 südwestlich Hof Schöne, Bauerschaft Beverstrang
Länge: 200 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 614
Flurstück: 15

2.8.30 Teich in der Bauerschaft Beverstrang

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien, Libellen und als Nahrungsbiotop für Vögel;
- da der Teich ein belebendes Element der Feldflur im Beverstrang darstellt.

Der langgestreckte Teich mit flach ausgezogenen, sandigen Ufern zeichnet sich durch Unterwasser-Röhricht- und teilweise Schwimmblattvegetation aus. Die Saumvegetation ist besonders gut ausgeprägt. Während des Vogelzuges dient das Gewässer dem gefährdeten Kiebitz und dem gefährdeten Flussuferläufer als Nahrungsbiotop.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 61 dargestellt.

Planquadrat D3, DGK 3913,28 nördlich von Hof Schabhäuser, Bauerschaft Beverstrang
Größe: 0,3 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 613
Flurstück: 52 tlw.

2.8.31 Feldgehölz in der Flur Ermeling

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

- zur Erhaltung des Feldgehölzes mit einem Bestand aus Erlen, Birken und Eichen als Lebensraum feuchtigkeitsliebender Tier- und Pflanzenarten;
- da das Gehölz ein belebendes Element der Feldflur in der Bauerschaft Ostmilte darstellt.

Erläuterungen

Planquadrat D3, DGK 3913,28 nördlich Hof Havelt
Ausdehnung: 0,3 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 614
Flurstück: 27 tlw.

2.8.32 Feldgehölz und Grünlandbrache in der Milter Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Erlenbruchwaldes;
- zur Erhaltung der Kleingewässer und Feuchtbachten.

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 632
Flurstück: 77

2.8.33 Feldgehölz am Breitewiesenbach

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Eichen-Feldgehölzes als Element im Biotopverbund mit dem Ufergehölz am Breitewiesenbach;
- da das Gehölz ein belebendes Element der Feldflur in der Bauerschaft Hörste darstellt.

Planquadrat D3, DGK 3913,28 östlich Hof Lütke Beckmann
Ausdehnung: 0,3 ha

B Verbote

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fehmloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 613
Flurstück: 74 tlw.

2.8.34 Erlenwald in Hörste

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Erlenwäldchens als Lebensraum feuchter Standorte im Biotopverbund;
- da das Gehölz ein gliederndes und belebendes Element der Feldflur in der Bauerschaft Hörste darstellt.

Der Bestand aus ehemaligem Erlenbruchwald und Erlen-Eschenbestand ist randlich von Hybridpappeln umgeben. In der Krautschicht existiert ein großer Bestand von Sumpfdotterblumen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 60 dargestellt.

Planquadrat D3, DGK 3913,28 westlich der L 830
Ausdehnung: 0,2 ha

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Die Wiedervernässung des Bestandes ist zu prüfen;
- Ablagerungen von Boden und anderem Material sind zu entfernen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 610
Flurstück: 63 tlw.

2.8.35 Feldgehölz an der K 38

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des geophytenreichen Feldgehölzes als Lebensraum feuchter Standorte im Biotoptverbund;
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes nördlich von Milte.

Das Feldgehölz besteht aus Erlen, Eichen und Hainbuchen mit geringem bis mittlerem Baumholz und stellenweise reichem Vorkommen des Buschwindröschen. Der Breite Wiesengraben durchquert das Feldgehölz und trägt so zu den feuchten Standortbedingungen bei.

Planquadrat D3, DGK 3913,28 nordwestlich Hof Hoffmann
Ausdehnung: 1,8 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 605
Flurstück: 108 tlw., 109 tlw., 110 tlw.,

Gemarkung: Milte
Flur: 635
Flurstück: 8, 70 tlw., 71 tlw.,

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

2.8.36 Baumreihe am Breiten Wiesengraben

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung der strukturreichen Baumreihe mit ihrem Unterwuchs als linienhaftes Element im Biotopverbund;
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes am Breiten Wiesengraben.

Insgesamt bilden fünfzehn Stieleichen als Überhalter die Baumreihe. Besonders im östlichen Teil wachsen zahlreiche Sträucher im Unterwuchs, so dass ein Heckencharakter entsteht.

Planquadrat D3, DGK 3913,28 nördlich Hof Hoffmann

Länge: 220 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte

Flur: 635

Flurstück: 71 tlw.,

2.8.37 Hecke in Hörste

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der strukturreichen Hecke mit ihrem natürlichen Unterwuchs als linienhaftes Element im Biotopverbund;
- da die Hecke ein gliederndes und belebendes Element im Landschaftsbild darstellt.

Bei Hof Rählmann nördlich von Milte

Planquadrat D3, DGK 3913,28

Länge: 120 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte

Flur: 605

Flurstück: 9

2.8.38 Landwehr in der Milter Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der mächtigen Landwehr mit zum Teil vier Wällen, auf und zwischen denen Eichen, Buchen und Birken wachsen als vielfältiges und naturnahes Gehölz, das heute ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist. Gleichzeitig dient die Landwehr als linienhaftes Element im Biotopverbund;

Die Landwehr ist als Relikt einer früheren Territorialgrenze ein herausragendes und wertvolles Zeugnis der westfälischen Kulturlandschaft. Heute ist der überwiegend naturnahe Baumbestand wertbestimmend. Unter anderem dient die Landwehr als Überwinterungsquartier für Amphibien.

Der nördliche Abschnitt der Landwehr ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 128 dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

- zum Schutz des nördlichen Erlenbruchwalds als Feuchtwaldbiotop;
- weil die Landwehr mit den herausragenden Wällen eine deutlich sichtbare Landmarke und damit ein gliederndes und belebendes Element im Landschaftsbild darstellt.

Erläuterungen

Planquadrate E3, DGK 3913,29 und F3,
 DGK 3913,30 südlich Hof Strothmann, Bauerschaft
 Ostmilte, Milter Mark
 Länge: 1000 m Größe: ca.2,8 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die Oberflächengestalt als zentraler Bestandteil des Schutzzweckes darf nicht verändert werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammannahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
 Flur: 626
 Flurstück: 89 tlw., 95, 97,

Gemarkung: Milte
 Flur: 630
 Flurstück: 12,

2.8.39 Obstbaumallee bei Hof Ketteler

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung der Obstbaumallee als linienhaftes Element des Biotopverbunds;
- zur Erhaltung der Obstbäume als gliederndes und belebendes Kulturlandschaftselement.

Die Obstbaumhochstämme bei Hof Ketteler sollen erhalten und dauerhaft gepflegt werden.

Planquadrat E3, DGK 3913,29 südlich Hof Ketteler
 Länge: 110 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
 Flur: 635
 Flurstück: 39 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.40 Erlenbruchwald am Frankenbach

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung des Bruchwaldes im Wirkungsgefüge von Feuchtwald und Fließgewässer;

Der 400 m lange Bruchwaldstreifen im Tal des Frankenbachs geht nach Norden in einen größeren Waldbestand über und wird durch einen Weg zweigeteilt.

Der Erlenbruchwald ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 13 dargestellt.

Planquadrat B4, DGK 4013,2 nordöstlich Hof Wiggingen

Ausdehnung: 1,3 ha

E Abgrenzung

Gemarkung:	Einen
Flur:	410
Flurstück:	7 tlw., 23 tlw., 54 tlw.,

2.8.41 Feldgehölz mit Erlenbruchwald in der Einenschen Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des wertvollen Feldgehölzes aus feuchtem Bruchwald und trockenem Eichen-Buchenwald;
- weil das Wäldchen im Landschaftsbild der Einenschen Mark ein gliederndes und belebendes Element darstellt.

Der südliche Teil des Feldgehölzes wird von einem trockenen Eichen-Buchenwald, der nördliche Teil von einem durch einen Entwässerungsgraben stark entwässerten Erlen-Eschen-Bruchwald eingenommen.

Das Feldgehölz ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 23 dargestellt.

Planquadrate B4, DGK 4013,2 und B5 DGK 4013,8 zwischen Hof Wiggingen u. Hof Tewes-Ravensberger in der Einener Dorfsbauerschaft, Einenschen Mark

Ausdehnung: 2,0 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fellingloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Erläuterungen

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 410
Flurstück: 54 tlw.,

2.8.42 Birkengehölz in der Hörster Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung des Feldgehölzes mit seinem Birkenbestand als Element des Biotopverbunds;
- zur Erhaltung des schönen Wäldechens als gliederndes und belebendes Element im Landschaftsbild.

Planquadrate C4, DGK 4013,3 und C3, DGK 3913,27 westlich vom Baggersee Hörster Heide an der K 18, Bauerschaft Hörste, Hörster Mark
Ausdehnung: 0,3 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 609
Flurstück: 43 tlw.,

2.8.43 Erlenwald und Buchen-Eichenwald in der Hörster Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und naturnahen Entwicklung des wertvollen Erlen- und Buchen-Eichenwalds mit seiner Bedeutung als Lebensraum unter anderem für Höhlenbrüter und Amphibien;
- weil der Wald im Landschaftsbild der Hörster Mark ein prägendes und belebendes Element darstellt.

Der leicht entwässerte Erlenmischwald ist in der ersten Baumschicht neben der Schwarzerle von Eschen, Hybridpappeln und Kiefern durchsetzt. Südlich ist ein Kiefern-Buchen-Mischbestand vorhanden, in dem die Kiefern Altholzalter erreichen. Eine Parzelle am Westrand ist mit Fichten aufgeforstet worden.

Der Wald ist Teil des in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 28.

Planquadrat C4, DGK 4013,3, nahe dem nördlichen Frankenbach, südöstlich von Hof Langel, Bauerschaft Hörste, Hörster Mark
Ausdehnung: 1,8 ha

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Der nördliche Erlenmischwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

D Forstliche Festsetzungen / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Die Wiedervernässung des Bestandes ist zu prüfen.

Der Bestand soll behutsam und naturnah entwickelt werden. Entsprechend dem Schutzziel sollen die Fichten und Kiefern durch Eichen bzw. Buchen abgelöst werden. Die Hybridpappeln sollen sukzessive entfernt werden.

Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

E Abgrenzung

Gemarkung:	Milte
Flur:	608
Flurstück:	4 tlw., 5 tlw.,

2.8.44 Feldgehölz mit Kleingewässer in der Hörster Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Buchen-Eichen-Feldgehölzes und des Kleingewässers mit seiner Bedeutung als Lebensraum unter anderem für Höhlenbrüter und Amphibien;
- weil das Feldgehölz das Landschaftsbild auflockert und belebt.

Das Feldgehölz setzt sich aus alten Stieleichen zusammen, die starkes Baumholzalter erreicht haben und von jüngeren Buchen umstellt sind. In der lückigen Strauchschicht dominiert die Stechpalme. Das Kleingewässer am Südweststrand wird auch durch das Erlen-Ufergehölz vollständig beschattet.

Das Feldgehölz ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 48 dargestellt.

Planquadrat C4, DGK 4013,3 südlich von Hof Abbenhorn, Bauerschaft Hörste
Ausdehnung: 0,4 ha

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
 Flur: 607
 Flurstück: 15 tlw.,

**2.8.45 Wallhecke in der Dorfbauerschaft
 Einen**

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der strukturreichen Wallhecke mit Eichen-Überältern in ihrer Bedeutung als lineares Element im Biotoptverbund;
- weil die Hecke im Landschaftsbild ein markantes, prägendes, gliederndes und belebendes Element darstellt.

Die strukturreiche Wallhecke mit einem reichen und vielfältigen Unterwuchs liegt an einem unbefestigten Weg und ist von hohem kulturhistorischen und ökologischen Wert.

Die Eichen-Überälter erreichen einen Stammumfang von 3,5 m.

Die Hecke hat eine zentrale Stellung bei der Biotopvernetzung, weil sie einen langen Wallheckenkomplex an der Straße mit Feldgehölzen und einem bewachsenen Graben verknüpft.

Planquadrat C4, DGK 4013,3 östlich von Haus Ostdorsel, Einener Dorfbauerschaft
 Länge: 400 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
 Flur: 401
 Flurstück: 13 tlw., 34 tlw.,

2.8.46 Wallbaumreihe am Stadtkamp

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der strukturreichen Wallbaumreihe mit Buchen-Überältern in ihrer

Die strassenbegleitende, alte, zum Teil mehrreihige Wallbaumreihe mit mächtigen Buchen-Überältern besitzt einen etwa 1,5 m hohen Wall. Die Strauchschicht ist dicht ausgebildet. In der preußischen Uraufnahme wird hier eine Landwehr dargestellt.

Textliche Festsetzungen

Geschützte Landschaftsbestandteile

- kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung;
- weil die Wallbaumreihe im Landschaftsbild ein markantes, prägendes, gliederndes und belebendes Element darstellt.

Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 59 dargestellt.

Planquadrat D4, DGK 4013,4 östlich Hof Göcke westlich von Milte, Bauerschaft Hörste
Ausdehnung: 0,7 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 606
Flurstück: 10 tlw., 14 tlw., 15 tlw.,

2.8.47 Feldgehölz in der Schwarzenberghede

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum unter anderem für Amphibien und Schmetterlinge;
- da das Wälchen mit der natürlichen Geländekante die Feldflur in Hörste prägt, belebt und gliedert.

Entlang einer etwa 2 m hohen Geländekante erstreckt sich das Feldgehölz bestehend aus einem Stieleichenbestand und einem Erlenbruchwald, in dem sich ein Kleingewässer befindet.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 75 dargestellt.

Planquadrat D4, DGK 4013,4 nordwestlich des Schützenparks, Bauerschaft Hörste
Ausdehnung: 0,9 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammannahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

E Abgrenzung

Gemarkung: Milte
Flur: 606
Flurstück: 38 tlw.,

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.48 Hesselaltwasser mit Auwaldresten

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Altwassers mit der Insel und den Auwaldresten als Lebensraum vor allem für Wasserorganismen, insbesondere für Insekten und Vögel;
- da das Gewässer und der Waldbestand Zeugnisse der kulturlandschaftlichen Entwicklung sind und heute markante Elemente im Orts- und Landschaftsbild südwestlich von Milte darstellen;

Das Altwasser der Hessel markiert den ehemaligen Verlauf des Flusses vor der Regulierung. Die nicht erhaltene Varwichs Mühle wurde über einen Mühlgraben betrieben, der das Altwasser östlich umging und heute das Bett der Hessel bildet.

Das Altwasser ist zu einem buchtenreichen großflächigen Stillgewässer mit Inseln erweitert worden. Der Wasserstand ist durch einen am Südostende gelegenen Mönch regulierbar.

Die wertvollen Gehölzbestände setzen sich aus einem Weiden-Erlen-Ufergehölz und Buchen-Eichenwald bzw. Buchenwald zusammen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 76 dargestellt.

Planquadrat D4, DGK 4013,4 südwestlich der Kläranlage Milte

Ausdehnung: 2,4 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung:	Velsen
Flur:	503
Flurstück:	32, 46, 51 tlw., 53, 65 tlw.,

2.8.49 Sandhohlweg mit Wallhecken am Linnenesch

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der strukturreichen Wallbaumreihe mit Eichen-Überhältern und des Sandhohlwegs in ihrer kulturhistorischen und ö-

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Sandhohlweg wird heute als Reitweg genutzt. An besonnten, sandigen und offenen Stellen wachsen Heide- und Sandrasenrelikte. Auf den bis zu 1,5 m hohen Wällen wachsen mehrere alte mächtige Stieleichen, die als Kopfbäume gepflegt wurden und zum Teil innen hohl sind.

Textliche Festsetzungen

Geschützte Landschaftsbestandteile

- kologischen Bedeutung;
weil der Weg und die Wallbaumreihe im Landschaftsbild markante, prägende, gliedernde und belebende Elemente sind.

Erläuterungen

Als Überhälter überragen viele durchgewachsene Sandbirken, Stieleichen und einige Buchen die Wallhecken. Die Strauchschicht ist dicht ausgebildet.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdige Biotope dargestellten Nr. 63 und Nr. 66.

Planquadrat D4, DGK 4013,4 südlich der Reithall von Große Schmiehausen
Länge: 610 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 503
Flurstück: 14, 15, 16,

2.8.50 Altwasser der Hessel und Auenkante

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Altwassers mit dem Ufergehölz als Lebensraum vor allem für Wasserorganismen, insbesondere für Amphibien, Libellen und Vögel;
- da das Gewässer und die Auenkante Zeugnisse der kulturlandschaftlichen Entwicklung sind und heute markante Elemente im Landschaftsbild der Hesselalae darstellen.

Der Biotopkomplex umfasst einen Altarm der Hessel mit einem lückigen Ufergehölz aus Weiden.

Die Terrassenkante zieht sich in mehreren Bögen nach Norden. Auf der Böschung stocken unterschiedliche Laubwaldbestände, in denen wechselweise Stieleiche oder Buche dominant sind.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 72.

Planquadrat D4, DGK 4013,4 bei Flur Rott
Ausdehnung: 1,1 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 503
Flurstück: 25, 58 tlw., 61,

2.8.51 Grüner Weg im Veiser Esch

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der Eschkante mit Magerrasenfragmenten und Gehölzaufwuchs als linienhaftes Element im Biotopverbund;

Die Nutzung als Reitweg bleibt unberührt.

Planquadrat D4, DGK 4013,4 westlich Hof Schulze

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

- weil die Eschkante und der Weg als Kulturlandschaftselemente das Landschaftsbild gliedern und beleben.

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 504
Flurstück: 8 tlw., 21,

2.8.52 Altwasser der Hessel mit Erlenbewuchs

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Altwassers mit dem Ufergehölz, den Uferhochstauden und dem Röhricht als Lebensraum vor allem für Wasserorganismen, insbesondere für Amphibien, Libellen und Vögel;
- da das Gewässer und die Auenkante Zeugnisse der kulturlandschaftlichen Entwicklung sind und heute markante Elemente im Landschaftsbild der Hesellaue darstellen.

Erläuterungen

Heuling
Länge: 310 m

Der Biotopkomplex umfasst einen Altarm der Hessel mit einem dichten Ufergehölz aus Erlen. Das Gewässer liegt unmittelbar an der Auenkante.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 72.

Planquadrat D4, DGK 4013,4 und D5, DGK 4013,10 bei Flur Rott
Ausdehnung: 0,3 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 502
Flurstück: 14 tlw.,

2.8.53 Hesselaltarm

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Altwassers als Lebensraum vor allem für Wasserorganismen;
- weil der Altarm ein Zeugnis der kulturlandschaftlichen Entwicklung ist und heute ein prägendes Element im Landschaftsbild der Hesellaue darstellt.

Der Altarm liegt auf einem abgezäunten militärischen Sperrgebiet.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 106 dargestellt.

Planquadrat E4, DGK 4013,5 südöstlich von Milte
Ausdehnung: 0,2ha

B Verbote

Unberührt bleiben:

Von den Verboten 1), 3) und 7)

- Die Nutzung für militärische Zwecke

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
 Flur: 511
 Flurstück: 15

2.8.54 Eichen in der Feldflur bei Einen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der Eichen als Lebensraum unter anderem für Vögel und als Elemente im Biotopverbund;
- zur Sicherung der Bäume als gliedernde und belebende Elemente in der Einener Dorfbauerschaft.

Insgesamt besteht die Baumreihe aus vier imposanten Stieleichen mit Stammumfängen von zwei bis drei Metern.

Planquadrat B5, DGK 4013,8 nordwestlich Hof Hülsmann naher der K 17, Einener Dorfbauerschaft

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
 Flur: 408
 Flurstück: 36 tlw., 91 tlw.,

2.8.55 Teich nordwestlich von Einen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung als Rückzugsmöglichkeit für Pflanzen und Tiere der Feuchtbiopten;
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der eingezäunte Teich liegt an einem Wirtschaftsweg und zeigt eine strukturreiche Uferhochstaudenvegetation.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 16 dargestellt.

Planquadrat B5, DGK 4013,8 bei Hof Fabisch südlich der K 17

Ausdehnung: 0,1 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
 Flur: 407
 Flurstück: 72 tlw.,

2.8.56 Flachskuhlen im Erlenwald in der Einener Dorfbauerschaft

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) b) und c) LG, insbesondere

In einer Senke liegt der feuchte Erlenwald mit zum Teil mehrstämmigen Bäumen, die früher niederwaldartig genutzt wurden. Die Kleingewässer wurden als

Textliche Festsetzungen

Geschützte Landschaftsbestandteile

- zum Schutz der Feuchtbiotope und des feuchten Erlenwalds als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und als Amphibienbiotop;
- wegen kulturlandschaftlichen Bedeutung der historischen Flachsteiche von Einen.

Erläuterungen

Flachsteiche angelegt und früher durch ein Bewässerungssystem zum Einweichen von Flachsfasern genutzt. Heute sind die Kleingewässer wertvolle Rückzugsräume für aquatische und amphibische Lebewesen. Die gefährdete Wasserfeder wurde hier nachgewiesen. Der Erlenwald wird von einem Kiefern-Mischwald mit Buchen umgeben.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 5 dargestellt.

Planquadrat B5, DGK 4013,8
600 m westlich Hof Schulze Westhoff, Einener Dorfbauerschaft
Ausdehnung: 1,7 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

C Gebote

Die niederwaldartige Nutzung der Erlenbestände durch Einzelstammnutzung mit Stockauschlag ist fortzuführen.
Die Fläche kann vorwiegend am Rand mit 10 % Pappel bepflanzt werden.

Das Gebot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammmutternahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen. Eine stärkere Belichtung oder gar Freistellung der Kleingewässer ist anzustreben.

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 407
Flurstück: 69 tlw.,

2.8.57 Lindenallee und durchgewachsene Wallhecke an der Bartholomäusstraße bei Einen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

Die dichte Allee aus Sommerlinden und die schöne durchgewachsene Wallhecke mit Eichen-Überhältern

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zum Schutz der geschlossenen Allee und der strukturreichen Wallhecke zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- wegen der schönen Ausprägung dieser markanten und prägenden Elemente im Orts- und Landschaftsbild bei Einen.

führen vom westlichen Ortsausgang von Einen zum Dorffriedhof und bilden so ein eindrucksvolles Ensemble von Kulturlandschaftselementen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 20 dargestellt.

Planquadrat B5, DGK 4013,8 zwischen Einen und Friedhof Einen
Länge: 150 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 407
Flurstück: 482 tlw.,

Gemarkung: Einen
Flur: 7
Flurstück: 204 tlw.,

2.8.58 Eiche oberhalb der Auenkante der Ems auf einem Acker

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz des Einzelbaums als Lebensraum unter anderem für Vögel und als Element im Biotopverbund;
- wegen der prägenden und belebenden Wirkung auf das Landschaftsbild.

Die Stieleiche mit eindrucksvollem Habitus und einem Stammumfang von ca. 2,5 m wächst auf einer Ackerfläche nahe der südlichen Emsauenkante. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist der Wurzelbereich beeinträchtigt.

Planquadrat B5, DGK 4013,8
400 m nördlich des Bahnhofes Raestrup-Everswinkel

E Abgrenzung

Gemarkung: Telgte – Kspl.
Flur: 17
Flurstück: 195 tlw.,

2.8.59 Wallbaumreihen und Hecken in der Dorfbauerschaft Einen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz des wertvollen Hecken- und Wallbaumreihensystems, das als eigenständiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere wie auch für

Schutzgegenstand ist ein zum Teil mehrreihiger, dicht geschlossener wegbegleitender Wallbaumreihen- und Heckenkomplex, in dem Stieleichen-Überhälter dominieren, die zum Teil starkes Baumholz bis Altholzstärke aufweisen. Den Wällen ist ein Saum aus nitrophilen Hochstauden vorgelagert. Ein Teil des

Textliche Festsetzungen Geschützte Landschaftsbestandteile

- den Biotopverbund gleichermaßen große Bedeutung hat;
- wegen der gliedernden und belebenden Wirkung auf das Landschaftsbild in der Feldflur der Einer Dorfbauerschaft.

Erläuterungen

Gehölzkomplexes besteht aus mehrreihigen, alten Erlen, die Entwässerungsgräben beschatten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Teile des in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 27.

Planquadrat C5, DGK 4013,9 nordöstlich des Hofes Schroer
Länge: 1150 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 403
Flurstück: 1 tlw., 2 tlw.,

Gemarkung: Einen
Flur: 409
Flurstück: 25 tlw., 26, 28, 29 tlw., 31, 32,
37, 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 70
tlw.,

2.8.60 Kleingewässer und Erlenwald bei Flur Staver

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung als Rückzugsmöglichkeit für Pflanzen und Tiere der Feuchtbiozönose;
- wegen der belebenden Wirkung auf das Landschaftsbild.

Der Erlenwald liegt an der Auenkante der Ems nördlich des Ems-Hessel-Sees.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zum in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 41.

Planquadrat C5, DGK 4013,9 östlich Hof Sudmann
Ausdehnung: 0,6 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammannahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 402
Flurstück: 10 tlw.,

**2.8.61 Baumreihe an der Siedlungsgrenze
Einen am Dornbree**

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der Bäume als Lebensraum unter anderem für Vögel und als lineares Element im Biotoptverbund;
- wegen der gliedernden und belebenden Funktion für das Orts- und Landschaftsbild.

Die Baumreihe aus drei Rosskastanien und vier Stieleichen vor einem Hof am nördlich Ortsrand von Einen bilden eine deutliche und schöne Markierung der Siedlungsgrenze und beleben sowohl das Orts- als auch das Landschaftsbild.

Planquadrat C5, DGK 4013,9 nördlich des Talweges
Länge: 190 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 5
Flurstück: 479 tlw., 501, 606 tlw.,

**2.8.62 Hecke an einer Böschungskante am
Ems-Hessel-See**

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung der Auenkante mit dem wertvollen Gehölzbestand;
- wegen der markanten und prägenden Wirkung für das Landschaftsbild.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zum in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 41.

Die Gehölze stocken an einer Böschungskante am Ems-Hessel-See. Sie wurden ehemals auf den Stock gesetzt und sind jetzt durchgewachsen und haben teilweise Altholzstärke erreicht

Einener Dorfbauerschaft
Planquadrat C5, DGK 4013,9 nordöstlich Hof Große Streinen
Länge: 280 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Einen
Flur: 403
Flurstück: 51,

2.8.63 Eichengehölz am Westfehl

A Schutzzweck

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung des alten und strukturreichen Stieleichengehölzes;
- da die Eichen als gliederndes und belebendes Element das Landschaftsbild am Westfehl auszeichnet.

Erläuterungen

Der aus mehreren durchgewachsenen Wallhecken entstandene Gehölzstreifen hat sich zu einem wertvollen Biotop entwickelt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 94 dargestellt.

Planquadrat D5, DGK 4013,10 nördlich Hof Cord,
Flur Westfehl
Ausdehnung: 0,7 ha

B Verbote:

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumlängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 504
Flurstück: 28 tlw., 29 tlw.,

2.8.64 Mehrreihige Wallhecke in Velsen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der dichten Wallhecke aus Eichen und Birken als strukturreicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Biotopverbundelement;
- da die mehrreihige Wallhecke mit den auffälligen Kopfbäumen das Landschaftsbild prägt und belebt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 98 dargestellt.

Planquadrat D5, DGK 4013,10 nördlich Hof Schulze Althoff
Länge: 210 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 516
Flurstück: 27,

Textliche Festsetzungen

Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.65 Freiflächen und Erlenbruchwald in den Binnendünen nördlich der Ems

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung der Brachen und des Erlenbruchwalds als naturnahe Lebensräume feuchter Standorte;
- als schöne und belebende Elemente im Bild der Landschaft.

B Verbote

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fennelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 71 dargestellt.

Planquadrat D5, DGK 4013,10 südlich Flur Lange Wand

Ausdehnung: 2,3 ha

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage I dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammannahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 8
Flurstück: 109 tlw.,

Gemarkung: Velsen
Flur: 501
Flurstück: 28 tlw.,

2.8.66 Wallbaumreihen in der Velsener Mark

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der gut strukturierten Wallbaumreihen mit hohem Vernetzungswert;
- als besonderes gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild.

Die Baumreihen bilden einen dicht geschlossenen Gehölzbestand mit alten Stieleichen- und Buchen-Überhältern mit einer gut entwickelten Strauchschiicht.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 104 dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

Planquadrat E5, DGK 4013,11 östlich Hof Wagemann
Länge: 1150 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 515
Flurstück: 68, 76, 77, 82, 83, 84, alle tlw.

2.8.67 Kleingewässer in Kooks Heide

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere zur

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Kleingewässers mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung und Sicherung des umgebenden nährstoffarmen Dünengebiets;
- Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen.

Das Kleingewässer mit wechselfeuchten Ufern und Zwergbinsengesellschaften ist als Lebensraum der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte dokumentiert.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 129 dargestellt.

Planquadrat E5, DGK 4013,11 ca. 700 m südwestlich Hof Heuer
Ausdehnung: 0,6 ha

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Gewässerufer sind von Gehölzen freizustellen

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 5
Flurstück: 195 tlw.

2.8.68 Stieleichenallee in Raestrup

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der dicht geschlossenen Allee als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung sowie als linienhaftes Element im Biotopverbund;
- als prägendes Element von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit im Landschaftsbild.

Die strassenbegleitende Allee aus alten, efeuberankten Stieleichen und Rosskastanien beginnt bei einem Wegekreuz und bildet den Rahmen für die Hofzufahrt Röttgermann.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 6 dargestellt.

Planquadrat B6, DGK 4013,14
Hofzufahrt Röttgermann
Länge: 150 m

**Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile**

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 59
Flurstück: 76 tlw., 79, 80, 84 tlw.

2.8.69 Wallhecke in Raestrup

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der wertvollen Wallhecke mit den Kopfbäumen als Relikt der Kulturlandschaft und als Lebensraum für Höhlenbrüter;
- weil die knorriigen Bäume in der Hecke ein markantes und belebendes Ensemble im Orts- und Landschaftsbild bei Raestrup bilden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 8 dargestellt.

Planquadrat B6, DGK 4013,14
nordöstlich von Hof Röttgermann
Länge: 140 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 59
Flurstück: 76 tlw.

2.8.70 Hohlweg am Rande des Loxter Esch

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Hohlwegs in seiner kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung;
- weil der Weg mit der Saumvegetation und den aufkommenden Gehölzen markante, prägende, gliedernde und belebende Elemente sind.

Der Hohlweg schneidet die Auenkante der Ems.

Planquadrat B6, DGK 4013,14
östlich des Loxter Esch
Länge: 110 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 59
Flurstück: 3 tlw., 70 tlw.

2.8.71 Baumreihen bei Müssingen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

Die Baumgruppe aus drei Stieleichen in Müssingen umrahmt einen Bildstock und markiert eine Weggabelung. Der Stammumfang reicht von ca. 1,5 m bis 3,5

Textliche Festsetzungen

Geschützte Landschaftsbestandteile

- zum Schutz der Baumgruppe und zweier Wälle, die mit Eichen-Buchen-Baumreihen bestanden sind in ihrer kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung;
- weil die Gehölze im Orts- und Landschaftsbild bei Müssingen eindrucksvolle, gliedernde und belebende Elemente sind.

Erläuterungen

m.

Südlich schließen sich zwei auseinanderlaufende Wälle mit Eichen-Buchen-Baumreihen am Birkenweg an. Die Buchen sind von bizarre Form. Die Baumreihen setzen sich am Höhenweg fort.

Planquadrat B6, DGK 4013,14
Ecke Birkenweg / Höhenweg
Ausdehnung: 0,8 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 414
Flurstück: 980 tlw., 981 tlw.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 415
Flurstück: 5, 6 tlw., 7, 8 tlw.

2.8.72 Sandhohlweg mit Silbergrasflur am Gypsche Esch

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), und b) LG, insbesondere

- zum Schutz des Hohlwegs mit Fragmenten einer Silbergrasflur und als linienhaftes Element im Biotopverbund;
- weil der Weg als Kulturlandschaftselement das Landschaftsbild gliedert und belebt.

Die Silbergrasflur als selten gewordene Pflanzengesellschaft mit gefährdeten Pflanzen ist besonders schutzwürdig.

Planquadrat C6, DGK 4013,16
östlich Sportplatz im Gypsche Esch
Länge: 250 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 414
Flurstück: 98 tlw.

2.8.73 Feldgehölz am alten Münsterweg

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Feldgehölzes, insbesondere der Feuchtwaldanteile als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- weil das Feldgehölz ein gliederndes und belebendes Element im Landschaftsbild ist.

Das Feldgehölz setzt sich aus Eichen-Hainbuchenwald mit Altholzcharakter und Erlenbruchwald mit zum Teil temporären Gewässern zusammen. Das Feldgehölz ist Lebensraum für Amphibien, Vögel und gefährdete Schmetterlinge.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 45 dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

Planquadrat C6, DGK 4013,16
 am alten Münsterweg
 Ausdehnung: 1,3 ha

B Verbote

- 25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt oder ein Fehmelloch angelegt wird, dessen Durchmesser, bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes, mehr als zwei Baumängen beträgt.

Vorhandene Waldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen aufgeforstet werden.

Der Erlenbruchwald darf nach der Entnahme von Holz nicht wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Die forstlichen Festsetzungen werden unter dem Gliederungspunkt 4 näher beschrieben.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden forstwirtschaftlichen Nutzung oder bei maßvoller Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung die Vegetationsentwicklung bestimmen.

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 411
 Flurstück: 31 tlw., 32, 34 tlw.

2.8.74 Birkenbruch nördlich der B 64 bei Müssingen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Birkenbruchwalds als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- da der Wald von besonderer Eigenart und Schönheit im Landschaftsbild ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zum in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 30.

Planquadrat C6, DGK 4013,16
 südlich von Müssingen an der B 64
 Ausdehnung: 0,5 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 414
 Flurstück: 1181 tlw., 1182 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.75 Birkenbruch in den Binnendünen bei Müssingen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Birkenbruchwalds als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- da der Wald von besonderer Eigenart und Schönheit im Landschaftsbild ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil gehört zum in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 30.

Planquadrat C6, DGK 4013,16
 südlich von Müssingen an der B 64
 Ausdehnung: 0,3 ha

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 414
 Flurstück: 1036 tlw.

2.8.76 Baumreihe und Hecke am alten Münsterweg bei Kottrups See

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der wertvollen Wallhecke mit den Kopfbäumen und Überhältern als Relikt der Kulturlandschaft und als Lebensraum für Höhlenbrüter;
- weil die knorriegen Bäume in der Hecke ein markantes und belebendes Ensemble im Landschaftsbild am alten Münsterweg bilden.

Die Überhälter in der alten Wallhecke sind Stieleichen und teilweise auch Eschen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 91 dargestellt.

Planquadrat D6, DGK 4013,16
 Neuwarendorf, alter Münsterweg am Kottrups See
 Länge: 330 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 5
 Flurstück: 107 tlw., 110, 111 tlw., 112 tlw.,
 467 tlw.

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 6
 Flurstück: 163 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.77 Ehemalige Sandabgrabungen in den Brinken

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Sicherung und Entwicklung des ehemaligen Abgrabungsbereiches mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Elementen der Feuchtheide-, Heide- und Sandtrockenrasenvegetation;
- da die Abgrabung die kulturlandschaftliche Entwicklung in den Binnendünen von Kooks Heide dokumentiert und das Landschaftsbild in diesem Waldabschnitt prägt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 125 dargestellt.

Planquadrat E6, DGK 4013,17
 Kooks Heide bei Warendorf
 Ausdehnung: 0,9 ha

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Die ehemalige Abgrabung soll durch Pflegermaßnahmen offen gehalten werden.
- Die randlichen Steilwände sollen erhalten werden.
- An geeigneter Stelle sollen durch Aushub wechselfeuchte Bereiche bzw. Kleingewässer entstehen.

Aufkommende Gehölze sollen sich nicht zu Wald entwickeln.

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
 Flur: 5
 Flurstück: 204 tlw.

2.8.78 Kleingewässer am Emsauenrand in Velsen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere zur

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Kleingewässers mit seltenen und gefährdeten Tierarten;
- Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen.

Das Kleingewässer mit wechselfeuchten Ufern ist als Lebensraum der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte dokumentiert.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 129 dargestellt.

Auf die FestsetzungNr. 5.4.15 wird verwiesen.
 Planquadrat E5, DGK 4013,11
 Ausdehnung: 0,6 ha

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 7
Flurstück: 98 tlw.

2.8.79 Ortsteinbach in Velsen

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

Planquadrat E5, DGK 4013,11 und F5, DGK5 4013,11

- zur Sicherung und Entwicklung des Bachufers als Lebensraum einer vom Aussterben bedrohten Libellenart.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Gewässer sollte ein Pflege- und Entwicklungskonzept erstellt werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Velsen
Flur: 514
Flurstück: 11, 21, 22, 29 tlw., 37

Gemarkung: Warendorf
Flur: 33
Flurstück: 396

2.8.80 Gehölzstreifen mit Überhältern bei Warendorf

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

Der Gehölzstreifen an einem Graben ist in seiner Lage belegt seit der preußischen Uraufnahme 1841.

- zum Schutz der Hecke mit Überhältern als Element der Kulturlandschaft sowie im Biotopverbund;
- da der Gehölzstreifen das Landschaftsbild auf dem Ackerschlag bei Kooks Heide prägt und belebt.

Planquadrat E6, DGK 4013,17 und F6, DGK 4013,18
nordöstlich Hof Lippermann
Länge: 280 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 5
Flurstück: 39 tlw., 147 tlw., 161 tlw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.81 Hecke im Verlauf des ehemaligen Stadthagens

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der Hecke auf dem Verlauf des ehemaligen Stadthagens von Warendorf als Element der Kulturlandschaft sowie im Biotopverbund;
- da der Gehölzstreifen das Landschaftsbild auf dem Ackerschlag bei Kooks Heide prägt und belebt.

Das Gehölz an einem Wirtschaftsweg markiert den ehemaligen Verlauf des Stadthagens von Warendorf und bildet zusammen mit den anschließenden Entwicklungsfestsetzungen eine kulturlandschaftlich bedeutsame Linie.

Planquadrat E6, DGK 4013,17
nordöstlich Hof Lippermann
Länge: 60 m

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 5
Flurstück: 372 tlw., 1141 tlw.

2.8.82 Wallhecke südöstlich der Langen Wieske

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Hecke mit den Überhältern als Relikt der Kulturlandschaft, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als linienhaftes Element im Biotopverbund;
- weil die Hecke ein gliederndes und belebendes Element im Orts- und Landschaftsbild am Stadtrand von Warendorf ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 139 dargestellt.

Planquadrat F6, DGK 4013,18

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 40
Flurstück: 93 tlw., 147 tlw., 161 tlw.

2.8.83 Stadthagen Warendorf

A Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere

- zum Schutz der ehemaligen Landwehr mit den Wällen, ihrem Eichen- und Buchenbewuchs und

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 140 dargestellt.

Der ehemalige Stadthagen ist als Relikt einer früheren Territorialgrenze ein herausragendes und wertvolles

Textliche Festsetzungen

Geschützte Landschaftsbestandteile

- dem tief eingeschnittenen begleitenden Graben als vielfältiges und naturnahes Gehölz, das heute ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist. Gleichzeitig dient die Landwehr als linienhaftes Element im Biotopverbund;
- weil die Landwehr mit den herausragenden Wällen eine deutlich sichtbare Landmarke und damit ein gliederndes und belebendes Element im Ortsrand- und Landschaftsbild darstellt.

Erläuterungen

Zeugnis der westfälischen Kulturlandschaft. Heute ist der überwiegend naturnahe Baumbestand wertbestimmend. An anderer Stelle im Stadtgebiet ist der Stadt-hagen als Bodendenkmal geschützt.

Planquadrate G6, DGK 4014,11 und F6, DGK 4013,18
nördlich und östlich des Josephs-Hospitals
Länge: ca. 280 m

B Verbote

- 25) Die Oberflächengestalt als zentraler Bestandteil des Schutzzweckes darf nicht verändert werden.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Nach Entnahme der Pappeln soll der Bestand durch bodenständige heimische Gehölzarten ergänzt werden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil soll behutsam gepflegt und naturnah entwickelt werden. Die Nutzung der Gehölze sollte nur als Einzelstammnutzung betrieben werden.

E Abgrenzung

Gemarkung: Warendorf
Flur: 37
Flurstück: 145 tlw.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 40
Flurstück: 146 tlw.

**4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
 (§ 25 LG)**

Im Plangebiet werden gemäß § 25 LG NW folgende besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:

Bei der Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen sind die Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation gemeint.

Die potentiell natürliche Vegetation ist definiert als die Pflanzengesellschaft, die sich einstellen würde, wenn jeglicher menschlicher Einfluss auf den Standort eingestellt würde. Eine Karte der potentiell natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht findet sich bei BURRICHTER (1973).

Feldgehölz in der Bever Mark

- 4.1.1** Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Das Feldgehölz in der Bever Mark ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.12 gesichert.

Pappelmischwald am Ems-Hessel-See

- 4.1.2** Wiederaufforstung der Waldflächen nach ihrer forstlichen Nutzung mit bodenständigen Laubgehölzen.

Der Pappelmischwald am Ems-Hessel-See ist Bestandteil des Naturschutzgebiets 2.2.13 „Emsaue“.

**5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
(§ 26 LG)**

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind.

Es handelt sich um

- Anpflanzungen (5.1 ff.),
- Renaturierungen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik (5.2 ff.),
- Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern (5.3 ff.),
- die Pflege und Entwicklung von Kleingewässern (5.4 ff.),
- die Anlage von Uferstreifen (5.5 ff.),
- die Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen (5.6 ff.),
- die Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen (5.7 ff.), sowie die
- Anlage von Feldrainen (5.8 ff.).

5.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen und Hecken

Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:

- a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind vorwiegend Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumensorten zu verwenden.
- b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiss zu schützen.
- c) Bei Gewässerböschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Roterlen und andere Gehölze (z.B. Stieleichen, Eschen, Traubenkirschen) ca. 0,5 m oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll in der

Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammer, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf Anwendung.

Die potenzielle natürliche Vegetation der verschiedenen Raumeinheiten ergibt sich aus der Grundlagenkarte 3, die nicht Bestandteil des Landschaftsplans ist, aber beim Kreis Warendorf eingesehen werden kann.

Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischung oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt „auf Lücke“ gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,0 m.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.

Die Pflanzabstände betragen in der Regel 1,0 m.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Regel 30 bis 50 % betragen.

Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils ca. 1 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.

- d) Bei der Pflanzung von Baumreihen und Obstbaumreihen an Straßen und Wegen ist in der Regel die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der straßenabgewandten Seite der Böschung erfolgen.
- e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, dass eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.
- f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4-jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.

Der Abstand der Bäume soll in der Regel 15 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Sandbirke, Winterlinde und Spitzahorn zu pflanzen). Bei der Pflanzung von Obstbaumreihen sind auch Wildobstarten zu verwenden.

Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind.

Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen ggf. durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, dass die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind ausreichend freizulassen bzw. ggf. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das Auf den Stock setzen darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem Auf den Stock setzen zu erhalten.

5.1.1

Erhaltung einer Grünlandfläche und Optimierung durch extensive Nutzung im Staatsforst Münster, ca. 300 m südlich Hof Freise.

Ausdehnung: 1,4 ha

Gemarkung: Milte
Flur: 617
Flurstück: 8

5.1.2

Ergänzung einer Baumreihe an der Westseite eines Weges, nördlich des Hofs Köller.

Länge: 180 m

Gemarkung: Milte
Flur: 616
Flurstück: 50 tlw.

Gemarkung: Ostbevern
Flur: 37
Flurstück: 26 tlw., 27 tlw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Ostbevern
 Flur: 38
 Flurstück: 40 tlw.

5.1.3

Anlage einer Baumreihe an der Südseite eines Weges zwischen Hof Kölle und Hof Käuper
 Länge: 320 m

Baumabstand 15 m

Gemarkung: Milte
 Flur: 616
 Flurstück: 37 tlw., 38 tlw., 38 tlw.

5.1.4

Anlage einer Baumreihe an der Südseite des Grabens nordöstlich des Hofes Heitmann in der Bever Mark.
 Länge: 50 m

Gemarkung: Milte
 Flur: 617
 Flurstück: 23 tlw., 24 tlw.

5.1.5

Anlage einer Baumreihe, südlich des Hofes Cord.
 Länge: 250 m

Die querende Telefonleitung ist zu beachten.

Gemarkung: Milte
 Flur: 620
 Flurstück: 11 tlw., 17 tlw.

5.1.6

Anlage einer zweireihigen Böschungsbeplanzung auf der Südseite des Todtenbaches im Beverstrang, nordwestlich des Hofes Schulze Heuling.
 Länge: 580 m

Verbund zweier Erlenbruchwälder.

Gemarkung: Milte
 Flur: 615
 Flurstück: 19 tlw.

5.1.7

Ergänzung einer Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges in der Bever Mark, westlich des Hofes Hertleif.
 Länge: 320 m

Gemarkung: Milte
 Flur: 621
 Flurstück: 4 tlw., 18 tlw., 33 tlw.

5.1.8

Anlage einer beidseitig zweireihigen Böschungsbeplanzung östlich des Hofes Schulze Heuling.
 Länge: 190 m

Textliche Festsetzungen**Festsetzungen nach § 26 LG****Erläuterungen**

Gemarkung: Milte

Flur: 621

Flurstück: 41 tlw.

5.1.9

Anlage einer dreireihigen Hecke in der Bever Mark,
südwestlich des Hofes Schulze Heuling.

Länge: 110 m

Gemarkung: Milte

Flur: 621

Flurstück: 41 tlw.

5.1.10

Anlage einer dreireihigen Hecke in der Bever Mark,
westlich des Hofes Schulze Heuling

Länge: 250 m

Gemarkung: Milte

Flur: 621

Flurstück: 41 tlw.

5.1.11

Anlage einer Baumreihe (Linden) an der Südseite eines
Weges in der Bever Mark, westlich Kloster Vinnenberg.

Länge: 210 m

Die vorhandene Leitung ist zu beachten.

Gemarkung: Milte

Flur: 623

Flurstück: 17 tlw., 30 tlw.

5.1.12

Anlage einer beidseitig ein- bis zweireihigen Bö-
schungsbeplanzung an einem Beverzufluss südlich des
Hofes Wiesmann-Ostbrock.

Länge: 150 m

Gemarkung: Milte

Flur: 621

Flurstück: 31 tlw.

5.1.13

Ersatz der Pappeln am Beveraltarm durch bodenständi-
ge und heimische Gehölze und Entwicklung einer
Hartholzaue an der K 38 nordöstlich Kloster Vinnen-
berg.

Ausdehnung: 0,72 ha

Gemarkung: Milte

Flur: 624

Flurstück: 83

**Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG**

Erläuterungen

5.1.14

Anlage einer Baumreihe an der Ostseite eines Weges im Westvenn, südlich Hof Drees.

Länge: 260 m

Gemarkung: Milte

Flur: 625

Flurstück: 36 tlw., 41 tlw.

5.1.15

Anlage eines Feldgehölzes am Hof Drees nordöstlich Kloster Vinnenberg.

Größe: 600, m²

Gemarkung: Milte

Flur: 625

Flurstück: 41 tlw.

5.1.16

Anlage einer zwei- bis dreireihigen Böschungsbespflanzung an der Nordostseite des Breiten Wiesengraben, südwestlich des Hofes Große Beckmann.

Länge: 930 m

Gemarkung: Milte

Flur: 612

Flurstück: 46 tlw.

5.1.17

Anlage einer vierreihigen Hecke an der Südseite eines Weges in der Hörster Mark, südlich der L830.

Länge: 400 m

Verbund von Feldgehölzen mit einem Kiefernwald.
Es sind ausreichend Zufahrten zu belassen.

Gemarkung: Milte

Flur: 609

Flurstück: 12 tlw., 15 tlw., 52 tlw.

Gemarkung: Milte

Flur: 611

Flurstück: 24 tlw.

5.1.18

Ergänzung einer Eichenreihe auf der Nordwestseite eines Weges nördlich Hof Lütke Beckmann an der L 830.

Länge: 260 m

Gemarkung: Milte

Flur: 612

Flurstück: 56 tlw., 57 tlw.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.19

Anlage einer dreireihigen Hecke an einer Böschungskante in der Beveraue beidseits von LB 2.8.26, östlich Hof Schulze Hakenesch

Länge: insgesamt 250 m

Gemarkung: Milte

Flur: 615

Flurstück: 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw.

5.1.20

Anlage einer Baumreihe in drei Abschnitten an der Westseite eines Weges, nördlich und südlich des Hofes Haveit.

Länge: 680 m

Schaffung eines Biotopverbundes zwischen Feldgehölz, vorhandenen Hecken und Ufergehölzpflanzungen.

Gemarkung: Milte

Flur: 605

Flurstück: 20 tlw., 21 tlw., 24 tlw.

Gemarkung: Milte

Flur: 613

Flurstück: 15 tlw., 17 tlw.

Gemarkung: Milte

Flur: 614

Flurstück: 22 tlw.

5.1.21

Anlage einer Baumreihe an der Ostseite eines Weges nördlich des Hofes Gürker.

Länge: 70 m

Vorhandene Kabeltrassen sind zu beachten.

Gemarkung: Milte

Flur: 635

Flurstück: 20 tlw., 22 tlw.

5.1.22

Anlage einer dreireihigen Hecke an der Südseite eines Weges, zwischen Landwehr und Lochkuhle in der Milter Mark

Gesamtlänge: 560 m

Es sind vorwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden.

Gemarkung: Milte

Flur: 625

Flurstück: 22 tlw.

Gemarkung: Milte

Flur: 26

Flurstück: 31 tlw., 37 tlw.

5.1.23

Anlage einer dreireihigen Hecke in der Milter Mark an der Südseite eines Weges, südöstlich des Hofes Strotmann westlich der Landwehr.

Gesamtlänge: 120 m

Gemarkung: Milte
Flur: 625
Flurstück: 22 tlw.

Gemarkung: Milte
Flur: 630
Flurstück: 7 tlw.

5.1.24

Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Nordseite eines Grabens in der Milter Mark unmittelbar südlich der Festsetzung 5.1.52

Gesamtlänge: 120 m

Gemarkung: Milte
Flur: 630
Flurstück: 7 tlw.

5.1.25

Anlage einer Obstbaumreihe am Hof Ketteler, südlich NSG 2.2.8.

Länge: 50 m

Gemarkung: Milte
Flur: 635
Flurstück: 38 tlw., 39 tlw.

5.1.26

Ergänzung eines Feldgehölzes und Anlage von Pufferstreifen, südöstlich Kloster Vinnenberg im Füchtenreck.

Ausdehnung: 0,27 ha

Gemarkung: Milte
Flur: 626
Flurstück: 42 tlw.

5.1.27

Anlage einer dreireihigen Böschungsbepflanzung an der Westseite des Westvenngrabens bei Hof Zanke.

Länge: 700 m

Gemarkung: Milte
Flur: 626
Flurstück: 60 tlw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.28

Anlage einer dreireihigen Böschungspflanzung an der Südwestseite eines Grabens, südöstlich von Hof Zanke bis zur Grenze des Plangebietes.

Länge: 400 m

Gemarkung: Milte
Flur: 626
Flurstück: 53 tlw., 60 tlw.

5.1.29

Anlage einer Baumreihe an der Südwestseite eines Weges westlich Hof Wöstmann.

Länge: 150 m

Gemarkung: Milte
Flur: 630
Flurstück: 15 tlw., 30 tlw.

5.1.30

Anlage einer zweireihigen Böschungspflanzung auf der Südseite des Frankenbaches nördlich der K18 an der östlichen Plangrenze.

Länge: 160 m

Gemarkung: Milte
Flur: 608
Flurstück: 41 tlw.

Die Maßnahme dient dem Biotopverbund und der Anreicherung der Landschaft.

5.1.31

Ergänzung von Hecken westlich Hof Tewes-Ravensberger.

Länge: 800 m

Gemarkung: Einen
Flur: 410
Flurstück: 44 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 54 tlw.

5.1.32

Anlage einer Baumreihe auf der Westseite an der Abzweigung von der K18 zu Hof Abbenhorn in Hörste.

Länge: 100 m

Gemarkung: Milte
Flur: 607
Flurstück: 8 tlw., 10 tlw.

Einbindung der Straße in die Landschaft, sowie Gliederung und Anreicherung der Landschaft.

5.1.33

Anlage einer Obstbaumreihe an einem Feldweg, östlich von Hof Aerdker in Hörste.

Länge: 150 m

Gemarkung: Milte
Flur: 606
Flurstück: 21 tlw.

Die Anpflanzung dient der Gliederung und Anreicherung der Landschaft.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Milte
 Flur: 607
 Flurstück: 5 tlw.

5.1.34
 Verlängerung der bestehenden Birkenallee an einem Abschnitt der L 548 von Einen nach Milte.
 Länge: 250 m

Gemarkung: Einen
 Flur: 401
 Flurstück: 19 tlw., 20 tlw., 24 tlw., 44 tlw.

5.1.35
 Ergänzung der vorhandenen, lückigen Hecke westlich von Hof Große Schmiehausen südlich der L 548.
 Länge: 600 m

Gemarkung: Velsen
 Flur: 503
 Flurstück: 11, 68

5.1.36
 Anlage einer Baumreihe auf der Südseite einer Straße am nordwestlichen Siedlungsrand von Milte.
 Länge: 150 m

Die Anpflanzung dient der Eingrünung des Ortsrandes.
 Baumabstand 20 m

Gemarkung: Milte
 Flur: 604
 Flurstück: 2 tlw., 213 tlw., 214 tlw.

Gemarkung: Milte
 Flur: 605
 Flurstück: 75 tlw.

5.1.37
 Anlage einer Baumreihe auf der Südseite eines Verbindungsweges von der K 18 zur K 38 am nordöstlichen Ortsrand von Milte.
 Länge: 800 m

Die Anpflanzung dient der Eingrünung des Ortsrandes.
 Baumabstand 20 m, Zufahrtsbereiche freilassen.

Gemarkung: Milte
 Flur: 602
 Flurstück: 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw.

Gemarkung: Milte
 Flur: 635
 Flurstück: 77 tlw.

5.1.38
 Anlage einer Eichenbaumreihe auf der Nordwestseite eines Weges, südlich Hof Beermann, westlich von Milte.
 Länge: 260 m

Die Maßnahme trägt zur Ortsrandeingrünung bei.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Milte
Flur: 606
Flurstück: 28 tlw., 32 tlw., 33 tlw.

5.1.39

Ergänzung von Ufergehölzen auf der Süd- bzw. Ostseite der Hessel zwischen Kläranlage Milte und östlicher Grenze des Planungsgebietes.

Länge: insgesamt 2500 m

Das Entwicklungskonzept der Hessel ist zu beachten.

Gemarkung: Milte
Flur: 601
Flurstück: 169 tlw.

Gemarkung: Milte
Flur: 603
Flurstück: 139 tlw.

Gemarkung: Milte
Flur: 636
Flurstück: 71 tlw., 73 tlw.

5.1.40

Anlage einer Baumreihe in Fortführung des Bewuchses am Hohlweg auf der Südseite des Weges, südlich des Hofes Schulze Heuling im Velsener Esch.

Länge: 200 m

Baumabstand 15 m

Gemarkung: Velsen
Flur: 504
Flurstück: 7 tlw., 10 tlw.

5.1.41

Anlage einer Obstbaumreihe auf der Südseite eines Weges bei Hof Große-Lohmann in Ostmilte

Länge: 150 m

Gemarkung: Milte
Flur: 636
Flurstück: 10 tlw., 56 tlw.

5.1.42

Anlage einer Birkenbaumreihe südlich der K 18, am Ortseingang von Milte.

Gesamtlänge: 1150 m

Die geltenden Richtlinien für die Anlage von Straßen/Bepflanzungen sind zu beachten.

Gemarkung: Milte
Flur: 601
Flurstück: 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw.

Gemarkung: Milte
Flur: 629
Flurstück: 41 tlw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Milte
 Flur: 635
 Flurstück: 50 tlw.

Gemarkung: Milte
 Flur: 636
 Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 7 tlw.

5.1.43

Anlage einer Baumreihe entlang einer Böschung am Ostmilter Esch, südöstlich von Hof Schoppmann.

Länge: 100 m

Gemarkung: Milte
 Flur: 636
 Flurstück: 9 tlw., 68 tlw.

5.1.44

Ergänzung einer vorhandenen Wallhecke, südlich Hof Große Lohmann.

Länge: 250 m

Schaffung einer Biotopvernetzung.

Gemarkung: Milte
 Flur: 636
 Flurstück: 12 tlw., 35 tlw.

5.1.45

Anlage einer Birkenreihe an der Süd- und Westseite einer Straße am östlichen Ortsrand von Milte.

Länge: 250 m

Die Anlage dient zur Eingrünung des Ortsrandes

Gemarkung: Milte
 Flur: 601
 Flurstück: 76, 77, 78, 82, 83, 86, 87 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte
 Flur: 636
 Flurstück: 1 tlw.

5.1.46

Anlage einer Baumreihe in zwei Abschnitten auf der Südseite des Weges zwischen Milte und Hof Holtmann nördlich der Hessel.

Gesamtlänge: 950 m

Die Anlage dient dem Biotopverbund und der Anreicherung der Landschaft.

Gemarkung: Milte
 Flur: 636
 Flurstück: 37, 38, 39, 69 (alle tlw.)

5.1.47

Anlage einer Baumreihe auf der Südseite eines Weges in der Einenschen Mark, westlich von Hof Wiggering.

Länge: 150 m

Gliederung der Landschaft

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Einen
Flur: 408
Flurstück: 41 tlw., 42 tlw.

5.1.48

Anlage einer Baumreihe auf der Ostseite eines Weges in der Einenschen Mark, südlich von Hof Wiggering.

Gliederung der Landschaft

Länge: 150 m

Gemarkung: Einen
Flur: 408
Flurstück: 43 tlw., 48 tlw.

5.1.49

Ergänzung von Einzelbäumen an der Westseite eines Weges südlich der K 17, östlich des Hofes Merten.

Länge: 100 m

Gemarkung: Einen
Flur: 407
Flurstück: 72 tlw., 79 tlw.

5.1.50

Anlage einer Baumreihe an der Westseite eines Weges, nördlich des Bahnhofs Raestrup-Everswinkel.

Länge: 100 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 59
Flurstück: 42 tlw., 44 tlw.

5.1.51

Entwicklung einer Hecke bzw. eines schmalen Feldgehölzes an der Auen- bzw. Eschkante, nördlich des Loxter Esch.

Zur Zeit Ackerterrasse auf einer Breite von ca. 10 m incl. Böschung.

Länge: 100 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 59
Flurstück: 52 tlw., 55 tlw.

5.1.52

Anlage einer dreireihigen Hecke an der Emsauen- bzw. Eschkante, westlich des Mussenbaches.

Die Pflanzung soll den Auenrand hervorheben.

Länge: 200 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 59
Flurstück: 63, 71, 72, 171 (alle tlw.)

5.1.53

Anlage einer Baumreihe auf der Südseite eines Weges nordöstlich von Einen.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Anreicherung der Landschaft

Länge: 700 m

Textliche Festsetzungen**Festsetzungen nach § 26 LG****Erläuterungen**

Gemarkung: Einen
 Flur: 403
 Flurstück: 24, 25, 26, 27, 29, 30, 52 (alle tlw.)

5.1.54

Anlage einer dreireihigen Hecke westlich eines Grabens, westlich Hof Drügemöller.

Länge: 110 m

Gemarkung: Einen
 Flur: 4
 Flurstück: 78 tlw.

5.1.55

Anlage einer Baumreihe auf der Südseite eines Weges am Naturschutzgebiet 2.2.12 „Wöste“ westlich der Hessel.

Länge: 70 m

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 23 tlw., 24 tlw.

5.1.56

Entwicklung einer Ackerfläche zu einer Sukzessionsfläche an einem Altwasser an der Hessel.

Ausdehnung: 0,1 ha

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 39 tlw.

5.1.57

Anlage einer zweireihigen Böschungsbepflanzung an der Westseite eines Grabens nördlich des Ems-Hessel-Sees.

Länge: 450 m

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 1 tlw.

Biotopverbund zum Naturschutzgebiet 2.2.11 „Bachtal Stapeknapp“.

5.1.58

Anlage einer Baumreihe an der Westseite eines Weges in Velsen, nördlich Hof Twehues.

Länge: 400 m

Gemarkung: Velsen
 Flur: 516
 Flurstück: 7 tlw., 8 tlw.

Einbindung der Straße und Gliederung der Landschaft.
 Baumabstand 20 m.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.59

Anlage einer Baumreihe (Birken) an der Ost- bzw. Südseite zweier Wege, südlich Hof Pohlchristoph in Velsen

Länge: 400 m

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft.
Der Baumabstand beträgt mindestens 15 m.

Gemarkung: Velsen

Flur: 516

Flurstück: 20 tlw., 24 tlw., 26 tlw.

5.1.60

Anlage einer dreireihigen Böschungsbeplanzung auf der Westseite eines Grabens in der Emsaue.

Länge: 100 m

Gemarkung: Velsen

Flur: 7

Flurstück: 101 tlw., 102 tlw.

5.1.61

Ergänzung einer zweireihigen Hecke an einer Auenkante südlich Hof Schulze Althoff in Velsen.

Länge: 130 m

Gemarkung: Velsen

Flur: 1

Flurstück: 101 tlw.

5.1.62

Anlage einer zweireihigen Hecke an der Westseite eines Weges in Velsen bei Hof Wöstrmann.

Länge: 300 m

Der vorhandene Reitweg ist zu beachten.

Gemarkung: Velsen

Flur: 511

Flurstück: 36, 39, 42, 44 (alle tlw.)

5.1.63

Anlage einer Baumreihe auf der Westseite eines Feldweges, westlich des Hofes Waltering in Velsen.

Länge: 250 m

Gemarkung: Velsen

Flur: 513

Flurstück: 13 tlw., 30 tlw., 33 tlw.

5.1.64

Ergänzung einer Obstbaumreihe an der Nordwestseite eines Weges nördlich von Warendorf, südwestlich Hof Röttger.

Länge: 150 m

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 34
 Flurstück: 214 tlw., 220 tlw., 221 tlw.

5.1.65
 Anlage einer Baumreihe an der Westseite eines Feldweges nordwestlich des Bahnhofes Raestrup-Everswinkel.
 Länge: 270 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 186 tlw., 188 tlw.

5.1.66
 Bepflanzung der Westseite eines Hohlweges mit einem dreireihigen Gehölzstreifen, westlich des Loxter Esch in Raestrup.
 Länge: 120 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 52 tlw., 56 tlw.

5.1.67
 Anlage einer Baumreihe an der Westseite eines Weges, nördlich des Bahnhofes Raestrup-Everswinkel, am Loxter Esch.
 Länge: 110 m

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 52 tlw., 143 tlw.

5.1.68
 Entnahme von Hybriddpappeln an der Auenkante des Mussenbachs, nördlich der B 64.
 Länge: 350 m

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 415
 Flurstück: 1 tlw., 10 tlw.

5.1.69
 Anlage einer dreireihigen Hecke auf einer Böschung, östlich von Müssingen. Verzicht auf Baumarten an der Böschungskante.
 Länge: 190 m

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 411
 Flurstück: 19 tlw.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.70

Anlage einer Baumreihe an der Süd- und Westseite eines Weges, nördlich der B 64, östlich von Müssingen.
Länge: 220 m

Gemarkung: Warendorf
Flur: 414
Flurstück: 117, 118, 186, 1038 (alle tlw.)

5.1.71

Anlage einer dreireihige Hecke an einer Geländekante in der Emsaue, nördlich Hof Schulze Roberg.
Länge: 200 m

Die Maßnahme dient dem Biotopverbund zwischen Feldgehölz und Wald und der Markierung der Kante.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 4
Flurstück: 49 tlw.

5.1.72

Anlage einer Sukzessionsfläche auf einem Ackerstreifen nördlich eines Altarms am Emskamp südöstlich Hof Dahlmann.

Ausdehnung: 0,2 ha

Gemarkung: Velsen
Flur: 6
Flurstück: 58 tlw.

5.1.73

Ergänzung einer vierreihigen Hecke unter Einbeziehung der vorhandenen Einzelgehölze auf einer Geländekante zur Emsaue.

Die Böschungsbreite beträgt 5 m.

Länge: 160 m

Gemarkung: Velsen
Flur: 6
Flurstück: 81 tlw., 82 tlw.

5.1.74

Anlage einer dreireihigen Hecke entlang eines Weges, südlich Hof Meimann in Neuwarendorf

Länge: 190 m

Gemarkung: Warendorf
Flur: 5
Flurstück: 160, 161, 163, 361 (alle tlw.)

5.1.75

Anlage einer Baumreihe entlang des südlichen Emsuferweges aus Silberweiden, Roterlen, Stieleichen und Eschen nach Hiebsreife der vorhandenen Pappelreihe, östlich des Emssees in Warendorf.

Länge: 550 m

Textliche Festsetzungen**Festsetzungen nach § 26 LG****Erläuterungen**

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 24
 Flurstück: 302, 307, 346 (alle tlw.)

5.1.76

Anlage einer dreireihigen Hecke an der Südseite eines Weges am Hof Krümpelmann an der Gemeindegrenze Warendorf / Sassenberg.

Länge: 400 m

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 40
 Flurstück: 11, 12, 78 (alle tlw.)

Gemarkung: Gröplingen
 Flur: 11
 Flurstück: 140 tlw.

5.1.77

Anlage einer achtreihigen Hecke mit Saumzonen am Südufer der Ems östlich des Emssées an der B 475 nach Hiebsreife der Pappeln.

Ausdehnung: 0,5 ha

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 24
 Flurstück: 387 tlw.

5.1.78

Anlage einer fünfreihigen Hecke an der Nordseite des Warendorfer Wasserwerkes zur Emsaue.

Länge: 100 m

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 24
 Flurstück: 307 tlw.

5.2 Renaturierungen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik

Für die Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik sind grundsätzlich gesonderte Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen.

In diesem Verfahren werden konkrete Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen werden nur durch das Wasserrechtsverfahren wirksam.

Ziel der Renaturierung ist die ökologische Verbesserung des Gewässers. Es wird angestrebt, einen Gewässerverlauf mit Gleit- und Prallufern, Ufergehölzen und Uferstreifen zu entwickeln. Im Auenbereich ist die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbereichen, Altarmen, Kleingewässern und Auenwäldern vorgesehen.

Die Uferstreifen sind im Sinne der Festsetzungen 5.5 ff und im Sinne der Bewirtschaftungsvereinbarungen des Gewässerauenprogrammes zu nutzen. Die Maßnahmen beziehen sich auf verschiedene Altarme der Hessel und Bever, die durch den Gewässerausbau von der Gewässerdynamik weitgehend abgeschnitten sind.

5.2.1

Der Altarm der Bever ist stromabwärts offen anzuschließen.

Gemarkung: Milte
Flur: 624
Flurstück: 67 tlw., 83 tlw.
an der K 38 nordöstlich von Kloster Vinnenberg

Ein offener Anschluss soll den Austausch von Organismen zwischen dem Fließgewässer und dem Altarm erleichtern. Die Strukturvielfalt kann so erhöht werden und einer schnellen Verlandung wird vorgebeugt. Die Gewässerdynamik soll gekennzeichnet sein insbesondere durch Rückstau bei Hochwasser. Jedoch soll der Altarmcharakter erhalten bleiben, in dem kein Durchfluss eingerichtet wird.

5.2.2

Der westliche Altarm der Hessel ist stromabwärts offen an das Fließgewässer anzuschließen.

Gemarkung: Velsen
Flur: 503
Flurstück: 25, 35, 36, 51, 60 (alle tlw.)
Flur Merskheide, südwestlich von Milte

Der Altarm gehört mit einer Auenkantenböschung zum geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.8.50 und ist Teil des in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 72.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung einer hinreichenden Gewässerdynamik. Dabei ist die Röhricht- und Uferstaudenvegetation zu erhalten. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

5.2.3

Der südliche Altarm der Hessel ist stromabwärts offen an das Fließgewässer anzuschließen. Bei der Umgestaltung sind Flachuferbereiche anzulegen.

Gemarkung: Velsen
Flur: 511
Flurstück: 14, 15, 16, 47 (alle tlw.)

Der Altarm ist als geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.8.53 festgesetzt und in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans als schutzwürdiger Biotop Nr. 106 dargestellt.

Ziel der Maßnahme ist auch hier die Wiederherstellung einer hinreichenden Gewässerdynamik. Im Zuge der Maßnahmen sollte ein naturnahes Ufergehölz entwickelt werden.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Milte
 Flur: 636
 Flurstück: 71 tlw.
 am Militärgelände östlich von Milte

5.2.4

Der westliche Altarm der Hessel ist zu optimieren und stromabwärts offen an das Fließgewässer anzuschließen. Dazu ist der Überlaufgraben auf einer Länge von ca. 100 m aufzuweiten und entsprechend dem früheren Verlauf der Hessel als naturnahes Gewässer auszubauen.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 14, 15, 47 (alle tlw.)
 Flur Merskheide, südwestlich von Milte

5.2.5

Der östliche Altarm der Hessel ist stromabwärts offen an das Fließgewässer anzuschließen. Am westlichen Ufer ist ein naturnahes Ufergehölz zu entwickeln.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 29, 38, 47 (alle tlw.)
 Flur Wöste, nahe Ems-Hessel-See

5.2.6

Der östliche Altarm der Hessel ist zu entschlammen und stromabwärts offen an das Fließgewässer anzuschließen.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 38, 39, 47 (alle tlw.)
 Flur Wöste, nahe Ems-Hessel-See

Der Altarm ist als geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.8.52 festgesetzt und ist Teil des in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotops Nr. 72.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung einer hinreichenden Gewässerdynamik. Ein Anschluss sollte durch Einbeziehung der Randbereiche auch insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung führen. Eine Auslichtung der Ufergehölze ist zu prüfen.

Der Altarm ist Teil des Naturschutzgebiets 2.2.12 und gehört zum in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 62.

Nicht nur der Biotopverbund zwischen Altarm und Hauptgewässer, sondern auch die Aufwertung des Umfeldes ist Ziel der Maßnahme.

Durch eine weniger intensive landwirtschaftliche Nutzung und effektive Pufferbereiche kann hier eine deutliche Verbesserung des Zustands erreicht werden.

Der Altarm ist ebenfalls Teil des Naturschutzgebiets 2.2.12 und gehört zum in der Grundlagenkarte 4 des Landschaftsplans dargestellten schutzwürdigen Biotop Nr. 62.

Zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik sollen die Rohre aufgenommen werden und ein aufgeweiteter Gewässeranschluss hergestellt werden. Das Ufergehölz soll naturnah entwickelt werden und Nadelholzbestände sukzessive durch Auengehölze ersetzt werden.

5.3 Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Bei der Mahd sind Teilflächen auszusparen.
In den Flächen dürfen keine Düngemittel und Biozide eingebracht werden.

Die Neuschaffung von Biotopen dient der angestrebten Biotopvernetzung und der Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Der Anlage von Kleingewässern und Sukzessionsflächen (Hochstaudenfluren) kommt hierbei im Raum Warendorf-Milte hohe Bedeutung zu.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

5.3.1

Aufbau eines naturnahen Waldrandes nördlich des Klosters Vinnenberg, am östlichen Rand des Naturschutzgebiets 2.2.3 „Vinnenberger Busch“

Länge: 100 m

Gemarkung: Milte
Flur: 624
Flurstück: 29, 53, 57 (alle tlw.)

5.3.2

Anlage eines Biotopkomplexes mit Kleingewässer und Sukzessionsflächen, nordöstlich Hof Cord an der Landesgrenze.

Ausdehnung: ca. 0,12 ha

Gemarkung: Milte
Flur: 622
Flurstück: 1 tlw.

5.3.3

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes am nördlichen, westlichen und südwestlichen Waldrand des Naturschutzgebiets 2.2.5 „Hagenreck“.

Länge: 950 m

Gemarkung: Milte
Flur: 610
Flurstück: 11, 51, 54, 72 (alle tlw.)

5.3.4

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes am Südrand der Waldfläche des NSG 2.2.8 „Gerstebrook“.

Länge: 900 m

Gemarkung: Milte
 Flur: 633
 Flurstück: 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 29
 (alle tlw.)

5.3.5

Anlage eines Biotopkomplexes mit Kleingewässern und Sukzessionsflächen am NSG 2.2.8 „Gerstebrook“.

Ausdehnung: ca. 1,1 ha

Gemarkung: Milte
 Flur: 633
 Flurstück: 23 tlw., 29 tlw.

5.3.6

Biotopentwicklung auf einem Ackerstreifen mit Anlage von Feuchtbereichen, Kleingewässern unterschiedlicher Tiefe ab einer Mindestgröße von 250 m² und Sukzessionsflächen südlich des Westvenngrabens.

Ausdehnung: ca. 1,2 ha

Eine querende Hochspannungsleitung ist zu beachten.

Gemarkung: Milte
 Flur: 626
 Flurstück: 84 tlw., 85

5.3.7

Anlage eines Biotopkomplexes mit Kleingewässern temporärer und dauerhafter Wasserführung südöstlich von Milte.

Ausdehnung: 0,4 ha

Gemarkung: Velsen
 Flur: 511
 Flurstück: 48 tlw.

5.3.8

Anlage eines Kleingewässers am Rande einer Grünlandfläche in der Emsaue östlich von Einen.

Ausdehnung: 0,2 ha

Gemarkung: Einen
 Flur: 4
 Flurstück: 108 tlw.

5.3.9

Optimierung einer Brachfläche mit Niedermoorcharakter in einer alten Hesselschleife durch Anlage von Feuchtzonen im NSG 2.2.12 „Wöste“.

Ausdehnung: 1,2 ha

Der Anstau des angrenzenden Grabens ist im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans zu prüfen.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 26 tlw., 33 tlw., 46 tlw.

5.3.10

Anlage eines Biotopkomplexes mit Wasserflächen, unterschiedlicher Gestaltung und Wasserführung und mit Sukzessionsflächen in der Emsaue östlich Hof Evermann.

Ausdehnung: ca. 0,6 ha

Gemarkung: Velsen
 Flur: 7
 Flurstück: 102 tlw.

5.3.11

Entwicklung einer Feuchtbrache zu einem Biotopkomplex mit temporären Wasserflächen und Sukzessionsbereichen, nördlich des Alten Münsterweges.

Ausdehnung: 1 ha

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 411
 Flurstück: 7 tlw., 9 tlw.

5.3.12

Entwicklung und Erweiterung einer Feuchtbrache zu einem Biotopkomplex mit Wasserflächen und Sukzessionsbereichen, nördlich des Alten Münsterweges.

Ausdehnung: 0,3 ha

Die Fläche sollte regelmäßig gemäht werden.

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 4
 Flurstück: 41 tlw.

5.3.13

Anlage eines Kleingewässers am Rand einer Ackerfläche südlich des NSG 2.2.7 „Hubertusdiek“.

Ausdehnung: 0,2 ha

Gemarkung: Milte
 Flur: 634
 Flurstück: 19 tlw.

5.3.14

Anlage eines Biotopkomplexes mit Wasserflächen und Sukzessionsbereichen in der Hörster Heide an der Plangrenze.

Ausdehnung: 0,4 ha

Gemarkung: Milte
 Flur: 611
 Flurstück: 9 tlw.

5.3.15

Anlage eines Biotopkomplexes mit Wasserflächen und Sukzessionsflächen im NSG 2.2.9 „Holzplatz Füchtorf“

Ausdehnung: 0,7 ha

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Milte
 Flur: 626
 Flurstück: 79 tlw., 99 tlw.

5.3.16

Anlage eines Biotopkomplexes mit Kleingewässern westlich des NSG 2.2.10 „Ostdorsel“. Ausdehnung: 0,4 ha

Gemarkung: Milte
 Flur: 608
 Flurstück: 45

5.3.17

Anlage eines Biotopkomplexes mit Kleingewässern temporärer und dauerhafter Wasserführung, südlich Hof Schulze-Althoff in Velsen.

Ausdehnung: 0,4 ha

Gemarkung: Velsen
 Flur: 516
 Flurstück: 60 tlw., 61 tlw.

5.3.18

Anlage eines Kleingewässers am Rand einer Grünlandfläche nördlich Hof Grachtrup in Neuwarendorf.

Ausdehnung: 0,1 ha

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 4
 Flurstück: 31 tlw.

5.3.19

Anlage eines Kleingewässers am Rand einer Ackerfläche östlich Hof Tewes-Ravensberger nördlich von Einen

Ausdehnung: ca. 0,2 ha

Gemarkung: Einen
 Flur: 410
 Flurstück: 50 tlw.

5.3.20

Anlage eines Kleingewässers (ca. 250 m_) auf einer Lichtung im LB.2.8.22

Ausdehnung: 0,2 ha

Gemarkung: Milte
 Flur: 611
 Flurstück: 43 tlw.

5.4 Pflege und Entwicklung von Kleingewässern

Die neu zu schaffenden Sukzessionsflächen und Pufferzonen sind alle 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen. Dünger und Biozide sind nicht anzuwenden.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Optimierung vorhandener Kleingewässer.

Für die Flächeninanspruchnahme der Sukzessionsflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

Darüber hinaus finden die Richtwerte für Ackerland im Kreis Warendorf des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf Anwendung.

Die genaue Abgrenzung der Sukzessionsflächen und Pufferzonen ist in der Örtlichkeit festzulegen.

5.4.1

Kleingewässer am Klosterkuerts Brock, nördlich Kloster Vinnenberg.

Das Gewässer ist durch Anlage von Flachufern an der Westseite naturnah zu entwickeln. Entfernung der baulichen Anlagen einschließlich Wohnwagen.

Ausdehnung: 0,2 ha

Gemarkung: Milte
Flur: 624
Flurstück: 58 tlw.

5.4.2

Zwei Stillgewässer im LB 2.8.43 südöstlich Hof Langel.

Die Ufer der beiden Stillgewässer sollen nach Osten hin abgeflacht werden.

Gemarkung: Milte
Flur: 608
Flurstück: 5 tlw.

5.4.3

Teich im LB 2.8.44 südlich von Hof Abbenhorn.

Die Ufer sind teilweise abzuflachen.

Gemarkung: Milte
Flur: 607
Flurstück: 15 tlw.

5.4.4

Teich westlich von Hof Dreimann im Ostmilter Esch.

Die Ufer sind teilweise abzuflachen.

Ausdehnung 0,2 ha

Gemarkung: Milte
Flur: 629
Flurstück: 34 tlw.

5.4.5

LB 2.8.55

Anlage einer Pufferzone zur Ackerfläche am Rand des Kleingewässers.

Anlage eines 5 m breiten Pufferstreifens.
Die Funktion als Feuerlöschteich ist weiterhin zu gewährleisten.

Gemarkung: Einen
Flur: 407
Flurstück: 72 tlw.

5.4.6

Weidetümpel südlich Hof Schroer bei Einen

Das Kleingewässer ist zu entschlammten und zu vergrößern.

Gemarkung: Einen
Flur: 5
Flurstück: 509 tlw.

5.4.7

Kleingewässer im NSG 2.2.13, nordwestlich des Loxter Esch.

Das Kleingewässer ist zu entschlammten und auf der Hälfte der Fläche zu vertiefen.

Ausdehnung: 0,2 ha

Die Wasservegetation ist gut ausgeprägt, das Gewässer ist aber stark in Verlandung begriffen.
Vor Beginn ist der Umfang der Maßnahme zu prüfen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
Flur: 59
Flurstück: 260 tlw., 301 tlw.

5.4.8

Teich und Graben im südlichen Bereich des NSG 2.2.11.

Optimierung des Teiches und des Grabens, um einen ungehinderten Zutritt des Wassers in Richtung Erlenbruchwald bzw. Hessel zu gewährleisten.

Gemarkung: Einen
Flur: 402
Flurstück: 28 tlw.

5.4.9

Kleingewässer westlich der Einener Straße, südlich von Einen.

Das Kleingewässer ist teilweise zu entschlammten und zu vertiefen.

Die gut ausgeprägte Unterwasservegetation bewirkt eine schnelle Verlandung des Gewässers.

Gemarkung: Einen
Flur: 6
Flurstück: 175 tlw.

5.4.10

Waldtümpel, nördlich von Müssingen.

Das fast verlandete Kleingewässer ist zu vertiefen und

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

zu entschlammen. Die Müllablagerungen im umgebenden Waldstück sind zu entfernen.

Ausdehnung: 0.1 ha

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 414
 Flurstück: 159 tlw.

5.4.11

Kleingewässer an einem Graben in der Emsaue, nordwestlich Hof Drügemöller.

Das Kleingewässer ist zu entschlammen.

Gemarkung: Einen
 Flur: 4
 Flurstück: 78 tlw.

5.4.12

Teich in der Emsaue nordöstlich Hof Drügemöller.

Der westliche Tümpel ist zur Hälfte von Totholz zu befreien und stellenweise zu vertiefen. Das Totholz soll in der Nähe belassen werden.

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 411
 Flurstück: 5 tlw.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 9
 Flurstück: 34 tlw.

5.4.13

Kleingewässer mit Flachufern in der Emsaue.

Eine Reduzierung des Fischbesatzes ist zu prüfen.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 7
 Flurstück: 91 tlw.

5.4.14

Kleingewässer in Velsen östlich Hof Baune im LB

2.8.78

Das Kleingewässer ist zu entschlammen, die Ufer sind abzuflachen, eine Pufferzone ist anzulegen und ein naturnahes Ufergehölz ist zu entwickeln.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 511
 Flurstück: 44 tlw.

5.4.15

Kleingewässer an der Emsauenkante, südlich Hof Mönnigmann.

Anlage einer Pufferzone südlich und östlich des Gewässers im Senkenbereich.

Gemarkung: Velsen
Flur: 7
Flurstück: 98 tlw.

5.4.16

Kleingewässer östlich Drügemöller.
Anlage einer Pufferzone zur angrenzenden Ackerfläche.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 4
Flurstück: 1 tlw.

5.4.17

Kleingewässer östlich Hof Drügemöller.
Das südliche Ufer ist abzuflachen, der Wall ist zur Seite hin abzuschieben, um so einen Übergang zu einer feuchten Fläche und dem Bach herzustellen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 4
Flurstück: 1 tlw.

5.4.18

Kleingewässer bei Hof Afshüppen-Piepenhorst
Zur Belichtung sind die Ufergehölze teilweise zu entfernen.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 4
Flurstück: 27 tlw.

5.4.19

Kleingewässer südlich Hof Austermann an der B 64.
Das Gewässer ist zu entschlammten und zu erweitern.

Gemarkung: Warendorf
Flur: 411
Flurstück: 39 tlw.

5.5 Anlage von Uferstreifen

Die Anlage von Uferstreifen erfolgt an ausgewählten Wasserläufen.

Die Uferstreifen sollen ca. 5 m breit sein, wenn nicht anders angegeben. Die genaue Breite ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Die Uferstreifen sind entweder

- zu bepflanzen,
- als Sukzessionsfläche zu entwickeln
- oder als extensive Weide zu nutzen.

Die Bepflanzung ist nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen durchzuführen.

Die Sukzessionsflächen sind alle 2 bis 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mähgut ist zu beseitigen.

Bei der extensiven Wiesennutzung sind die Flächen nach dem 1.7. d.J. maximal zweimal jährlich zu mähen. Bei Weidenutzung ist das Gewässer vor Viehtritt zu schützen.

Die Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt werden.

5.5.1 Bever

Anlage von 10 m breiten Pufferstreifen an der Bever im gesamten Planungsgebiet.

Gemarkung: Milte

Flur: 612

Flurstück: 44, 45, 47, 48 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte

Flur: 614

Flurstück: 2, 6, 39 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte

Flur: 615

Flurstück: 26, 27, 28, 34 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte

Flur: 616

Flurstück: 26, 32, 43, 45, 53 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte

Flur: 621

Flurstück: 30, 32, 41 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte

Flur: 623

Flurstück: 17, 20, 21, 22, 26, 29 (alle tlw.)

Die Anlage von Uferstreifen soll zur Vermeidung oberflächiger Nährstoffeinträge und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen.

Die Realisierung der Uferstreifen soll nach entsprechenden Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis erfolgen.

Über die Ausweisung und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen ist eine Vereinbarung im Einzelfall zu treffen. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der gültigen Sätze der Landwirtschaftskammer geleistet.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Milte
 Flur: 624
 Flurstück: 1, 3, 6, 21, 24, 32, 41, 42, 52, 55,
 58, 67, 68, 71, 74, 75, 76, 81, 83,
 84, 87 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte
 Flur: 631
 Flurstück: 4, 38, 43, 49, 55 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte
 Flur: 632
 Flurstück: 59, 86, 94 (alle tlw.)

5.5.2 Hessel

Anlage von 10 m breiten Pufferstreifen an der Hessel im gesamten Planungsgebiet, ausgenommen die letzten 800 m vor der Mündung in die Ems.

Gemarkung: Milte
 Flur: 601
 Flurstück: 118, 119, 120, 121, 123, 129,
 130, 169, 191 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte
 Flur: 603
 Flurstück: 27, 28, 54, 64, 138, 139, 186, 190,
 191, 192, 193, 194, 214, 216, 221,
 246 (alle tlw.)

Gemarkung: Milte
 Flur: 636
 Flurstück: 1, 30, 31, 40, 43, 45, 47, 52, 53, 55,
 70, 71, 73, (alle tlw.)

Gemarkung: Velsen
 Flur: 501
 Flurstück: 11, 12, 13, 14, 20, 31, 35 (alle tlw.)

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 7, 10, 12, 14, 15, 18, 29, 38, 39,
 40, 47 (alle tlw.)

Gemarkung: Velsen
 Flur: 503
 Flurstück: 35, 36, 38, 40, 47, 51, 60, 75
 (alle tlw.)

Gemarkung: Velsen
 Flur: 504
 Flurstück: 1, 4, 5, 34, 35, 36, 38, 65, 68
 (alle tlw.)

Gemarkung: Velsen
Flur: 511
Flurstück: 3, 14, 15, 16, 25, 47, 57 (alle tlw.)

Gemarkung: Velsen
Flur: 512
Flurstück: 5, 6, 7, 9, 10, 59 (alle tlw.)

5.5.3 Bachtal Stapelknapp

Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens südlich des Waldes, wo der Bach nach Osten an einen Acker grenzt, nordöstlich des Ems-Hessel-Sees, westlich des Naturschutzgebiets 2.1.12.

Länge: 230 m

Gemarkung: Velsen
Flur: 502
Flurstück: 1 tlw., 7 tlw.

5.6 Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen

Die Pflege der Obstwiesen beinhaltet:

- den regelmäßigen Schnitt der Obstbäume,
- den Ersatz fortfallender Bäume.

Die Anlage und Ergänzung von Obstwiesen beinhaltet:

- die Verdichtung und Ergänzung des Bestandes mit Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen,
- die Ausweitung auf angrenzende geeignete Flächen.

5.6.1

Obstwiese bei Hof Weil in der Bever Mark

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen

Gemarkung: Milte
 Flur: 618
 Flurstück: 43 tlw.

5.6.2

Obstwiese bei Hof Schulze Heuling am Beverstrang

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte
 Flur: 615
 Flurstück: 28 tlw.

5.6.3

Obstwiese bei Hof Berning am Breitenwiesenbach in Hörste

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte
 Flur: 613
 Flurstück: 53 tlw.

5.6.4

Obstwiese bei Hof Schöne an der Bever

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um sechs Hochstämme zu ergänzen.

Gemarkung: Milte
 Flur: 614
 Flurstück: 4 tlw.

5.6.5

Obstwiese nahe der L 830, nördlich von Hof Zur Wickern

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte
 Flur: 610
 Flurstück: 65 tlw.

Die Festsetzung zur Entwicklung und Pflege von Obstwiesen soll der Erhaltung der Obstwiesen als Lebensraum spezialisierter Tierarten, wertvolles Element des Landschaftsbildes, Dokument der Nutzungsstruktur der bäuerlichen Kulturlandschaft dienen.

5.6.6

Obstwiese nahe Hof Kettler (nördlich von Milte)

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte

Flur: 605

Flurstück: 49 tlw., 62 tlw.

5.6.7

Obstwiese südlich von Hof Schoppmann nördlich von Milte

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte

Flur: 605

Flurstück: 125 tlw.

5.6.8

Obstwiese bei Hof Borgmann in der Milter Mark

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte

Flur: 631

Flurstück: 18 tlw., 19 tlw.

5.6.9

Obstwiese bei Hof Aerdker in der Hörster Mark

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte

Flur: 607

Flurstück: 6 tlw.

5.6.10

Obstwiese bei Hof Brüser in der Hörster Mark

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen.

Gemarkung: Milte

Flur: 606

Flurstück: 55 tlw.

5.6.11

Obstwiese am Hof Spickhoff östlich von Milte

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Milte

Flur: 635

Flurstück: 49 tlw.

5.6.12

Obstwiese am Hof Hülsmann an der K 17 nordwestlich von Einen

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Gemarkung: Einen
 Flur: 408
 Flurstück: 36 tlw.

5.6.13

Obstwiese am Hof Kleine-Horstkamp nördlich des Loxter Esch.
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 60 tlw.

5.6.14

Obstwiese und Obstbaumreihe am Hof Sudmann an der K 17 nordöstlich von Einen
 Die Obstwiese und die Obstbaumreihe sind dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen.

Gemarkung: Einen
 Flur: 403
 Flurstück: 49 tlw.

5.6.15

Obstwiese am Hof Schröer an der K 17 nordöstlich von Einen
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Einen
 Flur: 409
 Flurstück: 61 tlw.

5.6.16

Obstwiese an der K 17 östlich von Hof Schröer
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen.

Gemarkung: Einen
 Flur: 5
 Flurstück: 511 tlw.

5.6.17

Obstwiese an der Emsauenkante bei Hof Große Streine östlich von Einen
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Einen
 Flur: 4
 Flurstück: 96 tlw., 97 tlw.

5.6.18

Die Obstwiese in der Emsaue am Schützenplatz von Einen
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige

Bäume sind zu ersetzen.

Gemarkung: Einen
 Flur: 4
 Flurstück: 83 tlw.

5.6.19

Obstwiese nahe dem Schützenplatz von Einen
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige
 Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Einen
 Flur: 4
 Flurstück: 94 tlw.

5.6.20

Obstwiese bei Hof Bockolt, östlich des Ems-Hessel-Sees an der Hesselauenkante
 Die Obstwiese ist um fünf Hochstämme zu ergänzen.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 501
 Flurstück: 22 tlw.

5.6.21

Obstwiese bei Hof Grundmeier in Velsen
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und um einige
 Bäume zu ergänzen.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 511
 Flurstück: 44 tlw.

5.6.22

Obstwiese beim Hof Rüscheneschulte in Velsen östlich der L 830
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen.

Gemarkung: Velsen
 Flur: 515
 Flurstück: 54 tlw.

5.6.23

Obstwiese bei Hof Hovestadt, am nördlichen Ortsrand von Warendorf
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen.

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 34
 Flurstück: 208

5.6.24

Wiese in Raestrup nahe Altarm Steenkämpe
 Die vormals vorhandene Obstwiese ist durch Neupflanzung wiederherzustellen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 20 tlw.

5.6.25

Obstwiese nordwestlich des Bahnhofes Raestrup-Everswinkel
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Ablagerungen von dem angrenzenden Bauhof sind auszuschließen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 164 tlw.

5.6.26

Obstwiese nördlich des Bahnhofes Raestrup-Everswinkel
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Wie bei der benachbarten Obstwiese sind auch hier Ablagerungen von dem angrenzenden Bauhof auszuschließen.

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 164 tlw.

5.6.27

Obstwiese am Hof Vogelsang in Raestrup
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 73 tlw.

5.6.28

Obstwiese bei Hof Buescher an der Auenkante des Mussenbachs
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 415
 Flurstück: tlw.

5.6.29

Obstwiese bei Hof Schlieper in Raestrup
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Telgte-Kirchspiel
 Flur: 59
 Flurstück: 83 tlw.

5.6.30

Obstwiese am Klauenberg nördlich der B 64
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige
 Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 411
 Flurstück: 51 tlw.

5.6.31

Obstwiese bei Hof Ashüppe-Piepenhorst in Neuwarendorf
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen, abgängige
 Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 4
 Flurstück: 27 tlw.

5.6.32

Obstwiese an der B 64 vor Gärtnerei Kappelmann
 Neben einer dauerhaften Pflege ist eine Ergänzung
 um insgesamt zwanzig Hochstämme durchzuführen.

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 3
 Flurstück: 107 tlw.

5.6.33

Obstwiese bei Hof Brokamp am Klauenberg
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen,
 abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 5
 Flurstück: 460 tlw.

5.6.34

Obstwiese am Hof Schulze-Zumloh am Klauenberg
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen,
 abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 6
 Flurstück: 17

5.6.35

Obstwiese am Hof Boeckmann in Neuwarendorf
 Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen,
 abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 5
 Flurstück: 363 tlw.

5.6.36

Obstwiese bei Hof Meimann in Neuwarendorf

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf

Flur: 5

Flurstück: 74 tlw.

5.6.37

Obstwiese bei Hof Hülsmann westlich von Warendorf

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf

Flur: 5

Flurstück: 54 tlw.

5.6.38

Obstwiese am Hof Bäumker in Neuwarendorf

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf

Flur: 5

Flurstück: 164 tlw.

5.6.39

Obstwiese bei Hof Krümpelmann westlich der B 475

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf

Flur: 40

Flurstück: 12 tlw.

5.6.40

Obstwiese nördlich von Hof Fressmann an der B 475

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf

Flur: 40

Flurstück: 78 tlw.

5.6.41

Obstwiese bei Haus Werl in Warendorf

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen und zu ergänzen, abgängige Bäume sind zu ersetzen

Gemarkung: Warendorf

Flur: 24

Flurstück: 193 tlw.

5.7 Pflege von Biotopen bzw. Gehölzen

5.7.1

Feuchtbereich in den Binnendünen westlich Einen
Pflege des Orchideen- und Schilfbestandes. Eine
Beseitigung der angepflanzten Gehölze ist zu prüfen.

Gemarkung: Einen
Flur: 407
Flurstück: 7 tlw.

5.7.2

Gehölzstreifen nördlich Hof Köller in der Hörster
Mark
Ergänzung der vorhandenen Hecke nach Entnahme
der Pappeln bei Hiebsreife.

Gemarkung: Milte
Flur: 607
Flurstück: 11, 14, 15 (alle tlw.)

5.7.3

Waldstreifen südöstlich Hof Köller in der Hörster
Mark
Entfernung von Baumaterialien und Müll.

Gemarkung: Velsen
Flur: 503
Flurstück: 50 tlw.

5.7.4

Gehölzstreifen nördlich Hof Steinhoff-Bexten
Pflege von Hecken und Ersatz der Fichten und
Weißtannen.

Es handelt sich um Pflanzungen aus der Flurberei-
nung.

Gemarkung: Einen
Flur: 401
Flurstück: 13 tlw., 34 tlw.

Gemarkung: Milte
Flur: 607
Flurstück: 50 tlw.

5.7.5

Stieleichenwallbaumreihe südlich Hof Mangels süd-
westlich Milte.
Befreiung des Wurzelraums von Schutt- und Bauma-
terialablagerungen, Pflegemaßnahmen, Neuanlage des
Strauchunterwuchses.

Gemarkung: Velsen
Flur: 503
Flurstück: 20, 41, 57, 74 (alle tlw.)

5.7.6

Fläche nordöstlich Hof Wiggering in der Einenschen
Mark

**Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG**

Erläuterungen

Schutt im östlichen Bereich entfernen und durch Neupflanzung von Laubgehölzen Wiederherstellung des Heckencharakters.

Gemarkung: Einen
Flur: 410
Flurstück: 13 tlw., 14 tlw.

5.7.7

Hecke östlich von Hof Wiggering
Nachpflanzung von Laubgehölzen auf altem Wallheckenstandort.

Erhaltung des Biotops Hecke.

Gemarkung: Einen
Flur: 408
Flurstück: 55, 56, 60, 93 (alle tlw.)

5.7.8

Wallhecke nördlich Hof Cord in Velsen.
Entwicklung eines Waldmantels und Beseitigung von Bauschutt.

Gemarkung: Velsen
Flur: 504
Flurstück: 53, 28 tlw.

5.7.9

LB 2.8.65

Die offenen Flächen sind dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu pflegen, auf Bodenbearbeitung und Düngung ist zu verzichten.

Es handelt sich um stillgelegte Ackerflächen.

Gemarkung: Velsen
Flur: 8
Flurstück: 109 tlw.

5.7.10

Feuchtbrache östlich Hof Dahlmann
Erweiterung der Brachfläche nach Süden um einen ca. 30 m breiten Streifen und periodische Mahd der Brache alle 1 bis 2 Jahre.

Gemarkung: Velsen
Flur: 6
Flurstück: 58 tlw.

5.7.11

LB 2.8.77
Sandabbaukanten-Hänge „In den Brinken“ westlich von Warendorf
Die Hänge sind von Gehölzen freizuhalten und die Gehölze im nordwestlichen Teil sind auf den Stock setzen.

Gemarkung: Velsen
Flur: 5
Flurstück: 204 tlw.

5.8 Anlage von Feldrainen

Die geplanten Feldrainen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie können alle 2-3 Jahre im Spätherbst gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken des Verbandes der Landwirtschaftskammern, Arbeitskreis „Landwirtschaftliches Sachverständigenwesen“ berechnet.

5.8.1

Anlage einer Pufferzone im Bereich eines Emsaltarmes, westlich von Einen.

Länge: 800 m

Gemarkung: Einen

Flur: 7

Flurstück: 108, 219, 220 (alle tlw.)

5.8.2

Anlage eines Pufferstreifens an einem Altarm der Ems östlich des Mussenbaches.

Länge: 400 m

Gemarkung: Warendorf

Flur: 415

Flurstück: 1 tlw., 28 tlw.

5.8.3

Anlage eines Pufferstreifens von 5 m zum Acker am Altarm nördlich Hof Stadtmann. Die Wiederanbindung an die Ems ist im Rahmen des Emsauenschutzprogrammes zu prüfen

Länge: 500 m

Gemarkung: Warendorf

Flur: 415

Flurstück: 34 tlw., 35 tlw.

5.8.4

Anlage eines 5 m breiten Pufferstreifens an einem Altarm der Ems, südlich von Einen.

Länge: 100 m

Gemarkung: Einen

Flur: 6

Flurstück: 45 tlw., 46 tlw.

5.8.5

Anlage von Pufferstreifen am einem Hesselaltarm im NSG 2.2.12 „Wöste“.

Länge: 100 m

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

Gemarkung: Velsen
 Flur: 502
 Flurstück: 29 tlw.

5.8.6

Entwicklung eines Pufferstreifens an einem Altarm der Ems als Ackerrain, Hecke und Ufergehölz östlich Hof Evermann
 Länge: 350 m

Gemarkung: Velsen
 Flur: 8
 Flurstück: 109 tlw.

5.8.7

Sanierung eines Altarms der Ems nördlich des Emskamps.
 Eine Grillstelle, ein Blockhaus, Fichten, Kiefern sowie Gartenpflanzen sind zu entfernen.
 Länge 120 m

Gemarkung: Velsen
 Flur: 6
 Flurstück: 58 tlw.

5.8.8

Anlage von 10 m breiten Pufferstreifen an einem Altarm der Ems nordöstlich der Kläranlage Warendorf
 Länge: 450 m

Gemarkung: Warendorf
 Flur: 32
 Flurstück: 111, 1063, 1197 (alle tlw.)

5.8.9

Ehemaliger Mühlenstau am Hof Hohenkirch.
 Entwicklung eines 5 m breiten Pufferstreifens zum Gewässer.
 Länge: 170 m

Gemarkung: Milte
 Flur: 616
 Flurstück: 42, 43, 45 (alle tlw.)

Quellenverzeichnis

BURRICHTER, ERNST (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000. Siedlung und Landschaft in Westfalen. Landeskundliche Karten und Hefte. Schriftenreihe der Geographischen Kommission für Westfalen. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Münster.

MURL (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen) 1999: Landesplanerisch gesicherte Gebiete für den Schutz der Natur. Band 5 – Regierungsbezirk Münster. Düsseldorf.